

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Von Heirat, Scheidung und Erbe

Vermögenstransfer in Wiener Gastgewerbe Familien im ausgehenden 18. und
beginnenden 19. Jahrhundert

verfasst von | submitted by

Sabrina Mynarik BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner

Danksagung

Zu allererst gebührt der Dank meinen Eltern und meiner Schwester, ohne deren Unterstützung dieses Studium nicht möglich gewesen wäre.

Außerdem bedanke ich mich herzlich bei Dr. Renate Grimmlinger, MSc., Linus Rapp, MA. und Mag. Magdalena Irnstötter, MA. für das Korrekturlesen dieser Arbeit.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meiner Betreuerin Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner. Ohne ihr Seminar wäre ich möglicherweise nie mit diesem Thema in Berührung gekommen. Sie hat mir nicht nur die ersten Quellen zur Verfügung gestellt, sondern mich auch während der gesamten Zeit stets unterstützt.

Herzlichen Dank!

Abstract

Diese Masterarbeit befasst sich mit den Vermögensregelungen bei Eheschließung, Scheidung und Tod von Ehepaaren aus dem Wiener Gastgewerbe im Zeitraum vom ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Als Hauptquellen der Arbeit dienen Eheverträge, Scheidungsvergleiche und -urteile sowie Verlassenschaftsabhandlungen. Ergänzend dazu werden weitere Quellen wie Pfarrmatriken, Adressbücher und Zeitungsartikel miteinbezogen. Die von der Forschung bisher nur selten vorgenommene gemeinsame Betrachtung der Vereinbarungen bei Eheschließung, Scheidung und Erbe ermöglicht es den Vermögenstransfer über den Verlauf von Generationen zu untersuchen. In den Fallstudien zeigt sich, wie die Personen in ihren Handlungsräumen agierten und die getroffenen Vermögensregelungen in der Praxis umgesetzt wurden. Vereinbarte Vermögensregelungen konnten nicht immer eingehalten werden. Konfliktfelder entstanden nicht nur im Verwandtschaftskreis, sondern auch zwischen den betroffenen Personen und dem Wiener Magistrat als Entscheidungsinstanz. Vor allem die für Errungenschaftsgemeinschaften gesetzlich vorausgesetzten Güterverzeichnisse bildeten für den Magistrat eine bedeutende Entscheidungsgrundlage. Fehlende Verzeichnisse, Quittungen und Beweise wirkten sich in den Verhandlungen zum Nachteil der Frauen aus.

This master's thesis deals with the property arrangements at marriage, divorce and death of married couples from the Viennese hospitality industry in the late 18th and early 19th centuries. The main sources are marriage contracts, divorce settlements and judgements as well as probate proceedings. Other sources are also included such as parish registers, address books and newspaper articles. The joint consideration of agreements on marriage, divorce and inheritance, which has rarely been undertaken by researchers to date, makes it possible to analyse the transfer of wealth over the course of generations. The case studies show how the individuals acted in their spheres of influence and how the property arrangements were implemented in practice. Agreed wealth arrangements couldn't always be honoured. Areas of conflict arose not only within the family circle, but also between the individuals concerned and the Vienna City Council as the decision-making authority. In particular, the inventories of property required by law for communities of acquisitions formed an important basis for the magistrate's decisions. Missing inventories, receipts and evidence worked to the disadvantage of the women within the negotiations.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	<i>Forschungsstand</i>	7
1.2	<i>Forschungsfragen und Methodik</i>	11
1.3	<i>Eheverträge, Scheidungen und Verlassenschaften als Quellen</i>	13
2	Historischer und rechtlicher Kontext	17
2.1	<i>Ehe- und Erbrecht</i>	17
2.2	<i>Heirats- und Erbpraxis</i>	19
2.3	<i>Ehegerichtsbarkeit in Wien</i>	21
3	Fallstudie Dormann	24
3.1	<i>Erste Ehe von Anna</i>	25
3.2	<i>Erste Ehe von Karl</i>	37
3.3	<i>Eheleben und Kinder</i>	43
3.4	<i>Erben während der Ehe</i>	49
3.5	<i>Scheidung</i>	55
3.6	<i>Verlassenschaft von Karl</i>	60
3.7	<i>Verlassenschaft von Anna</i>	67
3.8	<i>Zwischenfazit</i>	72
4	Fallstudie Türk	74
4.1	<i>Heirat und Eheleben</i>	74
4.2	<i>Scheidung</i>	78
4.3	<i>Verlassenschaft von Joseph</i>	85
5	Fazit	92
6	Literaturverzeichnis	96
7	Quellenverzeichnis	99
7.1	<i>Gedruckte Quellen</i>	99
7.2	<i>Pfarrmatriken</i>	100
7.3	<i>Wiener Stadt- und Landesarchiv</i>	101
8	Tabellenverzeichnis	103

1 Einleitung

Anna und Karl Dormann wendeten sich im Jänner 1808 an den Wiener Stadtmagistrat. In ihrem Gesuch heißt es:

„Wir haben bereits seit mehreren Jahren so verschiedene Irrungen und wesentliche Zwistigkeiten erlebt, dass wir schon mehrmalen auf dem Punkte waren uns gerichtlich von Tisch und Bette zu scheiden, allein durch Vermittlung unserer Freunde hofften wir immer noch in der Folge diese Uneinigkeiten zur beseitigen, und diesen Schritt auszuweichen. Aber eine mehrjährige Erfahrung, und besonders dieses letzte verflossene Jahr hat uns belehrt, dass unsere ferner Beisammenwohnen ohne unseren beidseitigen höchsten Schaden, ohne Aufopferung unserer Gesundheit, und ohne Nachtheil der Erziehung unsere Tochter nicht mehr möglich ist [...]“¹

Am Ende des Schreibens bat das Ehepaar um eine Bewilligung für eine Scheidung von Tisch und Bett. Eine einvernehmliche Scheidung vor einem weltlichen Gericht, wie in diesem Fall, war seit dem Josephinischen Ehepatent von 1783 möglich. Das Ehepatent stellt eine Zäsur dar, denn damit ging die Jurisdiktion für Streitigkeiten in Ehesachen von der Kirchenggerichtsbarkeit an die landesfürstlichen Gerichtsstellen über. Verdeutlicht wird dies im ersten Paragraphen des Ehepatents, wo die Ehe als „bürgerlicher Vertrag“ bezeichnet wird. Je nachdem welcher Religion das Ehepaar angehörte, waren die Scheidungsbedingungen verschieden geregelt. Für katholische Ehepaare, wie die Dormanns, bedeutete eine Scheidung, dass sie zwar ein getrenntes Leben führen durften, doch das Eheband galt als unauflöslich. Die Möglichkeit auf Wiederheirat nach einer Scheidung, wenn der/die vorherige Ehepartner:in noch lebte, blieb ihnen im Gegensatz zu geschiedenen Ehepaaren andere Konfessionen verwehrt.²

Eine Scheidung stellt einen Bruch im Verlauf einer Ehe dar. Mit diesem Ereignis verbunden ist ein Aushandlungsprozess über die Verteilung des Vermögens, Veränderung der Lebensverhältnisse und, wenn vorhanden, die Obsorge der Kinder. Nicht selten werden diese Verhandlungen vor einem Gericht geführt. Weitere bedeutende Zeitpunkte, welche die wirtschaftliche Situation einer Familie beeinflussen und zu Vermögensübertragungen führen, sind eine Heirat und der Tod. Im aufgesetzten Ehevertrag regelt das Brautpaar den Umgang mit dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen. Gleichzeitig dokumentiert dieser Vertrag, welches Vermögen in die Ehe eingebracht und am Ende an wen vererbt

¹ Scheidungsgesuch Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch. 1808.

Die handschriftlichen Dokumente wurden nicht buchstabengetreu transkribiert, sondern in Anlehnung an die von Andrea Griesebner im Seminar vorgeschlagenen Transkriptionsregeln leicht der heutigen Schreibweise angepasst. Dies betrifft einerseits die Groß- und Kleinschreibung; die Frage, ob Wörter getrennt oder zusammen geschrieben werden sowie lautmalerische Anpassungen (u-v, i-j, i-y). Ansonsten wurde die zeitgenössische Orthographie beibehalten. Zum besseren Verständnis wurden Abkürzungen aufgelöst, Verschreibungen korrigiert, Interpunktionen gesetzt und Adjektive, Pronomen und Artikel nach gegenwärtigen Regeln dekliniert.

² Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett u. Isabella Planer, Normen, Einstieg, Eheverfahren, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540 (Abgerufen am 21. Februar 2025).

werden soll.³ Für den Todesfall kann schon im Vorfeld ein Testament oder Kodizill aufgesetzt werden, worin Bestimmungen über Erbeinsetzungen und Legate festgehalten werden. Die Vereinbarungen aus Ehevertrag, Scheidung und Testament bündeln sich im Nachlassverfahren. Wird nun die Eheschließung als Startpunkt, die Scheidung als Bruch und das Nachlassverfahren als Ende gesehen, dann können Vermögensregelungen und -transfer über den Verlauf von Generationen betrachtet werden. Diese Vereinbarungen müssen im Kontext zu Ehe- und Erbrecht, sowie Heirats-, Erb- und Rechtspraxis gesetzt werden. Nachkomm:innen, Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse prägen nicht nur den Vermögenstransfer, sondern sind oft auch Ursache für Konflikte, die sich auf die Verhandlungen auswirken.

Ziel dieser Arbeit ist es folglich sich mit den Vermögensregelungen von Ehepaaren zu befassen und die einzelnen Abschnitte – Eheschließung, Scheidung und Nachlassverfahren – miteinander in Verbindung zu setzen. Es stellt sich zugleich die Frage, wie sich Vermögensregelungen im Spannungsfeld von Normen und Rechtspraxis gestaltet. Zusätzlich dazu eröffnet diese Betrachtungsweise einen Einblick in die Handlungsräume, die sich für die beteiligten Personen eröffneten bzw. verschlossen und zeigt, wie die Eheleute innerhalb dieser agierten. Deswegen behandelt die Arbeit rechtliche, sozialhistorische, ökonomische und alltagsgeschichtliche Aspekte. Zur methodischen Umsetzung wurden zwei Fallstudien zu zwei Ehepaaren durchgeführt, die in Wien im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert lebten und im Gastgewerbe tätig waren. Als Hauptquellen dienten Eheverträge, Scheidungsunterlagen und Verlassenschaften von zwei Ehepaaren aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv.

In einem Methodenkurs zum Thema „Verträgen zwischen Privatpersonen“, veranstaltet von Andrea Griesebner, kam ich während meines Masterstudiums zum ersten Mal in Kontakt mit dieser Art von Quellen. In einem anschließenden Seminar im Wintersemester 21/22 beschäftigte ich mich erstmals mit dem Ehepaar Dormann, wo ich ausgehend von Digitalisaten, die Andrea Griesebner zur Verfügung stellte, den Ehevertrag, die Scheidungsdokumente sowie ein Testament untersuchte. Die Seminararbeit bildeten den Ausgangspunkt für diese Masterarbeit. Nachdem von diesem Ehepaar auch die Verlassenschaft sowohl von Anna wie auch von Karl Dormann digitalisiert vorlag, entschied ich mit Andrea Griesebner, dieses Ehepaar in den Mittelpunkt meiner Masterarbeit zu stellen. Zusätzlich dazu wollte ich ein weiteres Ehepaar einbeziehen, welches in Wien ebenfalls ein Gasthaus betrieb, eine partielle Gütergemeinschaft vereinbart hatte, sich aber nicht auf eine einverständliche Scheidung einigen konnte. Als zweites Ehepaar schlug mir Andrea Griesebner das Ehepaar Katharina und Joseph Türk vor, welches diese Kriterien erfüllte und von welchem im Rahmen, der von ihr geleiteten Forschungsprojekte, ebenfalls bereits mehrere Dokumente recherchiert worden waren.⁴ Ergänzend dazu ergaben weitere Recherchen eine umfassende Quellenbasis für die Fallstudien.

³ Vgl. Helmuth Feigl, Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte, in: Othmar Pickl u. Helmuth Feigl (Hrsg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock, Wien: Böhlau Verlag 1992, S. 83-85.

⁴ Vgl. Andrea Griesebner, Dank, Einstieg, Projekt, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=13981 (Abgerufen am 20. Juni 2025).

1.1 Forschungsstand

Um die Vermögensverabredungen interpretieren zu können muss zunächst ein Blick auf die bisherige Forschung zur Heirats- und Erbpraxis sowie zum Ehe- und Erbrecht geworfen werden. Eine erste Abhandlung des zu seiner Zeit gültigen Ehegesetzes für die Habsburgermonarchie erarbeitete Carl Christian Sattler bereits 1804. In seinem Handbuch setzte er sich mit dem Ehepatent von 1783, dem Josephinischen Gesetzbuch von 1786, den darauffolgenden Hofdekreten und dem Gewohnheitsrecht auseinander.⁵ Einen bedeutenden Beitrag zur aktuellen Erforschung der rechtlichen Entwicklung in diesem Bereich leistet vor allem Ursula Floßmann. Ihr Buch zur österreichischen Privatrechtsgeschichte von 1983, erschien 2023 bereits in der neunten Auflage. In diesem arbeitete sie, nun gemeinsam mit Herbert Kalb und Karin Neuwirth unter anderem die Geschichte und Entwicklung des österreichischen Ehegesetzes auf.⁶ Margret Friedrich widmete sich in einem Artikel der rechtlichen Stellung der Ehefrau und zog dabei einen Vergleich vom Codex Thesarianus hin zum ABGB 1811.⁷ Mit der historischen Entwicklung des Ehegattenerbrechts setzte sich Kurt Berek 2017 auseinander.⁸ Die Kenntnis der Gesetze ist Voraussetzung, um untersuchen zu können, wie die gesetzlichen Normen in der Praxis ihre Verwendung fanden.

Unterschiedliche Aspekte wie Heiratsverträge, kirchliche Ehehindernisse, obrigkeitliche Heiratsverbote, die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von Ehefrauen, eheliches Güterrecht oder die Position von Witwen bzw. Witvern werden seit einigen Jahren in der Geschichtsforschung untersucht, allerdings selten in Bezug zueinander. Im Hinblick auf die Eheschließung veränderte sich der Blickwinkel der Forschung von demographischen Faktoren wie Heiratsalter und Heiratshäufigkeit hin zu besitzrechtlichen Aspekten wie Heiratsverträge.⁹ Helmuth Feigl betrachtete bereits 1992 Eheverträge und Verlassenschaftsabhandlungen als Quelle der Alltags- und Rechtsgeschichte, welche einen Einblick in die wirtschaftlichen, sozialen und familiären Verhältnisse geben.¹⁰

Ein Schwerpunkt der Forschung liegt auf fürstlich-adeligen Eheschließungen, den damit verbundenen Eheverträgen und die darin behandelten Vermögenstransfer. Susanne Betz setzte sich zum Beispiel mit der Eheschließung von Erzherzogin Maria Magdalena auseinander und betrachtete den Ehevertrag im Kontext des ehelichen Güterrechts des Adels.¹¹ Siglinde Clementi wählte einen emotional-

⁵ Vgl. Carl Sattler, Handbuch des österreichischen Ehe-Rechtes, nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen [...], Erster Band, Wien: Andreas Grassler 1804, S. 1-32.

⁶ Vgl. Ursula Floßmann, Herbert Kalb, Karin Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 9. Auflage, Wien: Verlag Österreich 2023, S.100.

⁷ Vgl. Margret Friedrich, Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, in: *L'Homme*, 14/1 2003, S. 97-107.

⁸ Vgl. Kurt Berek, Ehegattenerbrecht. Entstehung und Entwicklung in Österreich, Wien: Verlag Österreich 2017, S.2.

⁹ Vgl. Ellinor Forster u. Margareth Lanzinger, Stationen einer Ehe, in: *L'Homme*, 14/1 2003, S. 141-155; Vgl. Siegrid Westphal. Venus und Vulcanus. Einleitende Überlegungen, in: Anette Baumann, Stephan Wendehorst u. Siegrid Westphal (Hrsg.), Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München: Oldenbourg Verlag 2011, S. 12-13.

¹⁰ Vgl. Feigl, Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen, 1992, S. 83-99.

¹¹ Vgl. Susann Betz, Von Innerösterreich in die Toskana. Erzherzogin Maria Magdalena und ihre Heirat mit Cosimo de' Medici, Frankfurt am Main/Wien: Lang 2008, S. 128.

historischen Zugang um den Vermögenstransfer in Adelstestamenten in Tirol im 16. und 17. Jahrhundert zu erforschen. Der Fokus ihrer Arbeit lagen vor allem auf den geschlechterspezifischen Unterschieden sowie dem Verhältnis nicht nur von den Eheleuten zueinander, sondern auch zwischen Eltern und ihren Kindern.¹² Nach Helmuth Feigl ermöglichen Eheverträge und Verlassenschaftsabhandlungen nicht nur einen Einblick in den Adel, sondern auch in die bürgerlich-bäuerliche Bevölkerungsschicht. Für das 16. Jahrhundert sei, so Feigl, die Quellenlage in den bürgerlichen Bevölkerungssichten sehr spärlich, aber ab dem 17. Jahrhundert nimmt die Überlieferungsdichte zu.¹³

Einen Fokus auf die bürgerlich-bäuerliche Bevölkerung legte Margareth Lanzinger in ihren Forschungen. Sie untersuchte für den Raum des Kronlandes Tirol Vermögensregelungen innerhalb und zwischen den Generationen in der Vertragspraxis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Wie sie zeigte, verfügten die Eheleute über viele Gestaltungsmöglichkeiten. Die sozioökonomischen Bedingungen konnten in Verhandlungssituationen ausschlaggebend sein und ermöglichten etwa ein selbstbewussteres Handeln bei der Gestaltung der Eheverträge. Auch das Geschlecht spielte eine Rolle, denn Frauen waren bspw. mehr darauf bedacht einen Ausgleich zwischen den Söhnen und Töchtern zu schaffen.¹⁴ In ihrem Buch *Aushandeln von Ehe* betrachtet Margareth Lanzinger gemeinsam mit Gertrude Langer-Ostrawsky, Gunda Barth-Scalmani und Ellinor Forster die Vermögensverhandlungen zu Ehebeginn unter ökonomischen, sozialen und rechtlichen Aspekten. Im Vordergrund der Untersuchungen stand der heiratsbezogene Vermögenstransfer sowie die Frage, welche Vereinbarungen in Form von Ehegütermodellen oder Erbregelungen getroffen wurden. Als Forschungsquelle dienten Heiratsverträge. Am Ende wurden die vier Untersuchungen, die sich in ihrem regionalen und sozialen Kontext unterscheiden, miteinander verglichen.¹⁵

Gunda Barth-Scalmani befasste sich in ihrem Beitrag, ähnlich wie diese Arbeit, mit einem städtischen-katholischen Rechtsraum. Sie untersuchte Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert. Sie interessierte sich dafür, in welchen Bevölkerungsgruppen Eheverträge üblich waren, wie diese gestaltet wurden und welche Funktionen die Verträge hatten. Die Ehepaare gehörten hauptsächlich der „führenden Schicht“ an, zu welcher auch Gastwirt:innen und Bierbrauer:innen zählten. Die Vertragspunkte waren so gestaltet, dass es ehегüterrechtlich zu einem ausgewogenen Verhältnis kam. Viele der Brautpaare hatten sich für eine Errungenschaftsgemeinschaft entschieden. Durch den gesellschaftlichen und rechtlichen Wandel verlor die partielle Gütergemeinschaft im Laufe des 19.

¹² Vgl. Siglinde Clementi, Aus sonder lieb, trew vnd freundschaft. Vermögenstransfers und Emotionen in frühneuzeitlichen Adelstestamenten und ihre symbolische Bedeutung, in: *Historische Anthropologie* 29/3 2021, S. 360-372.; Vgl. Siglinde Clementi u. Margareth Lanzinger, Editorial. Der letzte Wille, in: *Historische Anthropologie* 29/3 2021, S. 307-308.

¹³ Vgl. Feigl, Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen, 1992, S. 83-99.

¹⁴ Vgl. Margareth Lanzinger, Generationengerechtigkeit mittels Vertrag. Besitz- und Vermögensregelungen zwischen Reziprozität und Unterordnung, Ausgleich und Begünstigung (zweite Hälfte 18. Jahrhundert), in: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder, Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850, Berlin: Duncker & Humboldt 2006, S. 262-263.

¹⁵ Vgl. Margareth Lanzinger, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung, in: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag 2010, S. 13-16.

Jahrhundert an Attraktivität.¹⁶ Zwar befasst sich meine Masterarbeit auch mit dem städtischen Raum, die rechtliche Situation im Erzherzogtum Österreich unter der Enns war jedoch eine andere.

Mit dem Rechtsraum des Erzherzogtums Österreich unter der Enns setzte sich Gertrude Langer-Ostrawsky auseinander. Ihr Fokus lag auf der ländlichen Herrschaft Fridau im 17. und 18. Jahrhundert. In ihrem Beitrag behandelt sie rechtliche Normen, Vermögens- und Erbvereinbarungen in Eheverträgen und Testamenten und ermöglicht dadurch Einblicke in die rechtliche Praxis. Die im Gewohnheitsrecht vorherrschende Gütergemeinschaft führte zu einer starken Position für Frauen. Jedoch zeigte sich auch, dass Regelungen im Ehevertrag manchmal mehrere Interpretationen zuließen und es im Nachlassverfahren zu Konflikten zwischen Witwe bzw. Witwer und den Kindern sowie anderen Verwandten kam.¹⁷ Auch wenn sich die Fallstudien dieser Masterarbeit ebenfalls mit dem Rechtsraum des Erzherzogtums Österreich unter der Enns auseinandersetzen, so steht das urbane Wien als Forschungsgebiet im Gegensatz zum bäuerlichen Milieu, welches Gertrude Langer-Ostrawsky untersuchte.

Erik Gornik forschte zu Erbpraktiken in Testamenten von Bürger:innen aus Wiener Neustadt im 18. Jahrhundert. Damit behandelte er einen städtischen Raum, eine ähnliche gesellschaftliche Schicht und den gleichen Rechtsraum wie in dieser Masterarbeit. Seine Ergebnisse zeigen, dass Gewerbetreibende ihr Vermögen meist innerhalb des engsten familiären Umfeldes vererbten. Dadurch verblieb das Vermögen im Familienkreis und häufig auch im Betrieb.¹⁸ Für Wien setzte sich Leopold Auer mit den Testamenten von Angehörigen des Reichshofrates und deren Witwen aus dem 17. und 18. Jahrhundert auseinander. Ähnlich wie bei Gornik wurden meist Familienmitglieder und die nähere Verwandtschaft mit Legaten bedacht. Dazu kamen noch außenstehende Personen wie Dienst- oder Pflegepersonal. Durch die miteinbezogenen Nachlassverfahren zeigt er einerseits, wie die Witwen agierten, und andererseits die Komplexität der Vermögensverteilung.¹⁹

Einen historischen Überblick über die Erbpraxis in mehreren europäischen Ländern verfasste Margareth Lanzinger. In diesem verdeutlichte sie, dass die Aussagekraft von bestimmten Vererbungsmodellen auf Gesellschaftsstrukturen wegen der vielfältigen Praxis und Lebenswege begrenzt ist. Die Untersuchung von Vererbung benötigt stattdessen eine breite gesellschaftliche und politische Kontextualisierung. Historiker:innen haben darauf verwiesen, Vererbung nicht allein zu betrachten, sondern in Verbindung mit den ehgüterrechtlichen Bestimmungen und Heiratsgaben zu setzen. Um daher einen

¹⁶ Vgl. Gunda Barth-Scalmani, *Ausgewogene Verhältnisse. Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert*, in: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky (Hrsg.), *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag 2010, S. 126-170.

¹⁷ Vgl. Gertrude Langer-Ostrawsky, *Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*, in: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scakmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky (Hrsg.), *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag 2010, S. 29-76.

¹⁸ Vgl. Erik Gornik, *Wiener Neustädter Bürgertestamente. Testierpraktiken und Vermögenstransfer im 18. Jahrhundert*, in: Margareth Lanzinger, *Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte*, St. Pölten: Verlag NÖ Institut für Landeskunde 2021, 75-76.

¹⁹ Vgl. Leopold Auer, *Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 2011 (1), S. 10 -20.

generationsübergreifenden Transfer erfassen zu können, sei es nötig eine Lebenslaufperspektive auf Personen und Vermögen anzuwenden.²⁰

Werner Ogris widmete sein Buch dem Eheleben von Wolfgang Amadeus Mozart und Constanze, geb. Weber. Er untersuchte ebenfalls ein Ehepaar, welches vorwiegend in Wien lebte. Der Fokus in der Ausarbeitung lag auf der Rechtsgeschichte. Dazu untersuchte er den ganzen Verlauf des Ehelebens: den Prozess der Eheschließung, die Vereinbarungen im Ehevertrag und die Nachlassverhandlung.²¹ Auch Gunda Barth-Scalmani zog Verlassenschaften heran, um Rückschlüsse auf getroffene Ehevereinbarungen zu ziehen. Neben den schriftlichen Quellen wie Eheverträgen bzw. Verweisen auf diese fand sie Anmerkungen zu mündlichen Absprachen zwischen den Eheleuten über die Vermögensverteilung.²² Genau an diesem Punkt, der Kombination von Quellen zur Eheschließung, zur Ehescheidung und dem Nachlassverfahren, soll die Masterarbeit ansetzen, um die getroffene Vermögensvereinbarung über den Verlauf der Ehe beobachten zu können. Einen Bruch in diesem Verlauf stellt die Scheidung dar, wo sich sowohl die Vermögens- als auch die Lebensverhältnisse änderten.

Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges und Anette Baumann gliederten die Ehe, angelehnt an das Verlaufsmodell von Karl Lenz, in eine Aufbau-, Bestands- und Krisen- sowie Auflösungsphase. In ihrem Buch setzten sie sich mit Konflikten im Zusammenhang mit Eheanbahnungen, Eheverträgen, Hochzeiten, Ehenormen, Eheauflösungen durch Tod und Scheidung sowie Witwer:nschaft auseinander. Dadurch betrachteten sie nicht nur eine einzelne Phase der Ehe, wie in den meisten Untersuchungen, sondern die Ehe in ihrem Verlauf. Diese Sichtweise und die Verknüpfung von ökonomischen, rechtlichen, sozialhistorischen und alltagsgeschichtlichen Aspekten sollte die potenzielle Krisenhaftigkeit der Ehe besser hervorheben. Durch die Einbeziehung des Eheverlaufs konnte die bisherige Forschung zum Witwer:nsstand mit den Untersuchungen zu Eheverträgen und Konflikten in der Frühen Neuzeit verbunden werden.²³

Einen wichtigen Beitrag zur Erforschung von Scheidungen im Gebiet des heutigen Österreich leisteten drei Forschungsprojekte, welche von Andrea Griesebner geleitet wurden. Wie am Webportal Ehen vor Gericht 3.0 nachzulesen ist, war zu Beginn des ersten Forschungsprojekts (2011–2015) "das Wissen über Ehekonflikte sowie über deren gerichtliche und außergerichtliche Aushandlungsprozesse äußerst gering."²⁴ Im ersten Forschungsprojekt erhob das Team anhand verschiedener Zeitsegmente ab der Mitte des 16. Jahrhunderts die Eheverfahren vor den kirchlichen Gerichten des Unteren Offizialats der Diözese Passau und der (Erz-)Diözese Wien, welche in der Habsburger Monarchie bis 1783 über die Ehejuristktion verfügte. Aus dem Zeitraum der weltlichen Gerichtsbarkeit wurden von vier

²⁰ Vgl. Margareth Margareth, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: Joachim Eibach u. Inken Schmidt-Voges, Das Handbuch in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin/München/Boston: De Gruyter Oldenbourg 2015, S. 331-336.

²¹ Vgl. Werner Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit, Wien/Köln: Böhlau 1999, S. 7-11.

²² Vgl. Barth-Scalmani, Ausgewogene Verhältnisse, 2010, S. 130-134.

²³ Vgl. Westphal, Venus und Vulcanus. Einleitende Überlegungen, 2011, S. 9 – 15, S.240.

²⁴ Vgl. Andrea Griesebner u. Georg Tschannett, Forschungsinteresse, Einstieg, Projekt, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=46 (Abgerufen am 21. Juni 2025).

Zeitsegmenten zwischen 1783 und 1850 die Ehescheidungsverfahren des Zivilmagistrats der Stadt Wien untersucht. Im zweiten Forschungsprojekt wurde die Quellenbasis erweitert, indem zu den bereits erfassten Ehepaaren weitere Quellen gesucht wurden, die nähere Informationen zur Ehe selbst, aber auch zur sozialen Einordnung des Ehepaares bzw. der Ehepartner*innen ermöglichten. Zudem wurde der Untersuchungszeitraum ausgedehnt und nun auch Ortsgerichte in die Studie einbezogen. Das dritte Forschungsprojekt "Getrennte Betten - verwobene Güter. Regelung der Trennungsfolgen seit dem 16. Jahrhundert" widmete sich der Frage der Regelung der Scheidungsfolgen, von der Vermögensteilung bis hin zur Obsorge der Kinder.

In der Praxis zeigt sich, dass über den langen Untersuchungszeitraum von der Mitte des 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinweg, es überwiegend Frauen waren, welche die Scheidung wollten. Eine mögliche Erklärung für den hohen Frauenanteil bei Klagen ist die starke wirtschaftliche Stellung der Ehefrauen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Oft akzeptierten die Frauen für sie nachteilige Vermögensvereinbarungen, um die Zustimmung des Ehemannes zu einem Scheidungsvergleich zu erhalten. Wie Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger jüngst argumentierten, können einzelne Dokumente wie Eheverträge, Scheidungsvereinbarungen und Nachlassakten erst genauer verstanden werden, wenn diese zueinander in Beziehung gesetzt werden.²⁵

An dieser mehrfach angedeuteten Kombination von verschiedenen Quellen über das Eheleben soll diese Masterarbeit ansetzen. Mit der Verbindung von Eheschließung, Scheidung und Nachlassverfahren soll ein umfassender Einblick in Vermögensregelungen bzw. den Vermögenstransfer geschaffen werden. Damit soll die Arbeit einerseits einen Beitrag zur Geschlechtergeschichte leisten, andererseits aber auch zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie zur Alltagsgeschichte. Durch die Untersuchung der rechtlichen Normen und deren Umsetzung werden zusätzlich noch rechtsgeschichtliche Fragestellungen behandelt.

1.2 Forschungsfragen und Methodik

Auf der Basis des Forschungsstandes ergeben sich die folgenden Forschungsfragen:

- Welche Vermögensregelungen wurden bei Eheschließung, Scheidung und Erbverteilung von Wiener Ehepaaren im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert getroffen?
- Wie argumentierten und handelten die Ehegatt:innen während der Scheidung und dem Nachlassverfahren?
- Wie wirkte sich die Rechtspraxis des Wiener Magistrats auf den Vermögenstransfer aus?
- Was geschah mit Heiratsgut und Widerlage nach der Scheidung und im Nachlassverfahren?
- Welche Auswirkungen hatte das Ehegüterregime der „Errungenschaftsgemeinschaft“ auf die Verhandlungen bei der Scheidung und Verlassenschaft?

²⁵ Vgl. Andrea Griesebner u. Susanne Hehenberger, Separated Beds – Interwoven Property. Separation and Divorce in the Habsburg Monarchy between the mid-16th and the mid-19th Centuries, in: Andrea Griesebner u. Evdoxios Doxiadis (Hrsg.) Gender and Divorce in Europe: 1600-1900. A Praxeological Perspective, London: Routledge, Taylor & Francis Group 2023, S. 33-49.

Für das Forschungsvorhaben wird ein mikrohistorischer Zugang gewählt. Bei der Mikrogeschichte geht es nach Otto Ulbricht darum, etwas im Kleinen, nicht das Kleine an sich, zu erforschen und dadurch Aspekte zu entdecken, die einem Makroblick entgangen sind. Dabei kann als Untersuchungseinheit ein ganzes Dorf oder auch nur das Leben einer einzelnen Person betrachtet werden.²⁶ Die methodische Umsetzung erfolgt in der Form von zwei Fallstudien. Diese stellen nicht den Anspruch repräsentativ für die Allgemeinheit zu sein. Sie versuchen viel mehr die Lebenswelt zu rekonstruieren und durch die Einbeziehung von unterschiedlichen Quellen einen vertieften Einblick in die Lebensrealität zu gewinnen.²⁷

Den Anstoß für das Forschungsvorhaben bot das erste Ehepaar, die Dormanns. Wie bereits am Anfang erwähnt, verfasste ich zu Anna und Karl Dormann eine Seminararbeit. Nachdem Andrea Griesebner und ihr Team in der Zwischenzeit auch den Nachlass beider Eheleute gefunden hatten und diese zudem sehr umfangreich waren, habe ich entschieden, dieses Ehepaar in den Mittelpunkt meiner Masterarbeit zu stellen. Wie bereits kurz erwähnt, wollte ich in Ergänzung zu den Dormanns die Scheidung eines weiteren Ehepaares untersuchen. Gemeinsam mit meiner Betreuerin durchsuchten wir die Arbeitsdatenbank der genannten Forschungsprojekte nach einem geeigneten Ehepaar. Erstens sollte es, wie das erste Ehepaar, im Gastgewerbe tätig sein. Zweitens sollte das Ehepaar im Ehevertrag eine Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart haben, da diese auch im Fokus des Forschungsinteresses steht. Drittens sollte das Ehepaar strittig geschieden worden sein, um die unterschiedlichen Auswirkungen der Scheidungsformen aufzeigen zu können. Und viertens sollte zumindest von einem Eheparteil das Verlassenschaft und ein Testament überliefert sein. Die Wahl fiel schließlich auf das Ehepaar Katharina und Joseph Türk, welches die gewünschten Kriterien erfüllte und zu welchem meine Studienkollegin Carina Hinterdorfer im Rahmen des bereits erwähnten Seminars von Andrea Griesebner erste Analysen vorgenommen hatte.²⁸

Anna, geb. Mayerin, und Karl Dormann heirateten 1792 in Wien in der r.k. Pfarre „Am Hof“ und ließen sich 1808 einvernehmlich scheiden. Sowohl Anna als auch Karl waren zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung bereits verwitwet.²⁹ Das zweite Ehepaar, Katharina, geb. Pimperlin, und Joseph Türk, heiratete 1808 in der r.k. Pfarre St. Ulrich. Für beide war es die erste Ehe. Die Ehe hielt bis 1813. Die Scheidung war nicht einvernehmlich, die Klage brachte Katharina ein.³⁰ Da die Frauen im Großteil der Quellendokumenten ihrem Nachnamen die Endung „-in“ anfügten, wird dies auch für die Masterarbeit übernommen.

²⁶ Vgl. Otto Ulbricht, *Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt Main: Campus Verlag 2009, S. 13-15.

²⁷ Vgl. Edwald Hiebl u. Ernst Langthaler, Einleitung: Im Kleinen das Große suchen. *Mikrogeschichte in Theorie und Praxis*, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, 9 2012, S. 10.

²⁸ Erste Ausarbeitungen dazu von Carina Hinterdorfer

²⁹ Pfarre Am Hof, Trauungsbuch, 1783-1796, fol. 119; Scheidungsvergleich Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA, Zivilgerichtsbarkeit 1783-1850, A6 Sch. 1808.

³⁰ Pfarre St. Ulrich, Trauungsbuch, 1810-1815, fol. 284; Scheidungsklage Türk, 23. September 1812 WStLA, Zivilgerichtsbarkeit 1783-1850, A6 Sch. 1813.

Die Dokumente für die beiden Fälle liegen im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Ein Teil der Dokumente, die Scheidungsunterlagen, zwei Eheverträge, zwei Testamente und eine Verlassenschaft, die bereits im Projekt *Ehen vor Gericht* 3.0 erhoben worden waren, wurden mir von Andrea Griesebner zur Verfügung gestellt. Die restlichen Quellen, sieben Verlassenschaften, ergaben sich durch mehrere Recherchen im Wiener Stadt- und Landesarchiv, wo ich die Dokumente digitalisierte und anschließend transkribierte. Die darauffolgende Analyse erfolgte in drei Schritten und gab auch die Abschnitte für die Fallstudien vor. Zunächst wurde das Leben vor der Ehe und die Eheschließung in den Blick genommen. Danach konzentrierte ich mich auf das Leben während der Ehe bis zur Scheidung und schließlich das Leben nach der Scheidung und die Nachlassverfahren. Ergänzend bezog ich zur Kontextualisierung noch weitere Quellen wie Gesetzestexte, Pfarrmatriken, Adressbücher und Zeitungsartikel mit ein.

1.3 Eheverträge, Scheidungen und Verlassenschaften als Quellen

Als Hauptquellen dienen die Eheverträge, Scheidungsunterlagen und Verlassenschaftsabhandlungen der Familien Dormann und Türk. Insgesamt werden in der Masterarbeit vier Eheverträge behandelt. Bei den Dormanns sind drei Eheverträge vorhanden. Zusätzlich zum Ehevertrag von Anna und Karl Dormann von 1792, konnte ich die Eheverträge aus den vorangegangenen Ehen sowohl von Anna (1791) wie auch von Karl (1789) finden. Zum Ehepaar Türk ist nur ein Ehevertrag von 1808 vorhanden, da Joseph nur einmal verheiratet war und ein Ehevertrag aus Katharinas zweiter Ehe, aufgrund der späten Entdeckung der weiteren Eheschließung, nicht mehr aufgefunden werden konnte. Die Eheverträge aus den geschiedenen Ehen waren in den Scheidungsunterlagen vorhanden. Jene aus den ersten Ehen der Dormanns lagen den Verlassenschaftsabhandlungen von Karls erster Ehefrau bzw. Annas erstem Ehemann bei.

Der, meist vor der Ehe, aufgesetzte Ehe- oder Heiratsvertrag dokumentierte den Vermögenstransfer im Zuge einer Eheschließung. Nach Margareth Lanzinger ging es in diesem Vertrag vorrangig um Geldbeträge, ebenso wurden Nutzungsrechte oder Gewerbeberechtigungen thematisiert, in seltenen Fällen auch Aussteuergegenstände. Dazu gab es in Eheverträgen weitere Vereinbarungen, die Erbregelungen oder das Ehegüterregime betrafen. Aspekte wie Geschlecht, Familienstand (ledig oder Witwe:r), Alter, Beruf und sozialer Stand wirken sich auf die Inhalte des Ehevertrages aus.³¹ Die Eheverträge folgten einem regional bestimmten Muster und sind, wie Gertrude Langer Ostrawsky aufzeigte, in Eingangsbestimmungen, Rechtsgeschäft und Schlussbestimmungen unterteilt. In den Eingangsbestimmungen erfolgte zunächst die Nennung von Braut und Bräutigam und dazu ergänzende Informationen wie Beruf, Familienstand, Untertänigkeitsverhältnis, Eltern und ob eine Minderjährigkeit vorlag. Zusätzlich zu diesen Informationen legte eine Phrase fest, dass beide diese Ehe eingehen möchten. Im Hauptteil, dem Rechtsgeschäft, finden sich materielle Abmachungen zum eingebrachten Vermögen, wie Heiratsgut und Widerlage, Eigentumsvorbehalte, ehgüterrechtliche Vereinbarungen sowie Erbregelungen. Die Schlussbestimmungen halten den Ausstellungsort, das Datum, die

³¹ Vgl. Lanzinger, Aushandeln von Ehe, Einleitung, 2010, S. 19-21.

Unterschriften des Brautpaares und der Zeug:innen fest.³² Die Zeug:innen stammten meist aus dem persönlichen Umfeld der Brautleute, oft waren es Berufskolleg:innen oder Verwandte.

Bei Scheidungen unterscheidet sich laut Andrea Griesebner und Georg Tschannett das Quellenmaterial, denn je nach Verfahrensart wurden unterschiedliche Schriftstücke erzeugt und archiviert. In den überlieferten Akten des Wiener Stadt- und Landesarchivs zeigt sich, dass prinzipiell jene Schriftstücke aufbewahrt wurden, welche die gerichtlichen Entscheidungen dokumentierten. Bei einverständlichen Scheidungen, wie im Fall der Dormanns, sind in den Akten das Pfarrzeugnis, das Scheidungsgesuch und der außergerichtliche Vermögensvergleich enthalten. Bei den uneinverständlichen Scheidungen kam es darauf an, ob das Verfahren bereits in der Voruntersuchung mit einem Vergleich endete, oder aber mit einem Urteil abgeschlossen wurde.³³ Im Falle der Türks ist ein Pfarrzeugnis, die Scheidungsklage, ein Verfahren mit Urteil und Beweggründe über die Vermögensverteilung und ein Schreiben bezüglich eines Vermögensvergleiches erhalten.

Als dritte Hauptquelle wurden für die Arbeit Verlassenschaftsabhandlungen herangezogen. Verlassenschafts- oder Abhandlungsverfahren wurden am 9. September 1785 durch die Allgemeine Gerichtsinstruktion geregelt. Das Ziel dieser Verfahren war es, nach dem Willen der Erblasser:innen die Erbmasse auf jene Personen zu verteilen, denen etwas davon in Form von Legaten oder Erbeinsetzungen zugesprochen worden war. Doch Ansprüche an den Nachlass stellten nicht nur Erb:innen, sondern auch Gläubiger:innen, Behörden, Steuerämter etc.³⁴ Eine Verlassenschaftsabhandlung begann mit der Anzeige des Todesfalls. Diese Anzeigen sind meistens nicht mehr erhalten. Danach erfolgte die gerichtliche Sperre über den Nachlass. Damit in Verbindung wurde eine sogenannte Sperr-Relation erstellt. Das Dokument listet die wichtigsten Grundinformationen zur verstorbenen Person wie Name, Beruf, Familienstand und Wohnort auf. Danach erfolgten Angaben zu Ehegatt:innen, Kindern und weiteren Erb:innen, und wo dieselben sich befinden.³⁵

Auf dieses Dokument folgte in den allermeisten Fällen, sofern ein Vermögen vorhanden war, eine Inventarisierung. Es kann zwischen zwei Varianten, nämlich der gerichtlichen Inventur und dem eidesstättigen Vermögensbekenntnis, unterschieden werden. Welche Inventarisierung angewendet wurde, war abhängig vom Alter der Erb:innen und der Erbantrittserklärung. Eine Erbantrittserklärung konnte bedingt oder unbedingt erfolgen. Wurde ein Erbe unbedingt angenommen, dann musste der/die Erb:in für alle Verbindlichkeiten im Nachlass haften. War die Erberklärung bedingt, dann hatten die Erbinteress:innen die Möglichkeit, nach der Inventarisierung das Erbe auszuschlagen, z.B. wenn der Nachlass überschuldet war. Ein eidesstättiges Vermögensbekenntnis wurde dann durchgeführt, wenn die Erb:innen voll geschäftsfähig waren und das Erbe unbedingt akzeptierten. Eine gerichtliche Inventur

³² Vgl. Langer Ostrawsky, *Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*, 2010, S. 41-42.

³³ Vgl. Andrea Griesebner u. Georg Tschannett, *Ehen vor Gericht (1776-1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien*, in: *Geschichte und Region/Storia e regione* 20/2 2011, S. 63.

³⁴ Vgl. Ogris, *Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit*, 1999, S. 106.

³⁵ Vgl. Michael Pammer, *Testamente und Verlassenschaften (18. Jahrhundert)*, in: Josef Pauser, Martin Scheutz Martin u. Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, Wien: Oldenbourg 2004, S. 496-498.

wurde von einem Gerichtsorgan, in vielen Fällen einem gerichtlichen Inventurkommissar, mit der Unterstützung von Sachverständigen durchgeführt. Diese Variante wurde verwendet, wenn die Erbantrittserklärung nur bedingt war, eine pflichtteilsberechtigte Person eine Inventur begehrte, die Erb:innen minderjährig oder entmündigt waren oder die Verlassenschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt werden sollte. Dazu kamen je nach Komplexität der Verlassenschaft weitere Dokumente. Abgeschlossen wurden Verlassenschaften mit Erbsteuerausweisungen, Einantwortungs-urkunden und Finalausweisungen. Wobei Finalausweisungen nur aufgestellt wurden, wenn es sich bei den Erb:innen um Minderjährige handelte.³⁶

Auf den Umfang und die Informationsdichte von Verlassenschaftsabhandlungen bzw. den darin vorhandenen Dokumenten wirken sich verschiedene Faktoren aus. Wenn eine geringe Nachlasssumme vorhanden war, waren die beteiligten Personen und die Grundherrschaft an einer schnellen Abwicklung des Verfahrens interessiert und Erbstreitigkeiten blieben oft aus. Nach Helmuth Feigl führte dies zu fehlenden Inventurprotokollen und wenig schriftlichen Quellen bei niedrigen Einkommensgruppen. Dazu kommen ungleiche Bewertungen und teilweise unrichtige Schätzungen von Liegenschaften, sowie die unterschiedlichsten Arten der Inventuraufnahme mit oft fehlenden Vermögenswerten, die einen Vergleich mehrere Regionen und Zeitabschnitte erschweren.³⁷

Für diese Arbeit wurden insgesamt acht Verlassenschaften untersucht. Von den Dormanns ist die Verlassenschaft beider Eheleute vorhanden. Diese sind sehr umfassend, die Verlassenschaft von Anna Dormannin hat 130 Seiten, die von Karl Dormann 127 Seiten. Zusätzlich zu den Verlassenschaften der Eheleute wurden noch die Verlassenschaften aus den vorherigen Ehen analysiert. Die Verlassenschaft von Karls erster Ehefrau hat 36 Seiten, die von Annas erstem Ehemann 56 Seiten. Zusätzlich fand ich noch drei Verlassenschaften: Von Karls Vater und von seiner Schwiegermutter, jeweils um die 50 Seiten, und von Annas Vater 22 Seiten. Bei den Türks ist die Verlassenschaft von Joseph Türk mit 70 Seiten überliefert. Die Anzahl der Dokumente in den Verlassenschaftsabhandlungen ist sehr unterschiedlich. Grundlegende Dokumente wie Sperr-Relation und Theillibel bzw. Finalausweis lagen in fast allen Verlassenschaften bei. Zusätzlich dazu enthalten die Abhandlungen je nach Gegebenheit weitere Dokumente wie Hausschätzungen, Inventarlisten, Briefe an den Magistrat und Schuldscheine.

Dazu kommen noch drei Testamente, eines von Anna Dormannin, eines von Karls erster Ehefrau und eines von Joseph Türk.³⁸ Bei den Verlassenschaften ist zu beachten, dass meist keine Antworten von der Magistratsseite aufbewahrt worden sind. Dies bedeutet, dass zwar die Briefe, welche die Erb:innen selbst oder ein Notar verfasst hat, vorhanden sind, die Antworten darauf allerdings nicht. In manchen Fällen finden sich aber auf der Rückseite der Schreiben die Antworten oder Weisungen des Magistrats.

Als zusätzliche Quellen dienen Pfarrmatriken, Adressbücher, Zeitungsartikel und Lexikons. Die Pfarrmatriken der katholischen Kirche umfassen Taufbücher, Trauungsbücher und Sterbebücher. Neben der Information, wann die Taufe, Trauung oder der Todesfall war, geben die Pfarrmatriken

³⁶ Ebd.

³⁷ Vgl. Feigl, Heiratsbriefe und Verlassenschaften, 1992, S. 97-99.

³⁸ Siehe zu einer genaueren Auflistung das Quellenverzeichnis.

teilweise Auskunft über die Eltern, genaue Wohnadressen, Taufpat:innen und Trauzeug:innen. Außerdem ermöglichen sie, teilweise erleichtert durch Indexe, weitere Kinder zu finden. Bei den Eintragungen ist zu beachten, dass auch fehlerhafte Angaben vorhanden sein können. Beispielsweise wurde im Trauungseintrag von Karl Dormann die Stiefmutter als leibliche Mutter vermerkt. Viele Matriken der katholischen Kirche sind über *Matricula Online* digital verfügbar. Weitere digitale Quellen bietet die *Wien Bibliothek* mit ihren zahlreichen Adressbüchern und Häuserschematismen. Während in den Adressbüchern Geschäftspersonen angeführt sind, können in den Häuserschematismen Eigentümer:innen aufgefunden werden. Ergänzend zu diesen Quellen gibt es noch Kundschaftsbücher, Gewerbeauskünfte und Hof- und Staatsverzeichnisse, die in dieser Arbeit ebenfalls Berücksichtigung finden.

Zur Kontextualisierung und Einordnung in den rechtlichen Rahmen werden Gesetzestexte herangezogen. Die Grundlage für Scheidungen bietet das Ehepatent von 1783; dieses wurde anschließend in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1787, später in Josephinisches Gesetzbuch umbenannt, übernommen. Das ABGB von 1811 brachte erneute Regelungen und behandelte weitere Aspekte wie die Obsorge der Kinder.³⁹ Dazu ergänzend kommen zahlreiche Hofdekrete und Patente wie das Verlöbnispatent von 1782 und das Erbfolgepatent von 1786. All diese Gesetze liegen in Form von gebundenen Ausgaben in der österreichischen Nationalbibliothek vor und sind über die Datenbank *ALEX* abrufbar. Genauso befinden sich Zeitungsartikel in der Nationalbibliothek, die über *ANNO* zur Verfügung gestellt werden.

³⁹ Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett u. Isabella Planer, Normen, Eheverfahren, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540 (Abgerufen am 22. November 2022).

2 Historischer und rechtlicher Kontext

Im nächsten Abschnitt wird zur Kontextualisierung auf das österreichische Ehe- und Erbrecht für den Zeitraum vom 18. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert eingegangen. Außerdem werden die Heirats- und Erbpraxis sowie die Ehegerichtsbarkeit in Wien erörtert. Anschließend erfolgen die eigentlichen Fallstudien, die versuchen möglichst chronologisch das Eheleben der beiden Wirtshausfamilien aufzuarbeiten.

2.1 Ehe- und Erbrecht

Für den untersuchten Zeitraum sind das Allgemeine Bürgergliche Gesetzbuch (ABGB) 1786, später Josephinisches Gesetzbuch, und das ABGB 1811 für die Habsburgermonarchie maßgebend. Das Josephinische Gesetzbuch war die erste umfassende Kodifikation für die österreichischen Erbländer und Böhmen. Bereits Kaiser Maximilian I. hatte eine solche Kodifikation angedacht. Doch erst Maria Theresia stellte zwei Kommissionen auf, welche einen Entwurf für eine einheitliche Regelung des Straf- und Zivilrechts sowie Strafverfahren erarbeiten sollten. Das Ergebnis dieser Kommissionen war der Codex Theresianus von 1766.⁴⁰ Dieser Entwurf wurde jedoch von Maria Theresia, dem Staatskanzler und dem Staatsrat kritisiert und als ungeeignet befunden. Die Kaiserin gab eine Überarbeitung des Gesetzbuches in Auftrag. Der sogenannte Entwurf Horten wurde allerdings aufgrund von Unstimmigkeiten innerhalb der Kommission nicht fertiggestellt. Die Ausarbeitung scheiterte an Sachfragen zum Ehe- und Erbrecht. Vier Jahre dauerte es, bis 1780 an genau diesen beiden Punkten wieder angesetzt wurde. Das Resultat waren das Ehepatent von 1783 und das Erbfolgepatent von 1786.⁴¹ Das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 bestimmte die Ehe zu einem bürgerlichen Vertrag. Damit ging die Ehegerichtsbarkeit von den kirchlichen an die weltlichen Gerichte über.⁴²

Aus dem zunächst unvollständigen Entwurf von Horten wurde unter Joseph II. 1786 das Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch beschlossen. Es trat im Jänner 1787 in allen österreichischen Erbländern in Kraft.⁴³ Dieses in fünf „Hauptstücke“ gegliederte Gesetzbuch behandelte allgemeine Personenrechte, das Recht der „Unterthanen“, das Eherecht, das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern sowie die Rechte von Waisen. Das dritte Hauptstück, welches das Rechtsverhältnis zwischen Ehepaaren erläuterte, enthielt Themen wie Eheversprechen (Verlöbnisse), Eheverträge, Bedingungen für eine (gültige) Eheschließung, Pflichten der Eheleute, Heiratsgut, Widerlage, Ehe regime, Trennungen usw.⁴⁴ Als Ehegüter regime sah das Gesetzbuch die Gütertrennung vor. Die davor im Gewohnheitsrecht

⁴⁰ Vgl. Floßmann, Kalb u. Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 2023, S. 17-19.

⁴¹ Vgl. Gernot Kocher, Monika Stromberger, Von der „Glückseligkeit der Erbländer“ – der Weg zu einem einheitlichen Privatrecht. Ausstellung im Österreichischen Staatsarchiv 3. Juni – 31. August 2011, Wien: Österreichisches Staatsarchiv 2011, S. 4-7.

⁴² Vgl. Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht, 1999, S. 83.

⁴³ Vgl. Floßmann, Klab, Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 2023, S. 18-19.

⁴⁴ Siehe dazu Josephinisches Gesetzbuch 1786, drittes Hauptstück, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1003&page=77&size=45> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

bestehende Gütergemeinschaft setzte gemäß §97 des Josephinischen Gesetzbuches nun eine vertragliche Vereinbarung voraus.⁴⁵

Das Gesetzbuch enthielt keine erbrechtlichen Regelungen. Diese wurden separat mit dem ebenfalls 1786 veröffentlichten Erbfolgepatent geregelt. Das Patent sollte eine gesetzliche Grundlage für jene Fälle zur Verfügung stellen, wo die Erbfolge nicht schon zuvor durch beispielsweise ein Testament festgelegt worden war. Die im Patent aufgestellte Parentelordnung unterteilte die möglichen Erb:innen in sechs Linien nach Verwandtschaftsgrad.⁴⁶

Ab 1790 wurde die Arbeiten an der Privatrechtskodifikation wieder aufgenommen. Im Jahr 1794 wurde der „Entwurf Martini“ fertiggestellt. Dieser Entwurf des ABGBs wurde zum Testlauf in West- und Ostgalizien publiziert. Danach erfolgte die Revisionsarbeit, welche die herrschaftliche Sanktion erhielt und am 1. Jänner 1811 publiziert wurde. Die napoleonischen Kriege führten in manchen Teilen der Monarchie wie in Tirol oder der Krain zu einer um mehrere Jahre verzögerte Einführung des ABGB.⁴⁷ Im zweiten Hauptstück des ersten Teils behandelt das ABGB von 1811 das Eherecht in 92 Paragraphen.⁴⁸ Maßgeblich beeinflusst wurde die rechtliche Situation durch den gesellschaftlichen Wandel, der im Laufe des 18. Jahrhunderts stattfand. Einen wichtigen Einfluss auf diesen Transformationsprozess hatte das Leitbild der bürgerlichen Kernfamilie. Die Vorstellungen über das eheliche Zusammenleben änderten sich. Nicht mehr das „Arbeitspaar“, sondern der Mann als Familienernährer wurde zum Leitbild.⁴⁹ Durch die politische Positionierung der beiden „Gründungsväter“ des ABGBs, Karl Anton von Martini und Franz Zeiller, war das Bild der Ehe im Gesetz vom naturrechtlichen Einfluss geprägt. Das ABGB rückte die Unterhaltsverpflichtung des Ehemannes in den Vordergrund und machte ihn zum Haupt der Familie.⁵⁰

Dieser gesellschaftliche Wandel machte sich ebenfalls auf sprachlicher Ebene in den Kapitelüberschriften der Gesetze bemerkbar. Während im Codex Theresianus noch das Eherecht im Kapitel „Hausstand“ und „Ehebindnisse“ zu finden war, verschwanden im folgenden Entwurf Begriffe wie „Hausvater“ oder „Hausmutter“. Im Josephinischen Gesetzbuch lautete die Überschrift dann „Von den Rechten zwischen Eheleuten“ und im ABGB 1811 war dann nur noch „Von dem Eherecht“. Als Ehezweck sah das ABGB 1811 weiterhin die Zeugung von Kindern vor. Hervorgehoben wurde nun die gute Erziehung dieser, wobei dafür laut Franz Zeillers Kommentar die Liebe und Geselligkeit zwischen den Eheleuten eine Voraussetzung war. In Zeillers Kommentar zum ABGB finden sich nun auch naturrechtlich begründete differenzierende Verhaltensregeln, wie die Schutzpflicht durch den Mann und die Sorge um den Haushalt durch die Frau. Bei den Machtverhältnissen innerhalb der Ehe hat sich vom Codex Theresianus bis hin zum ABGB 1811 jedoch nichts geändert. Bereits vor den beiden ABGBs sah

⁴⁵ Vgl. Sattler, Handbuch des österreichischen Ehe=Rechtes, 1804, S. 32; vgl. JGB 1786, drittes Hauptstück, §97.

⁴⁶ Vgl. Berek, Ehegattenerbrecht, 2016, S. 7-38.

⁴⁷ Vgl. Kocher u. Stromberger, Von der „Glückseligkeit der Erbländer“, 2011, S. 8-11.

⁴⁸ Siehe dazu ABGB 1811, zweites Hauptstück, erster Teil, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=465&size=45> (Abgerufen am 10. März 2025).

⁴⁹ Vgl. Westphal, Einleitende Überlegungen, 2011, S. 18.

⁵⁰ Vgl. Barth-Scalmani, Eheverträge in der Stadt Salzburg, 2010, S. 160.

das Gesetz vor, dass der Ehemann durch die Eheschließung eine Gewalt über die Frau erlangte. Er musste sie ernähren, unterhalten, (gerichtlich) vertreten und schützen. Für die Frau bedeutete die Eheschließung, dass sie zwar den Namen und Wappen ihres Ehemannes führen durfte und sie Witwenrechte bekam. Jedoch musste sie dafür ihrem Ehemann an seinen Wohnsitz folgen, hatte zum Haushalt und Lebensunterhalt ihren Beitrag zu leisten und unterstand der Gerichtsbarkeit ihres Ehemannes.⁵¹

Zusätzlich zu diesem Wandel veränderten sich auch die Vorstellungen über eine Ehe. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts entwickelte sich die Vernunftehe zunehmend zu einer Liebesehe. Aus dem Arbeitspaar wurde das Liebespaar. Die Literatur betonte die Liebe als einzigen Grund für eine Eheschließung. In der Heiratspraxis fanden diese Vorstellungen aber wenig Anklang. Eheschließungen basierten weiterhin vorrangig auf ökonomischen und sozialen Faktoren.⁵²

2.2 Heirats- und Erbpraxis

Die Heirats- und Erbpraxis variierte in der Habsburgermonarchie je nach Region und sozialer Schicht. Im Adel herrschte prinzipiell die Gütertrennung vor.⁵³ Dasselbe galt für die Bevölkerung im Raum Tirol. Dieses Ehegüterregime priorisiert die Herkunftsfamilie und Nachkomm:innen. Dies bedeutete, dass der bzw. die überlebende Ehepartner:in keinen Anspruch auf das Erbe hatte, jedoch konnten bestimmte Rechte, wie z.B. ein Fruchtgenuss am Nachlassvermögen oder ein Wohnrecht, vertraglich, am frühesten zu Beginn der Ehe, gesichert werden.⁵⁴

Für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns zeigt sich, dass es nicht nur regional bedingte Unterschiede gab, sondern auch Differenzen innerhalb der Bevölkerungsgruppen, die sich aus der wirtschaftlichen Lage und der sozialen Position ergaben.⁵⁵ Die im JGB 1786 festgelegte Gütertrennung fand in der rechtlichen Praxis der Bevölkerung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns wenig Anklang. In der bäuerlichen Schicht blieb, wie Gertrude Langer-Ostrawsky zeigte, die bewährte Gütergemeinschaft vorherrschend. Diese Form bestand in dieser Bevölkerungsgruppe seit dem Spätmittelalter.⁵⁶ Im Gegensatz zur Gütertrennung wurden in Gütergemeinschaften beide Eheleute zu gleichen Teilen Eigentümer:innen des gemeinsamen Vermögens und im Grundbuch vermerkt. Dementsprechend trugen beide die Verantwortung und hafteten im Schuldenfall. Die im Ehevertrag vereinbarten ehегüterrechtlichen Modalitäten bestimmten auch die zukünftige Erbaufteilung. Im Todesfall fiel die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens an den überlebenden Eheanteil und die

⁵¹ Friedrich, Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2003, S. 97-101.

⁵² Vgl. Westphal, Einleitende Überlegungen, 2011, S. 19-20.

⁵³ Vgl. Betz, Von Innerösterreich in die Toskana, 2008, S. 128.

⁵⁴ Vgl. Lanzinger, Generationengerechtigkeit mittels Vertrag, 2006, S. 247-248.

⁵⁵ Vgl. Gertrude Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert), in: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder, Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850, Berlin: Duncker & Humbolt 2006, S. 265.

⁵⁶ Vgl. Langer-Ostrawsky, Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, 2010, S. 38-39.

zweite Hälfte an die Erb:innen.⁵⁷ Dadurch relativierte die Gütergemeinschaft ungleiche Vermögensverhältnisse von Braut und Bräutigam und brachte Witwer bzw. Witwen in eine gute Position für eine Wiederverheiratung, was zu regelrechten „Besitzketten“ führen konnte. Diese Form des Besitztransfers über mehrere Ehen ist im Fall der Gütertrennung undenkbar.⁵⁸

Zentrale Aspekte innerhalb eines Ehevertrages waren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns Heiratsgut, Widerlage und Morgengabe. Die Begriffe „Heiratsgut“ und „Widerlage“ fanden ursprünglich ihre Verwendung im Heiratsgabensystem und galten als wechselseitige Leistungen im Rahmen einer Gütertrennung. Während die Braut das Heiratsgut in die Ehe einbrachte, war die Widerlage das Äquivalent des Mannes und sollte der Witwe als Versorgung zur Verfügung stehen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts finden sich die beiden Begriffe auch in Heiratsverträgen über Gütergemeinschaften wieder. Davor „verheirateten“ die Brautleute einander ein gewisses Vermögen. Manche Eheverträge sahen auch eine Morgengabe vor. Diese war eine Art Belohnung des Bräutigams an die Braut für ihre Jungfräulichkeit. Es konnte allerdings auch eine Witwe eine Morgengabe an ihren ledigen Bräutigam übergeben.⁵⁹

Der Grundtypus der Gütergemeinschaft hat viele Unterformen. Während die allgemeine Gütergemeinschaft das ganze Vermögen von Braut und Bräutigam zu einem gemeinsamen Vermögen macht, beschränkt sich die partielle Gütergemeinschaft auf bestimmte Vermögensmassen. Eine der Unterformen ist die Errungenschaftsgemeinschaft, wo nur das Vermögen, welches während der Ehe erworben wird, Teil der Gütergemeinschaft wird.⁶⁰ Diese Form der Gütergemeinschaft war vorherrschend im städtischen Raum.⁶¹ Dies galt nicht nur für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, sondern auch für Salzburg. Vor allem Brautpaare, in deren Besitz sich Konzessionen, Grundstücke, Sachkapital sowie Barvermögen befanden, bevorzugten eine partielle Gütergemeinschaft. Eine allgemeine Gütergemeinschaft hingegen wurde von Gewerbetreibenden in Salzburg dann gewählt, wenn die Vermögensverhältnisse auf beiden Seiten ausgeglichen waren.⁶²

Das ländliche Gebiet in Salzburg war ein Anerb:innengebiet, was bedeutet, dass nur ein Kind, meist ein Sohn, den Hof oder das Gewerbe übernahm. Die anderen Geschwister mussten abgefunden werden. Im Gegensatz dazu standen Realteilungsgebiete, wo das Erbe gleich aufgeteilt wurde.⁶³ Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns herrschte in ländlichen Gebieten bis 1787 das Jüngstenerbrecht vor, wo jeweils das jüngste Kind den Hof übernahm. Töchter waren prinzipiell gleichgestellt, wenngleich eingeschränkt. An sie fiel der Hof, wenn der männliche Erbe noch zu jung,

⁵⁷ Vgl. Langer-Ostrawsky, *Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit*, 2006, S. 266-268.

⁵⁸ Vgl. Lanzinger Margareth, *Vererbung*, 2015, S.328-329.

⁵⁹ Vgl. Langer-Ostrawsky, *Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*, 2010, S. 52-54.

⁶⁰ Vgl. Ebd. S. 38-39.

⁶¹ Vgl. Andreas Bunzl, *sambt der darauff hafftenten Bökhen Gerechtigkeit – Die Weitergabe von Haus und Handwerk in Zwettel im frühen 18. Jahrhundert*, in: Margareth Lanzinger (Hrsg.), *Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte*, St. Pölten: Verlag NÖ Institut für Landeskunde 2021, S. 104.

⁶² Vgl. Barth-Scalmani, *Eheverträge in der Stadt Salzburg*, 2010, S. 155-156.

⁶³ Vgl. Ebd., S. 126.

ungeeignet oder nicht vorhanden war. Nach der Erlassung eines bürgerlichen Sondererbrechts 1787 und 1789 sollten vom Gesetz her Söhne vor Töchtern und Ältere vor Jüngeren bevorzugt werden. Diese Erbfolge trat allerdings nur dann ein, wenn weder Testament noch andere Erbinsetzungen vorhanden waren. Daher bestanden die gewohnheitsrechtlichen Praktiken weiterhin fort.⁶⁴

Wie sich zeigt kam dem Hof bzw. dem Haus im Erbe eine zentrale Rolle zu. Das Haus diente nicht nur als Wohnung, sondern auch als Arbeitsstätte.⁶⁵ Es war eine Existenzgrundlage für Landwirtschaft, Handwerk und Gastwirtschaft. Auf den Häusern lagen oft die Gewerbe- und Handwerkerberechtigungen. Vor allem im bürgerlichen Milieu bot ein Hauskauf eine soziale Aufstiegsmöglichkeit, denn das Bürgerrecht war mit dem Hausbesitz verbunden.⁶⁶ Neben diesem wesentlichen Vermögen verfügten die Eheleute noch über diverse andere Vermögenssorten in ihren Testamenten. Nach Erik Gornik lassen sich in den Testamenten von Bürger:innen in Wiener Neustadt im 18. Jahrhundert verschiedene Legate erkennen. Mittels der Testamente bestimmten die Bürger:innen über fromme Legate wie Messen, karitative Legate und mobile sowie immobile Vermögenswerte wie Geldvermögen, Kleidung, Möbel und Häuser. In den Testamenten zeigt sich, dass im städtischen Raum meist der bzw. die Ehepartner:in als Universalerb:in eingesetzt und Kinder ausgleichend bedacht wurden. Dabei erhielt jedes Kind unabhängig vom Geschlecht denselben Erbanteil.⁶⁷ Für Wien belegen die Testamente der Angehörigen des Reichshofrates und deren Witwen im 17. und 18. Jahrhundert ein ähnliches Prinzip. Ehefrauen und Kinder wurden als Universalerb:innen eingesetzt. Legate gingen an Verwandte, meist Geschwister oder an das Dienstpersonal.⁶⁸

2.3 Ehegerichtsbarkeit in Wien

Vor dem Inkrafttreten des Josephinischen Ehepatents im Jahr 1783 lag die Ehegerichtsbarkeit bei den jeweiligen Konsistorien der Diözesen. Für Ehepaare aus Wien sowie den Vorstädten, Vororten und ab 1729 einigen Gebiete aus dem angrenzenden Viertel unter dem Wienerwald, war das Wiener Erzbischöfliche Konsistorium zuständig. Das Konsistorium entschied über Annullierungen, befristete Trennungen bzw. unbefristete Scheidungen von Tisch und Bett und Cohabitationsklagen. Wie Andrea Griesebner in unterschiedlichen Publikationen zeigt, endeten viele Trennungs- und Scheidungsklagen im ersten Anlauf mit der Aufforderung an das Ehepaar, künftig "friedlich zu cohabitieren". Die Annullierung war die Aufhebung der kirchlichen Ehe. In diesen Fällen konnte das Ehepaar erneut heiraten. Die in vielen zentral- und nordeuropäischen protestantischen Territorien umgesetzte Praxis, die Ehegerichtsbarkeit vom kirchlichen in den weltlichen Zuständigkeitsbereich zu verlegen, löste schließlich auch in katholischen Gebieten Debatten um die Verantwortlichkeit aus. Wie bereits erwähnt ging in der Habsburgermonarchie mit dem Ehepatent 1783 die Ehegerichtsbarkeit an die weltlichen Instanzen über. Fortan verteilte sich die Jurisdiktion für Ehesachen allein im Erzherzogtum Österreich

⁶⁴ Vgl. Langer-Ostrawsky, Heiratsverträge im Erzherzogtum unter der Enns, 2010, S. 63-65.

⁶⁵ Vgl. Bunzl, Die Weitergabe von Haus und Handwerk in Zwettell, 2021, S. 104.

⁶⁶ Vgl. Lanzinger, Vererbung, 2015, S. 320.

⁶⁷ Vgl. Gornik, Wiener Neustädter Bürgertestamente, 2021, 70-74.

⁶⁸ Vgl. Auer, Reichshofrätliche Testamente, 2011, S. 14 – 17.

unter der Enns auf 500 bis 600 weltliche Ortsgerichte. Für den Adel war das Landmarschallische Gericht, für Militärangehörige das Militärgericht und für die restlichen Ehepaare in den Grundherrschaften die Ortsgerichte und in landesfürstlichen Städten, wie Wien, der Magistrat zuständig.⁶⁹ Für katholische Ehepaare sprach das Ehepatent generell nur noch von einer „Sonderung von Tisch und Bett“, womit die zeitlich befristeten Trennungen nicht mehr möglich waren. Stattdessen gab es nur noch die Möglichkeit einer unbefristeten Scheidung, welche im Gegensatz zu davor nur noch einvernehmlich möglich war. Dieser Entscheidung ging die Annahme voraus, dass einverständlich getrennte Ehepaar eine höhere Chance darauf hatten, sich erneut wieder zu vereinigen.⁷⁰

In der Rechtspraxis zeigt sich, dass die Einführung des Ehepatents dazu führte, dass sich die Anzahl der Scheidungsgesuche in der ersten Zeit minimierte.⁷¹ Dies ist hauptsächlich auf die Bedingung des gegenseitigen Einverständnisses zurückzuführen. Erst nach einem Hofdekret von 1786, das diese Voraussetzung etwas aufweichte, erhöhte sich die Anzahl der Verfahren wieder. Das Hofdekret sah vor, dass, wenn ein Ehepart aus „vorsätzlicher Bosheit“ nicht in die Scheidung einwilligen wollte, eine strittige Scheidung erwirkt werden konnte. Allerdings war das nur möglich, wenn der andere Ehepart davor bereits rechtliche Hilfe gesucht hatte. In der Rechtspraxis zwischen 1787 bis 1811 zeigt sich, dass nur solche Verfahren eine Chance hatten, wo Frauen beweisen konnten, dass ihnen massive physische Gewalt durch ihren Ehemann angetan worden war. Jedoch war selbst bei guter Beweislage danach keine Scheidung garantiert. Denn wenn der Ehemann „gute Gründe“ vorbrachte, warum er nicht in die Scheidung einwilligte, konnte die Klage durch das Gericht abgelehnt werden.⁷² Ein weiteres Hofdekret von 1791 ermöglichte Ehepaaren ihre Vermögensverteilung vor Gericht zu verhandeln. Erst das ABGB von 1811 erlaubte wieder uneingeschränkt Scheidungsklagen.⁷³

Nach den gesetzlichen Gegebenheiten gibt es folglich für den zeitlichen Rahmen von 1783 bis 1850 vier idealtypische Varianten von Scheidungsverfahren. Die erste Möglichkeit, wie sie das Ehepatent 1783 vorsah, war die einvernehmliche Scheidung mit einem außergerichtlichen Vermögensvergleich. Ab dem Hofdekret von 1791 gab es dann die Möglichkeit auf eine einverständliche Scheidung mit einem gerichtlichen Vermögensvergleich, sprich das Ehepaar musste sich nur hinsichtlich der Scheidung einig sein und konnte die Vermögensverteilung vor dem Gericht klären. Für die Option der strittigen Scheidung gab es zwei Varianten. In beiden Fällen fand die Verhandlung vor Gericht statt. Konnte sich das Ehepaar im Laufe des Verfahrens einigen, dann endete es mit einem Scheidungsvergleich. Willigte

⁶⁹ Vgl. Griesebner u. Hehenberger, Separated Beds – Interwoven Property, 2023, S. 44-47.

⁷⁰ Vgl. Griesebner u. Tschannett, Ehen vor Gericht, 2011, S. 47-50.

⁷¹ Vgl. Ebd., S. 64-65.

⁷² Vgl. Andrea Griesebner, Das Josephinische Eherecht. Eine Gemengelage aus Altem und Neuem im Dienste einer bürgerlich-patriarchalen Geschlechterordnung, in: Thomas Wallnig u. Ines Peper (Hrsg.), Central European Pasts: Old and New in the intellectual Culture of Habsburg Europe, 1650-1750, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg 2022, S. 537-564.

⁷³ Vgl. Andrea Griesebner, Isabella Planer u. Birgit Dober, Einverständliche versus uneinverständlich. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783-1868, in: Oliver Kühschelm, Elisabeth Loining, Stefan Eminger u. Willibald Rosner (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert Bd. 2, Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne, St. Pölten: NÖ Institut für Landeskunde 2021, S. 257.

der beklagte Eheteil jedoch nicht in die Scheidung und den Vergleich ein, dann entschied das Gericht mittels eines Urteils über die Scheidung und Scheidungsfolgen.⁷⁴

Das Team des Forschungsprojektes *Ehen vor Gericht* erhob im Zeitraum von 1783 bis 1850, verteilt auf fünf zeitliche Abschnitte, insgesamt 672 Scheidungsverfahren in Wien. Davon waren 227 einverständliche Scheidungen. In 50 Scheidungsverfahren konnten sich die Ehepaare zwar darauf einigen, getrennt zu leben, nicht aber darauf, wie das Vermögen geteilt werden sollte. In 397 Fällen reichte ein Eheteil eine stritte Scheidungsklage ein. In 304 Fällen (76.6 Prozent) war es die Ehefrau, welche die Scheidung wollte.⁷⁵ Zusätzlich dazu erhob das Team noch Daten zur Ehedauer, ob es die erste oder zweite Ehe war und Heiratsalter. 38 Prozent der Paare waren nur kurz, bis maximal fünf Jahre verheiratet. 25,4 Prozent waren zwischen sechs und zehn Jahren zusammen. Für 76,9 Prozent der Frauen und 70,3 Prozent der Männer war die geschiedene die erste Ehe. Das Durchschnittsalter der Frauen bei der Eheschließung lag bei 27,4 Jahren, wobei mehr als 53 Prozent zwischen 16 und 25 Jahren alt waren und 20 Prozent unter 21 Jahren. Bei den Männern lag es bei 32,3 Jahren und hier waren nur 22,8 Prozent unter 26 Jahren.⁷⁶ Ich werde versuchen, meine beiden Fallstudien in diese Daten einzuordnen.

⁷⁴ Vgl. Ebd. S. 264-269.

⁷⁵ Vgl. Andrea Griesebner, Zivilmagistrat Wien, Einstieg, Eheverfahren, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), Hauptverfahren, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=3207 (Abgerufen am 21. Juni 2025).

⁷⁶ Vgl. Andrea Griesebner, Marriage Jurisdiction in the Habsburg Monarchy. Transition from ecclesiastical to secular courts and Gender-related Implications, in: *Annales de Démographie Historique*, 140/2, 2020, S. 35-37.

3 Fallstudie Dormann

Die 20-jährige Anna Mayerin, Tochter eines Gastwirts, schloss ihre erste Ehe mit dem 29-jährigen k.k. privilegierten Großhändler Johann Ignaz Müller im November 1791. Nur kurze Zeit später, im Jänner 1792, starb der Ehemann. Die Ehe blieb kinderlos.⁷⁷ Das Nachlassverfahren sollte sich über einen Zeitraum von vier Jahren ziehen.⁷⁸ Währenddessen heiratete Anna erneut. Die noch immer 20-jährige ehelichte im Juli 1792 den 24-jährigen Gastwirt Karl Dormann.⁷⁹ Dieser war erst seit sechs Wochen Witwer. Er und seine erste Ehefrau, die Fuhrmannstochter Anna Stockfellnerin, hatten im April 1789 geheiratet. Kurz nach der Geburt des zweiten Sohnes verstarb Anna.⁸⁰ Somit brachte Karl seine zwei Söhne in die Ehe mit Anna Müllerin ein. Seine Kinder waren bei der Hochzeit im Juli 1792 1,5 Jahre und fünf Monate alt.⁸¹ Im Laufe ihrer zweiten Ehe bekamen Anna und Karl zehn Kinder, davon erreichte aber nur eine Tochter das Erwachsenenalter.⁸² Da sich das Ehepaar im Ehevertrag auf eine Errungenschaftsgemeinschaft geeinigt hatte, fiel das beträchtliche während der Ehe erwirtschaftete bzw. ererbte Vermögen in die Gütergemeinschaft.⁸³ Nach 16 Ehejahren ließen sich Anna und Karl im Jänner 1808 einvernehmlich scheiden. In ihrem Scheidungsvergleich trafen sie nicht nur Vereinbarungen zur Verteilung des Vermögens, sondern auch zur Obsorge und dem Unterhalt für die gemeinsame 2,5-jährige Tochter.⁸⁴ Ein Jahr nach der Scheidung starb Karl im Dezember 1809. Zwei Jahre nach ihm verstarb auch Anna im Dezember 1811.⁸⁵

Die ersten Quellen wurden mir, wie erwähnt, durch das Projekt „Ehen vor Gericht“ von Andrea Griesebner zur Verfügung gestellt. Der Umstand, dass es für beide nicht die erste Eheschließung war, war während der Recherchephase ein Auslöser für eine Suche nach weiteren Quellen. Meine Nachforschung brachte die Verlassenschaften von Annas erstem Ehemann bzw. die Verlassenschaft von Karls erster Ehefrau hervor. Dazu kam, dass während der gemeinsamen Ehe von Anna und Karl die Eltern der beiden verstarben. Eine weitere Suche im Wiener Stadt- und Landesarchiv förderte die Verlassenschaftsabhandlung von Karls Vater und seiner Schwiegermutter sowie von Annas Vater zu Tage. Die zusätzlichen Verlassenschaftsabhandlungen ermöglichen einerseits einen Einblick in die ersten Ehen und andererseits in die Erbfolge und Erbverteilung der Eltern. Durch diese beiden Suchen konnten die vorhandenen Quellen somit ergänzt werden und es ergab sich eine dichte Quellenlage, die eine umfassende Fallstudie ermöglichte. Das folgende Kapitel versucht möglichst chronologisch die einzelnen Lebensabschnitte der beiden Eheleute darzustellen. Die Studie wird dabei vor allem aus der

⁷⁷ Pfarre Wieden Paulanerkirche, Trauungsbuch 1783-1793, fol. 201; vgl. Sperr-Relation vom 12.1.1791, WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.

⁷⁸ Sperraufhebung, 10. Mai 1795, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller, 1518/1792.

⁷⁹ Pfarre Am Hof, Trauungsbuch, 1783-1796, fol. 119.

⁸⁰ Pfarre Rossau, Trauungsbuch, 1783-1793, fol. 84; Pfarre Am Hof, Sterbebuch, 1783-1796, fol. 66.

⁸¹ Pfarre Am Hof, Taufbuch, 1783-1798, fol. 99, fol. 117.

⁸² Pfarre Am Hof, Taufbuch, 1783-1798/1799-1806/1806-1822.

⁸³ Ehevertrag Dormann, 2. Juni 1792, WStLA, Zivilgerichtsbarkeit 1783-1850, A6 Sch. 1808.

⁸⁴ Scheidungsvergleich Anna und Karl Dormann, 26.1.1808, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch. 1808.

⁸⁵ Pfarre Am Hof, Sterbebuch, 1796-1819, fol. 189, fol. 205.

Perspektive von Anna erzählt, da sie ihre beiden Ehemänner überlebte und auch diejenige war, welche die Scheidung initiierte.

Personenübersicht:

- Anna Mayerin, verw. Müllerin, verh. Dormannin
- Johann Ignaz Müller, der erste Ehemann von Anna Mayerin
- Karl Dormann, der zweite Ehemann von Anna Mayerin
- Anna Stockfellnerin, Karl Dormanns erste Ehefrau
- Theresia und Joseph Mayer, Annas Eltern
- Leopold Dormann, Karls Bruder
- Franz Xaver und Karl jun. Dormann, Karls Söhne aus erster Ehe
- Anna Dormannin, verh. Edle von Kratzer, Tochter von Karl Dormann und Anna Mayerin

3.1 Erste Ehe von Anna

Anna Maria Mayerin war durch die Arbeit ihrer Eltern schon früh mit dem Gastgewerbe in Berührung gekommen. Ihre Eltern Theresia und Joseph Mayer betrieben ein Gasthaus.⁸⁶ Gemeinsam mit ihren drei Brüdern Benedikt, Ignaz und Anton wuchs sie im Umfeld dieses Gewerbe auf.⁸⁷ Im November 1791 lebte die Familie in dem Haus Nr. 15 in der Wiener Vorstadt Wieden.⁸⁸ Für Joseph Gerold, der 1792 ein Adress- und Reisebuch über Wien und die Vorstädte verfasste, zählte Wieden zu den schönsten Vorstädten von Wien. Über die Wirtshäuser in den Vorstädten schreibt er, dass fast jedes seinen eigenen Garten hatte. Diese Gärten waren ausgestattet mit Laubhütten, Kegelbahnen, schattigen Bäumen und Alleen.⁸⁹ Welches Wirtshaus die Familie von Anna bewirtschaftete ist nicht bekannt, denn der eingetragene Bestandwirt bei Nr. 15, wo sich das Gasthaus „Zur Kohlkreunze“ befand, war nach Joseph Gerold um diesen Zeitraum, 1789 bis 1792, Anton Fuhrmann. In diesem Gasthaus konnte Speisen und Getränke konsumiert werden. Es gab die Möglichkeit Pferd und Wagen unterzubringen und Zimmer zu mieten. Außerdem galt das Gasthaus als Einkehr für Personen aus Graz, Fiume, Triest, Görz und Laibach.⁹⁰ Neben der Familie Mayer wohnte in dem Haus zu diesem Zeitpunkt auch der 29-jährige Johann Ignaz Müller, ein k.k. privilegierter Großhändler.⁹¹ Johanns Großhandlung, die er gemeinsam mit seinem Vater betrieb, umfasste ein Handelsgewölbe im Trattnerhof, der sich in der Stadt am Graben befand, und ein Warenlager.⁹² Die Großhandlung war spezialisiert auf Seiden, Spitzen,

⁸⁶ Pfarre Wieden Paulanerkirche, Trauungsbuch, 1783-1793, fol. 201.

⁸⁷ Sperr-Relation, 7.6.1804, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung, Joseph Mayer, 1499/1804.

⁸⁸ Pfarre Wieden Paulanerkirche, Trauungsbuch, 1783-1793, fol. 201.

⁸⁹ Vgl. Joseph Gerold, Nützliches Adreß= u. Reisebuch oder Archiv der nöthigsten Kenntnisse von Wien für reisende Fremde und Inländer, Wien: Joseph Gerold 1792, S.30-32.

⁹⁰ Vgl. Ebd. S. 302; Vgl. Joseph Gerold, Wienerisches Kommerzialschema oder Burger=Allmanach [...], Wien: Joseph Gerold 1789, S. 187.

⁹¹ Pfarre Wieden Paulanerkirche, Trauungsbuch, 1783-1793, fol. 201.

⁹² Vgl. Joseph Gerold, Gemeinnütziges Schema der kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien. Zum Nutzen für In und Ausländer, Wien: Joseph Gerold 1779, S. 52.

Strümpfe etc.⁹³ Möglicherweise entstand der Kontakt zwischen Johann Müller, Anna und ihrer Familie daher über den gemeinsamen Wohnort.

Die Verbindung zwischen den Beteiligten wurde noch weiter vertieft, als die Hochzeit zwischen Johann Ignaz Müller und Anna Maria Mayer beschlossen wurde. Am 11. November 1791 trafen sich Braut und Brautvater mit dem angehenden Bräutigam und vier Zeugen zur Unterzeichnung des Ehevertrages. Als Zeugen anwesend waren Joseph Pichler, ein bürgerlicher Bundmacher, Joseph Schoiber, ein Fabrikbesitzer, Jakob Stocklaß, ein fürstlicher Mundkoch, und Martin Korntheuer, ein Hofwachslieferant. Anna war mit ihren 20 Jahren noch minderjährig. Nach dem Josephinischen Gesetzbuch von 1786 wird die „Großjährigkeit“ erst mit dem vollendeten 24 Lebensjahr erreicht.⁹⁴ Minderjährige Personen waren nicht dazu befähigt ohne Einwilligung einen Ehevertrag abzuschließen. Die Erlaubnis dazu durfte nach dem Josephinischen Gesetzbuch der Vater oder Großvater väterlicherseits erteilen. Falls beide bereits verstorben waren, musste der Vormund, es konnte in solchen Fällen auch die Mutter oder Großmutter sein, um eine Heiratserlaubnis bei der Vormundschaftsbehörde ansuchen.⁹⁵ Da Annas Eltern noch beide am Leben waren, vertrat ihr Vater Joseph Mayer sie als gesetzlicher Vormund. Im Ehevertrag von Anna und Johann heißt es daher:

„Anheut zu Ende gesetzten Dato ist zwischen dem wohledlen Herrn Johann Ignaz Müller k.k. priv. Großhändler allhier, als Bräutigam [...], dann dem Herrn Joseph Mayer bürgl. Wirt und Gastgeber eben allhier im Namen seiner minderjährigen Tochter Jungfrau Anna Mayerin als Braut [...] nachfolgend unwiderruflicher Ehevertrag [...] geschlossen worden“⁹⁶

Der Ehevertrag ist recht schlicht gehalten. Eine Anrufung Gottes oder der Heiligen Dreifaltigkeit zu Beginn des Übereinkommens, wie es in vielen Eheverträgen formuliert wurde, fand nicht statt.⁹⁷ Der Vertrag sollte „nach erfolgter priesterlicher Einsegnung seine volle Kraft und Wirkung haben“, sprich der Vertrag sollte erst nach der Hochzeit gültig sein.⁹⁸ Im dritten Hauptstück des fünf Jahre zuvor erschienenen Josephinischen Gesetzbuches war als Eheregime die Gütertrennung festgelegt. Wenn sich ein Brautpaar, wie im Fall von Anna und Johann, jedoch für eine Gütergemeinschaft entschied, dann musste dies im Ehevertrag vereinbart werden.⁹⁹ Innerhalb des Vertrages musste bestimmt werden, ob die Gütergemeinschaft nur für das künftige Vermögen (Errungenschaftsgemeinschaft) oder auch für das gegenwärtige Vermögen (allgemeine Gütergemeinschaft) galt. Sollte die Gütergemeinschaft nur über das künftige Vermögen geschlossen werden, dann mussten laut §95 im

⁹³ Inventar, 3.3.1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.

⁹⁴ Vgl. JGB 1786, viertes Hauptstück, §88.

⁹⁵ Vgl. JGB 1786, drittes Hauptstück, §5, §10, §11; fünftes Hauptstück, §11

⁹⁶ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.

⁹⁷ Vgl. Barth-Scalmani, Ausgewogene Verhältnisse, 2010, S. 138.

⁹⁸ Ehevertrag, 1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

⁹⁹ Vgl. Griesebner Andrea, Dober Birgit, Planer Isabella u. Tschannett Georg, Normen, Einstieg, Scheidungsfolgen, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10695 (Abgerufen am 6. Februar 2024).

Rahmen der Eheschließung Verzeichnisse über die Habseligkeiten beider Parteien erstellt werden, um rückschließen zu können, welches Vermögen bzw. welche Gegenstände in die Gütergemeinschaft gehörten.¹⁰⁰ Johann und Anna einigten sich im Ehevertrag auf eine partielle Gütergemeinschaft, eine Errungenschaftsgemeinschaft, wonach alles, was sie während der Ehe „erwerben, ererben oder auf andere rechtliche Art an sich bringen“, als ein gemeinsames Vermögen des künftigen Ehepaares gelten sollte. Gerade bei der einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppe im städtischen Raum stellte diese „Errungenschaftsklausel“ den am häufigsten vereinbarten Güterstand dar.¹⁰¹ Diese Form des Ehegüterregimes zeigt, dass die Ehe vorrangig als eine Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten betrachtet wurde.¹⁰²

Im Zuge des Beschlusses einer Errungenschaftsgemeinschaft mussten, wie im Gesetzbuch verlangt, beide Eheleute vor der Eheschließung Verzeichnisse über die bisherigen Vermögensbestände erstellen. Wie ein Vermerk andeutet, machten das die Brautleute am Tag der Unterzeichnung des Ehevertrages. Denn zwischen der Festlegung des Eheregimes wurde der Hinweis eingefügt: *„Was [...] beide Brautleute während der Ehe (über das in denen anheute zugleich verfassten Verzeichnissen, einkommende Vermögen) erwerben [...]“*.¹⁰³ Eine Analyse dieser Verzeichnisse könnte folglich den Ist-Zustand des Vermögens vor der Eheschließung aufzeigen. Allerdings sind die Verzeichnisse in diesem Fall nicht überliefert.

Anna verfügte bei ihrer Hochzeit noch nicht über ein eigenständiges Vermögen, weshalb ihre Eltern nach §52 des JGB von 1786 dazu verpflichtet waren, die Höhe des Heiratsgutes zu bestimmen und so viel wie benötigt dazu beizutragen.¹⁰⁴ Gesetzeskonform versprach der Vater, *„seiner Tochter Jungfrau Anna Mayerin fünfhundert Gulden als ein Heurathgut mitzugeben“*.¹⁰⁵ Die Summe des Heiratsguts war abhängig von verschiedenen Faktoren wie der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Eltern und der Anzahl der Geschwister.¹⁰⁶ Die Bezahlung des Heiratsgutes durch die Eltern konnte als eine Vorauszahlung auf das Erbe aus dem Nachlass der Eltern angesehen werden und vom Erbteil der Braut abgezogen werden.¹⁰⁷

Johann widerlegte das Heiratsgut mit 1.000 Gulden. Die Höhe der Widerlage orientierte sich meistens an dem Heiratsgut und wurde vorwiegend auf das Doppelte, wie in dieser Fallstudie, oder das Eineinhalbfache festgelegt.¹⁰⁸ Diese doch hohen Beträge von Heiratsgut und Widerlage erlauben bereits den Rückschluss auf eine solide ökonomische Grundlage des Bräutigams und der Brauteltern.¹⁰⁹

¹⁰⁰ Vgl. JGB 1786, drittes Hauptstück, §95.

¹⁰¹ Vgl. Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit, 1999, S. 42.

¹⁰² Vgl. Barth-Scalmani, Eheverträge in der Stadt Salzburg, 2010, S. 158.

¹⁰³ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁰⁴ Vgl. JGB 1786, drittes Hauptstück, §52.

¹⁰⁵ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁰⁶ Vgl. Stefan Breit, Leichtfertigkeit und ländliche Gesellschaft, München: R. Oldenbourg Verlag 1991, S. 64.

¹⁰⁷ Vgl. Langer-Ostrawsky, Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, 2010, S. 52.

¹⁰⁸ Vgl. Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit, 1999, S. 42.

¹⁰⁹ Vgl. Barth-Scalmani, Eheverträge in der Stadt Salzburg, 2010, S. 148.

Das Heiratsgut sollte, wie der Ehevertrag festhält, nach der Eheschließung von Annas Vater in bar an Johann übergeben werden. Nach der damaligen Gesetzeslage, §63 des Josephinischen Gesetzbuches 1786, bedeutete das, dass Johann nach der Übergabe des Heiratsgutes während der Ehe das volle und alleinige Eigentum über das Heiratsgut erhielt und frei über diesen Geldbetrag verfügen konnte. Im Gegensatz dazu hatte Anna erst nach Johanns Tod einen Anspruch auf die Widerlage. Johann hatte nur die Verpflichtung, die versprochene Widerlage zu verwalten, damit diese Anna nach seinem Tod zur Verfügung stand.¹¹⁰ Um zu verhindern, dass nach dem Tod von Braut oder Bräutigam das Heiratsgut oder die Widerlage an die Herkunftsfamilie zurückfiel, beschlossen die beiden, Heiratsgut und Widerlage, zusammen 1.500 Gulden, nach den „*bestehenden Landesgesetzen auf Überleben*“ zu vereinbaren.¹¹¹ Das bedeutet, dass Heiratsgut und Widerlage im Todesfall dem Witwer bzw. der Witwe zustehen sollte, sprich dem „überlebenden Teil“. Diese Vorgangsweise war, wie die Formulierung zeigt, Praxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns und findet sich auch in der Niederösterreichischen Landtafel wieder, die bezüglich dieses Punktes auf den Traktaten von Bernhard Walther über Gewohnheitsrecht aus dem 16. Jahrhundert basiert.¹¹²

Für Johann bedeutete diese Vereinbarung, dass Annas Vater ihm zwar ein Heiratsgut bezahlte, welches in seinen „Besitz“ überging, er dieses allerdings gemeinsam mit der Widerlage verwalten und sicherstellen musste. Da er gesetzlich gesehen während der Ehe das Eigentum über das Heiratsgut erlangte, hatte er z.B. die Möglichkeit, das Heiratsgut anzulegen und die Zinsen von dieser Anlage für sich zu behalten. Sollte Anna vor ihm sterben, würden Heiratsgut und Widerlage in seinem Besitz verbleiben. Anna als Witwe würde hingegen beide Beträge aus dem Nachlass von Johann erhalten bzw. musste sie diese herausfordern wie ich später in der anschließenden Verlassenschaft zeigen werde.¹¹³ Um diese Abmachung zu bekräftigen, wurde zur Sicherstellung abgemacht, dass, sollte während der Ehe eine Realität erworben oder ererbt werden, das Heiratsgut und die Widerlage auf dem Anteil von Johann als Hypothek hinterlegt werden musste.

Der vorletzte Passus des Ehevertrages beschäftigte sich mit der Erbfolge. Das Erbfolgepatent von 1786 sah in erster Linie die ehelichen Kinder als Erb:innen vor. Danach folgten in zweiter Linie die Eltern der verstorbenen Person sowie deren Nachkomm:innen, sprich die Geschwister der verstorbenen Person. Danach kamen in dritter Linie die Großeltern und deren Nachkomm:innen. Dieses Prinzip ging weiter bis zur sechsten Linie, was die Urururgroßeltern und deren Nachkomm:innen sind. Erst wenn keine Blutsverwandten mehr vorhanden waren, ging das Erbe an die Witwe bzw. den Witwer. Durch diese Regelung hatte der überlebende Ehepartner praktisch betrachtet kein Erbrecht, denn es war sehr unwahrscheinlich, dass keine Verwandten bis zum 6. Grad vorhanden waren.¹¹⁴ Um Witwer oder Witwe dennoch ein Erbrecht zu sichern vereinbarten Johann Müller und Annas Vater im Ehevertrag, dass im

¹¹⁰ Vgl. JGB 1786, drittes Hauptstück, §63 §79.

¹¹¹ Vgl. Langer-Ostrawsky, Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, 2010, S. 69.

¹¹² Vgl. Robert Bartsch, Eheliches Güterrecht im Erzherzogtum Österreich im sechzehnten Jahrhundert, Leipzig: Verlag von Veit & Comp 1905, S. 2-5, 54-55.

¹¹³ Vgl. Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit, 1999, S. 42.

¹¹⁴ Vgl. Erbfolgepatent 1786, §3 - §24, in: Österreichische Nationalbibliothek, <https://viewer.onb.ac.at/1029FBA3> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

Falle einer kinderlosen Ehe die überlebende Person Universalerb:in werden sollte. Dadurch würde das Erbe nicht an die Herkunftsfamilie zurückfallen, sondern der Witwe bzw. dem Witwer verbleiben. Für den Fall, dass Kinder vorhanden wären, wurde dagegen festgehalten, dass dem Witwer bzw. der Witwe nur der „Pflichtteil“ zufallen sollte.¹¹⁵ Dieser Pflichtanteil war nach §24 des Erbfolgepatent aber lediglich ein Fruchtgenussrecht an dem Nachlass, denn er diente nur zum Unterhalt, und war abhängig von der Anzahl der Kinder. Waren mehr als drei Kinder vorhanden, dann war der Anteil gleich groß wie jener der Kinder. Wenn weniger als drei oder gar keine Kinder vorhanden waren, dann hatte der bzw. die überlebende Ehegatt:in einen Anspruch auf einen Fruchtgenuss aus einem Viertel des Vermögens. Außerdem galt der Fruchtgenuss nur so lange, bis die Witwe bzw. der Witwer erneut heiratete, danach verfallen alle Ansprüche an den Nachlass.¹¹⁶

Bezüglich des Erbes macht der Ehevertrag folglich nur eine Ausnahme für eine kinderlose Ehe und hielt sich bei möglichen Nachkomm:innen an die gesetzlich festgelegte Erbfolge. Im letzten Passus des Ehevertrages beschlossen die beiden Parteien eine Sicherstellung. Denn sollte einer der beiden die Ehe nicht vollziehen sollte *„unter was immer für einen Vorwand“*, dann sollte der *„abspringende Teil dem anderen zur Genugtuung für dessen Schimpf und Schande Eintausend Dukaten“* zahlen. Den Vertrag unterzeichneten Joseph Mayer, als Brautvater, Anna Mayerin als Braut, Johann Ignaz Müller als Bräutigam und die vier Beistände. Jede:r fügte der Unterschrift noch das in rotes Sigelwachs gedrückte eigene Siegel bei.¹¹⁷

Neun Tage nach der Unterzeichnung des Ehevertrages heirateten Anna Mayerin und Johann Müller am 20. November 1791. Die Hochzeit fand in der Paulanerkirche in Wieden statt, nur wenige Gehminuten entfernt von dem Haus Nr. 15.¹¹⁸ Neben dem Brautpaar waren die beiden Zeugen Joseph Pichtler und Joseph Schoiber anwesend, welche beide schon den Ehevertrag mitunterzeichnet hatten.¹¹⁹ Über die darauffolgende Phase des Ehelebens ist nicht viel bekannt, denn die Ehe hielt, wie bereits erwähnt, nur kurz. Johann war krank, er litt an der Wassersucht. Womöglich hatte er bereits Symptome als das Ehepaar den Ehevertrag schloss. Dennoch rechneten die beiden wohl nicht mit einem baldigen Tod, sonst hätten sie vermutlich den Abschnitt im Ehevertrag, der sich auf das Erbe der Kinder bezog, ausgelassen. Johann verstarb am 9. Jänner 1792 in der Wohnung seiner Schwiegereltern. Dadurch war Anna nach nicht einmal zwei Monaten der Ehe Witwe geworden.¹²⁰ In der Verlassenschaft findet sich der Vermerk, dass es sich bei Johanns Tod um einen *„vormalig obersthofmarschalischl. Todtfall“* handelte.¹²¹ Als Angehöriger des privilegierten Großhandlungs-Gremiums und als sogenannter

¹¹⁵ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹¹⁶ Vgl. Erbfolgepatent 1786, §24.

¹¹⁷ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹¹⁸ Vgl. Anton Behsel, Verzeichniß aller in der kaiserl. Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten befindlichen Häuser [...], Wien: Carl Gerold 1829, S. 88.

¹¹⁹ Pfarre Wieden Paulanerkirche, Trauungsbuch, 1783-1793, fol. 201.

¹²⁰ Pfarre Widen Paulanerkirche, Sterbebuch 1791-1795, fol. 434; Sperr-Relation, 12. Jänner 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller, 1518/1792.

¹²¹ Vermögensabhandlung, 23. Oktober 1795, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller, 1518/1792.

„Großhandlung-Greonomialist“ erscheint sein Name im Hof- und Staats-Schematismus im Jahr 1789.¹²² Seit der Aufhebung vieler privilegierten Gerichtsstände im Jahr 1783 war für die Verlassenschaften von Hofangehörigen nicht mehr das obersthofmarschallische Gericht zuständig, sondern der Magistrat der Stadt Wien.¹²³ Daher wurde seine Verlassenschaft vom Magistrat abgehandelt.

Das erste von insgesamt dreizehn Dokumenten in Johanns Verlassenschaft ist die „Sperr-Relation“. In Folge des Todesfalles wird eine gerichtliche Sperre über den Nachlass festgelegt. Die Sperr-Relation dient als Übersicht über Wohnort, Beruf, Ehegatt:innen, Kinder, weitere Erb:innen und Dokumente, die eine Auswirkung auf die Erbverteilung haben.¹²⁴ Anna wird als nachgelassene Ehegattin in der Sperr-Relation angegeben. Über den Sterbeort von Johann wird vermerkt: *„Ist N.15 auf der Wieden beim Schwiegervater Josef Mayer bürgl: Wirth verstorben“*.¹²⁵ Johanns eigene Wohnung befand sich in der Stadt im Trattnerhof. Bei Anna wird als aktueller Aufenthaltsort *„zu Haus bei dem leibl. Vater“* angegeben. Über die Gründe, warum die beiden bei Annas Vater lebten, lässt sich nur mutmaßen. Möglicherweise war Anna aufgrund von Johanns Gesundheitszustandes nie in den Trattnerhof gezogen oder sie waren zurückgezogen. Genauso ungeklärt bleibt, ob Johann bereits vor der Hochzeit in der Wohnung von Annas Eltern wohnte oder erst nach der Hochzeit dort eingezogen war. Wie die Sperr-Relation zeigt, wurde an beiden Orten, sowohl in der Wohnung der Schwiegereltern in Wieden als auch im Trattnerhof eine Inventur durchgeführt. Weiteres zeigt die Sperr-Relation, dass aus der kurzen Ehe keine Kinder hervorgegangen sind. Als nächste Verwandte werden drei „zweibändige“ Geschwister und Johanns Vater angegeben.

Sein Vater wohnte in der Stadt Weinberg in Böhmen, heute der Pragerstadtteil Vinohrady. Zu seinen Geschwistern gibt es keine näheren Informationen. Auf die Frage, ob ein Testament vorhanden ist, vermerkt die Sperr-Relation: *„Kein Testament, jedoch ein Heirathsbrief in Form eines Testaments“*.¹²⁶ Die zuvor im Heiratsvertrag festgelegten Erbfolgeregelungen traten mit dem Tod von Johann in Kraft und Anna wurde durch diese Abmachungen zur Universalerbin.¹²⁷ Ohne den Ehevertrag wären Johanns Vater und seine Geschwister die Erb:innen gewesen. Anna als Ehefrau hätte nur einen Anspruch auf den Pflichtanteil und der ihr gebührenden Hälfte aus der Errungenschaftsgemeinschaft.

Aufgrund von Annas Minderjährigkeit bestellte der Magistrat Dr. Niklas Ramor als gerichtlichen Kurator. Dieser betreute im Jänner 1792 auch die minderjährigen Kinder und die Witwe von Wolfgang Amadeus Mozart. Zu dieser Zeit arbeitete Niklas Ramor als Hof- und Gerichtsadvokat mit dem magistratischen

¹²² Vgl. (o.V.), Hof- und Staats Schematismus der röm. kais. auch kais. königlich= und erzherzoglichen Haupt= und Residenzstadt Wien [...], Wien: Joseph Gerold 1789, S. 164.

¹²³ Vgl. Michael Hochedlinger u. Irmgard Pangerl, Mein letzter Wille. Kulturhistorisch bedeutende Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Wiener Archiven (16.-18. Jahrhundert), Sonderpublikation der Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchiv, Reihe C, Heft 10, Wien: Wiener Stadt- und Landesarchiv 2004, S. 9-11.

¹²⁴ Vgl. Pammer, Testamente und Verlassenschaften, S. 496.

¹²⁵ Sperr-Relation vom 12.1.1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

Zivilsenat zusammen.¹²⁸ Am 20. Jänner 1792, elf Tage nach Johanns Tod, gab Niklas Ramor im Namen seiner „Kuradin“ unter Vorbehalt des Inventars „*cum beneficio legis et inventarii*“ eine bedingte Erbantrittserklärung ab. Durch die bedingte Erklärung hatte Anna, wie bereits ausgeführt, die Möglichkeit nach der Inventarisierung, sollte der Nachlass verschuldet sein, das Erbe auszuschlagen.¹²⁹ Zwei Monate später fanden die Inventuren statt. Im ersten Schritt bewerten die Schätzmeister die Waren aus dem Warenlager von Johann. Diese Schätzung fand am 2. März in der Wohnung des Kurators statt, wo die Waren in drei Kästen gelagert waren.¹³⁰ Unter diesen Waren befanden sich verschiedene Arten von Spitze, „*leinwand gedruckte Tücheln*“ und Strümpfe. Nach der Schätzung schickte der Kurator dieses Waren zum Grazer Wochenmarkt, um diese zu verkaufen.¹³¹ Insgesamt kam die Schätzung der Waren auf 11.755¹³² Gulden.

Weitere Waren hatte Johann in einem Handelsgewölbe gelagert.¹³³ Seine Niederlage befand sich, wie seine Wohnung, im „*Trattnerischen Freihofe*“.¹³⁴ Bei beiden Lagerstätten war Johann nicht der Eigentümer der Gebäude, jedenfalls findet sich kein Hinweis darauf in der Verlassenschaftsabhandlung. Somit war er eingemietet. Ein Handelsgewölbe oder offener Laden war in Wien seit 1662 für Handelsleute und Krämer:innen verpflichtend. Nur dort durften sie, mit der Ausnahme der beiden Hauptmärkte, ihre Waren verkaufen.¹³⁵ Die Waren aus dem Warenlager und jenen aus dem Handelsgewölbe hatten gemeinsam einen Wert von 17.940 Gulden. Dazu kamen noch die Schulden sowie die Kundenforderungen, die im „Hauptbuche“ standen. Bei den Forderungen war nicht nur der Name, sondern auch der Ort vermerkt. Dadurch zeigt sich wie weit verbreitet die Kund:innen der Großhandlung waren. Zu Johanns Kundenkreis gehörten nicht nur Frauen und Männer aus Wien, wo laut dem Inventar der Großteil herkam, sondern auch von andere Orte wie Lemberg, Marburg, Linz, Laibach, Villach und viele weitere waren verzeichnet. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den ausstehenden Verbindlichkeiten des Unternehmens. Zum Schluss findet sich in der Inventarliste noch der Hinweis auf Bargeld. Annas Vater Joseph übergab den Schätzmeistern 3.646 Gulden Bargeld, welche er vermutlich nach Johanns Tod aufbewahrt hatte. Im Handelsgewölbe fanden sich noch weitere 73 Gulden. So ergab sich nach Abzug der Schulden in der Höhe von 8015 Gulden, ein Vermögen von 44.296 Gulden.¹³⁶

¹²⁸ Vgl. Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht, 1999, S. 125-126.

¹²⁹ Erbantrittserklärung, 20. Jänner 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792; vgl. Pammer, Testamente und Verlassenschaften, 2004, S. 497.

¹³⁰ Brief Niklas Ramor an Magistrat, 5. Juni 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.

¹³¹ Inventar, 23. Juni 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.

¹³² Die Geldbeträge wurden aufgerundet, die Kreuzer zur besseren Lesbarkeit weggelassen.

¹³³ Inventar, 17. März 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.

¹³⁴ (o.V.), Hof- und Staats Schematismus, 1789, S. 164.

¹³⁵ Vgl. Helga Maria Wolf Helga, Die Märkte Alt-Wiens. Geschichte und Geschichten, Wien: Amalthea-Signum-Verl. 2006, S. 138.

¹³⁶ Inventar, 17. März 1792, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

Zusätzlich zu dieser Inventur erfolgte fünf Tage später, am 22. März 1792, eine weitere Inventur über die Habseligkeiten und Kleidung. Bei der Inventur anwesend waren vier Schätzmeister, Niklas Ramor in Vertretung von Anna sowie Annas Vater als Zeuge. Die minderjährige Witwe war folglich nicht anwesend. Das Inventar listet Kleidung, Wäsche, Möbel und Wertgegenstände auf. Persönliche Gegenstände wie Briefe, Familienportraits etc. waren für den Magistrat wertlos und erscheinen deswegen nicht in der Inventarliste. Die Kleidung und Möbelstücke von Johann waren auf drei Orte verteilt: Seine Wohnung im Trattnerhof, der Wohnung in Wieden und im Großhandelsgewölbe. Bei der Wohnung in Wieden ist allerdings nicht klar, ob damit die Wohnung der Schwiegereltern oder eine eigene Wohnung gemeint war.

Der Großteil dieses Vermögens befand sich laut der Inventur in Wieden. In der Wohnung im Trattnerhof waren nur drei Kleidungsstücke aufbewahrt. Die restliche Wäsche und Leibeskleidung bestehend aus verschiedenen Tüchern und Kleidungsstücken wie Hüten, Hauben, Beinkleidern, Röcken und Pelzen hatten zusammen einen Wert von 173 Gulden. Die wenigen Wertgegenstände waren zwei Uhren, silberne Schnallen und Silberbesteck. Diese Gegenstände hatten einen Schätzwert von 54 Gulden. An Möbeln listen die Schätzmeister Tische, Schränke, Sessel, einen „*Leibstuhl*“, einen Spiegel und ein Bett mit einem Strohsack sowie zwei Tuchenden, zwei Polster und zwei Leintücher. Auf wie viele Zimmer die Möbelstücke aufgeteilt waren, ist nicht festgehalten worden. In dem Handelsgewölbe befand sich ein Schreibpult mit einer Siegelpresse, ein langer Wandkasten, ein Verschlag mit Glastüren, ein „*Stafelschammel*“ und ein Marienbild. Zusätzlich gab es neben dem Gewölbe noch einen Schupfen mit einer Kutsche und einer Markthütte, worin Johann seine Waren auf den Märkten angeboten hatte. An Bargeld waren nur noch 100 Gulden vorhanden, nachdem Anna angab, dass sie mit dem übrigen Geld die Begräbniskosten sowie andere Kosten beglichen hatte. Die Höhe dieser Ausgaben wird in der Inventur nicht angeführt, vermutlich deswegen, weil zum Zeitpunkt der Inventur noch kein Nachweis über die genaue Höhe dieser Kosten erbracht werden konnte. In der späteren Finalausweisung heißt es, dass die Krankheits- und Begräbniskosten rund 875 Gulden betrugen. Die Wertgegenstände und Kleidungsstücke ergaben gemeinsam rund 580 Gulden. Zusammen mit den 44.290 Gulden aus der anderen Inventur, ergab Johanns gesamtes Vermögen einen Schätzwert von fast 44.900 Gulden.¹³⁷ Außerdem erreichte den Magistrat noch eine Inventur aus der Stadt Weinberg, dem Wohnort von Johanns Vater, worin nur ein Rock im Wert von 10 Gulden aufgelistet war.¹³⁸

Diese Inventuren ergaben eine große Summe, die Anna nicht nur zu einer reichen, sondern vermutlich auch auf dem Heiratsmarkt begehrten Witwe gemacht hätte. Allerdings verlief das Verfahren der Verlassenschaftsabhandlung nicht ohne Komplikationen ab. Erstens zog sich das Verfahren in die Länge, der Abschluss geschah erst 1796, vier Jahre nach Johanns Tod, und zweitens bekam Anna am Ende eine wesentlich geringere, wenn auch trotzdem noch relativ hohe Erbschaftssumme. Nach der Schätzung des Vermögens und der Aufstellung sämtlicher Schulden ihres Ehemannes entwickelte sich zwischen der Witwe Anna bzw. ihrem Kurator und Johanns Vater ein Problem. Am 5. Juni 1792 wandte

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Inventar, 31. März 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.

sich der Kurator mittels eines Briefes an den Magistrat. In diesem berichtete er, dass zwischen ihm „und dem H. John. Ignaz Müller Senior ein Rechtsstreit obwaltet“. In diesem Rechtsstreit ging es um die drei Kästen an Waren, die im März in der Wohnung des Kurators geschätzt und dann nach Graz geschickt worden waren. Der Magistrat beauftragte deswegen eine genaue Auflistung dieser Waren, denn damals war nur die Schätzsumme genannt worden.¹³⁹ Diese Auflistung reichten die beiden Schätzmeister am 23. Juni 1792 nach.¹⁴⁰

Insgesamt versuchte Johanns Vater im Laufe der Verlassenschaftsabhandlung mehr als die Hälfte des gesamten Inventurvermögens als sein Eigentum zu beanspruchen. Zusätzlich zu diesem Rechtsstreit meldeten sich immer mehr Gläubiger:innen, die Forderungen an die Großhandlung stellten. „Um diesen kostspieligen Prozesse zu vermeiden“, einigte sich Anna nach „erhaltener Nachsicht der Jahre“ mit Johanns Vater am 24. Februar 1793 auf einen Vergleich.¹⁴¹ Anna, die mittlerweile wiederverheiratet war, war für Großjährig erklärt worden. Nach dem Gesetz galt eine Person mit 24 Jahren als Großjährig.¹⁴² Anna war im Februar 1793 erst 21 Jahre alt und daher noch minderjährig. Durch die „Nachsicht der Jahre“ war sie frühzeitig volljährig erklärt worden und konnte dadurch den Vergleich ohne Vertretung aushandeln. Dennoch geschah der Vertrag unter „vollkommenen Einverständnis ihres eheleiblichen Vaters Joseph Mayer“. Neben der „Abtuung“ aller Forderungen, die der ehemalige Schwiegervater an Anna stellte, behandelte der Vergleich auch die „Befriedigung der Frau Schwiegertochter mit ihrem Heirats- und Erbschaftsforderungen“ und im Ganzen die „Aufhebung aller gegen einander erhobenen Rechtsführungen“. Von ihrem Schwiegervater bekam Anna einen Betrag von 11.500 Gulden zugesprochen. Somit bekam sie als Universalerbin von ihrem Schwiegervater eine Auszahlung zugesprochen und vergab diese nicht selber als Erbin. Die 11.500 Gulden setzten sich aus zwei Teilen zusammen. Einerseits erhielt Anna als „Abschlagszahlung“ das Bargeld, welches „bei dem Absterben“ von Johann vorhanden und in „gerichtlicher Verwahrung“ war. Diesen Betrag in der Höhe von 3.646 Gulden, welcher in der Inventur aufgelistet war, sollte Anna wegen der gerichtlichen Sperre des Nachlasses erst nach dem Ende der Verlassenschaftsabhandlung ausgezahlt werden. Die restlichen 7.854 Gulden sollte Johann Müller Senior inkl. „5 procento Interesse“ = Zinsen in zwei Raten an Anna bezahlen.¹⁴³

Die Auszahlung war jeweils nach der Beendigung von bestimmten Märkten fällig, wo Johann Müller sen. die Waren verkaufen und danach Anna auszahlen konnte. Die erste Rate war nach Beendigung der Grazer und Linzer Fastenmärkte 1793, die vor Ostern abgehalten wurden, fällig, die zweite Rate nach dem Wiener Jubilatenmarkt.¹⁴⁴ Dieser Wiener Markt war einer von zwei Stadtharmärkten. Nach einer Jahrmarktsordnung von 1772 dauerte dieser Markt vom dritten Sonntag nach Ostern bis zum Samstag

¹³⁹ Brief Niklas Ramor an Magistrat, 5. Juni 1792, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁴⁰ Inventar, 23. Juni 1792, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁴¹ Vermögensausweisung, 6. Juni 1795, WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.

¹⁴² Vgl. JGB 1786, Viertes Hauptstück, §88.

¹⁴³ Erbvergleich, 24. Februar 1793, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller, 1518/1792.

¹⁴⁴ Ebd.

vor Pfingsten.¹⁴⁵ Das bedeute für Anna, dass sie bis zum Sommer 1793 beide Raten erhalten würde. Zur Bestätigung über die Auszahlung der beiden Beträge sollte Anna eine Quittung erhalten, die zusätzlich noch mit der Unterschrift ihres Vaters als Zeuge versehen sein sollten. „*Zur Sicherheit und Bedeckung*“ wurde Anna, für den Fall, dass der Schwiegervater nicht zahlen sollte, das Warenlager in Wien zum Pfand verschrieben. Diese Form des Abkommens hatte für Anna vor allem den Vorteil, dass sie ihr Erbe in Form von Geld erhielt. Hätte sie aus der Inventur die Waren erhalten, dann hätten zunächst die Gegenstände verkauft werden müssen, was zu zusätzlichen Gebühren und Kosten geführt hätte.

Johann Müller Senior verlangte allerdings, dass Anna ihre Schulden bei ihrem ehemaligen Schwiegervater in der Höhe von 3.926 Gulden noch vor der ersten Ratenzahlung begleichen sollte. Diese Schulden hatte Anna nach dem Tod von Johann im März 1792 bei ihrem Schwiegervater gemacht. Wofür sie das Geld benutzte lässt sich aus dem Vergleich und der restlichen Verlassenschaft nicht eruieren. Jedoch findet sich die Anmerkung, dass für den Schuldschein ihr späterer Schwiegervater Franz Dormann gebürgt hat. Daraus lässt sich rückschließen, dass Anna mit der Familie Dormann bereits vor ihrer zweiten Ehe verbunden war. Der Kontakt zur Familie Dormann bestand vermutlich über ihre Eltern, da diese ebenfalls im Gastgewerbe tätig waren. Anna verpflichtete sich weiter, die Verlassenschaftsabhandlung „*ohne zutun*“ ihres Schwiegervaters beim Magistrat „*zu pflegen*“ und die sämtlichen „*was immer Namen habende Gebühren, aus ihren eigenen Mitteln zu berichtigen*“. Außerdem sollte sie alle Schulden ihres verstorbenen Ehemannes, „*jedoch mit ausnahm deren bereits oben [...] erwähnten Handlungskreditoren*“, übernehmen. Im Gegenzug versprach Anna die „*Großhandlung samt Waarenlager [...] und Gewölbseinrichtung*“ an ihren Schwiegervater abzutreten sowie diejenigen Gegenstände, die sich bereits in seinem Besitz befanden. Zusätzlich übernahm ihr Schwiegervater alle Schulden, die im Zusammenhang mit der Großhandlung bestanden und versprach:

„ [...] falls seine Frau Schwiegertochter als Erbin von jemanden derlei Kreditoren angegangen würde, dieselbe gehörig zu vertreten, und die durch gerichtliche Erkenntnisse adjustierten Beträge zu bezahlen“. ¹⁴⁶

Und er verpflichtete sich von allen weiteren Forderungen abzusehen.¹⁴⁷ Nachdem der Konflikt mit Johann Ignaz Müller Senior beigelegt war, musste nun für den Abschluss des Abhandlungsverfahrens die Vermögensausweisung erfolgen. Doch auch hier kam es zu Problemen, die die Verhandlung noch weitere drei Jahre in die Länge ziehen sollten. Weshalb die erste Vermögensausweisung erst 1795 erfolgte, zwei Jahre nach dem Abschluss des Vergleiches, kann nicht beantwortet werden, denn aus dieser Zeitlücke gibt es keine weiteren Dokumente und keine Hinweise auf den Grund der Verzögerung.

Eine Vermögensausweisung listet zunächst in der Rubrik „Aktiva“ alle Vermögensbestände auf und in der Rubrik „Passiva“ alle offenen Forderungen. Die Differenz, somit der reine Nachlass, bildete die Basis für die Berechnung der Erbschaftssteuer. Die erste Vermögensausweisung vom 6. Juni 1795 lehnte der

¹⁴⁵ Vgl. Wolf, Die Märkte Alt-Wiens, 2006, S.199-201.

¹⁴⁶ Erbvergleich, 24. Februar 1793, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁴⁷ Ebd.

Magistrat mit dem Argument ab, dass die Summe in den Passiva und auch die Höhe des Mortuarius, die Abgabe an den Grundherren im Todesfall, nicht korrekt sei.¹⁴⁸

Die zweite Vermögensausweisung wurde am 6. Mai 1796, über vier Jahre nach dem Tod von Johann, genehmigt. Anna standen nach dem Erbvergleich mit dem Schwiegervater 11.500 Gulden zu. Von diesem Betrag wurden verschiedenen Kosten wie Krankheits- und Begräbniskosten, offene Rechnungen beim Schneider, Schuster, etc. abgezogen, da Anna sich im Vergleich dazu verpflichtet hatte alle „privaten“ Schulden von Johann sowie alle Gebühren, die im Rahmen der Abhandlung anfielen, zu übernehmen. In der zweiten Ausweisung wurde dieser Betrag nach der Korrektur des Magistrats von 5.200 Gulden auf 2.450 Gulden gesenkt. Der Magistrat begründete dies damit, dass in der ersten Version Kosten aufgelistet waren, die sich auf die Großhandlung bezogen. Diese Kosten waren nach den Vereinbarungen im Erbvergleich von Johann Müller Senior zu bezahlen und fielen dadurch nicht für Anna an. Außerdem waren in der ersten Ausweisung Heiratsgut und Widerlage als Forderung der Witwe in den Passiva gelistet. Wie schon beim Heiratsvertrag angeführt, befanden sich diese beiden Beträge während der Hochzeit in Johanns Besitz und mussten nun von Anna angefordert werden. Durch die Anführung der Beträge in den Passiva flossen die 1.500 Gulden nicht in die Berechnung des reinen Nachlasses und der Erbschaftssteuer mit ein. Der Magistrat bewilligte dies allerdings nicht, da Anna erstens keine Quittung über die Auszahlung des Heiratsgutes vorzeigen konnte und zweitens *„das Eheband nicht 10 Jahre währte“*, sprich das *„Decennium“* nicht eingehalten worden war.¹⁴⁹ Für diese zweite Begründung durch den Magistrat konnte bisher keine gesetzliche Grundlage gefunden werden.

Im Heiratsvertrag wurde, wie erwähnt, extra festgelegt, dass über die Auszahlung des Heiratsguts eine Quittung auszustellen war. Das bedeutete, dass nach der Auszahlung entweder auf die Quittung vergessen wurde oder Anna keine vorzeigen konnte, weil diese verloren ging oder verlegt worden war.¹⁵⁰ Nachdem die Forderung der Witwe von Heiratsgut und Widerlage nicht anerkannt worden war, fehlen diese Beträge in der zweiten Ausweisung. Nach Abzug der Forderungen in der Höhe von 2.450 Gulden verblieben von den 11.500 Gulden noch ca. 9.500 Gulden. Im nächsten Schritt der Vermögensausweisung wurde von diesem Betrag noch das steuerfreie Drittel abgezogen.¹⁵¹ Laut dem Erbsteuernachtragspatent von 1765 war es Witwen und Witwern erlaubt, ein Drittel des reinen Nachlasses abzuziehen, welches von der Erbsteuer befreit war.¹⁵² Außerdem wurden die

¹⁴⁸ Vgl. Feigl, Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen, 1992, S. 83.

¹⁴⁹ Vermögensausweisung, 6. Juni 1795, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller, 1518/1792; Vermögensausweisung, Oktober 1795, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller, 1518/1792.

¹⁵⁰ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁵¹ Vermögensausweisung, 6. Juni 1795, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller; Vermögensausweisung, Oktober 1795, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁵² Vgl. Erbschafts=Nachtragspatent 1765, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1766&page=418&size=45> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

Abhandlungsgebühren, die Abgabe an das Armeninstitut, die Kosten der Schätzungen für die Inventur und weitere Kosten abgerechnet.¹⁵³

In der Vermögensausweisung findet sich auch eine Besonderheit: Es ist ein Witwenunterhalt vorgesehen. Gesetzlich sah das Josephinische Gesetzbuch nur einen Unterhalt für Witwen vor und nicht für Witwer. Der Magistrat kürzte den auf ursprünglich 400 Gulden angesetzten Unterhalt auf 100 Gulden. Eine genaue Begründung für die Kürzung des Witwenunterhaltes nennt der Magistrat nicht.¹⁵⁴ Wieso Anna einen Witwenunterhalt fordern konnte, ist leider unklar. Einerseits besteht die Möglichkeit, dass es sich um eine Witwenpension handelte, die aus der Tätigkeit von Johann als Großhändler und/oder Hofangestellter hervorging. Möglich ist auch, dass das Ehepaar eine gesonderte Abmachung über einen Witwenunterhalt traf, denn im Ehevertrag war dazu nichts vermerkt und nach dem Josephinischen Gesetzbuch mussten Witwenunterhalte vertraglich festgelegt werden. Da das Gesetz die Gütertrennung bevorzugte und der überlebende Ehepartner nur einen Fruchtgenussanspruch auf das Erbe hatte, sollte der Unterhalt als Absicherung dienen. Die Gewährung eines Witwenunterhaltes war an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es sollte einerseits festgelegt werden, ob es sich beim Unterhalt um eine bestimmte Geldsumme handelte oder um Naturalien. Außerdem sollte die Auszahlung des Witwenunterhaltes nach §118 Josephinisches Gesetzbuch 1786 sechs Wochen nach dem Tod des Ehemannes beginnen. In §124 war festgelegt, dass der Witwenunterhalt aufhörte, sobald eine Witwe erneut heiratete.¹⁵⁵ Vermutlich war die Kürzung von Annas Witwenunterhalt auf die kurze Zeit der Witwenschaft zurückzuführen. Bei den 400 Gulden handelte es sich möglicherweise um den Betrag, welchen Anna jährlich bekommen sollte. Da sie abzüglich der sechs Wochen nur 18 Wochen unverheiratet war, entspricht dies ca. 1,5 Quartalen. In diesem Fall wären 100 Gulden statt 400 Gulden gerechtfertigt.

Von den 9.500 Gulden verblieb nach Abzug des steuerfreien Drittels und der weiteren Kosten noch ein Betrag von gerundet 5.020 Gulden. Von diesem Betrag wurde schlussendlich das Mortuarium und die Erbschaftssteuer von 10 Prozent abgezogen. Das Mortuarium war in der ersten Vermögensausweisung mit 105 Gulden berechnet worden. In der korrigierten Version waren es nur mehr 83 Gulden, weil der reine Nachlass, um 1.300 Gulden reduziert worden war. Es wird dabei angeführt, dass in der zweiten Version auch berücksichtigt worden ist, dass es sich um einen „*Hofmarschall Todfall*“ handelte. Der Satz vom Mortuarium mit einem Kreuzer pro Gulden ist aber derselbe wie in der ersten Ausweisung. Am Ende verblieben nach dem Abzug aller Kosten, Steuern und Abgaben rund 4.400 Gulden. Wird dazu das steuerfreie Drittel wieder hinzugerechnet, erhielt Anna 7.460 Gulden als Erbe.¹⁵⁶ Im Hinblick auf die versprochenen 11.500 Gulden entfielen rund 35 Prozent ihres Erbes auf Abgaben, Gebühren und Steuern.

¹⁵³ Vermögensausweisung, Oktober 1795, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁵⁴ Vermögensausweisung, 6. Juni 1795, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller; Vermögensausweisung, Oktober 1795, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

¹⁵⁵ Vgl. JGB 1786, drittes Hauptstück, §118-124.

¹⁵⁶ Vermögensausweisung, 6. Juni 1795, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller; Vermögensausweisung, Oktober 1795, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

Nach Auflösung der Sperre am 10. Mai 1796 bekam Anna auch Zugriff auf die 3.646 Gulden Bargeld, die ein Teil der Erbschaftssumme waren, welche ihr im Vergleich mit ihrem ehemaligen Schwiegervater zugesprochen worden waren.¹⁵⁷ Damit war der Nachlass von Annas erstem Ehemann nach vier langen Jahren geregelt und abgeschlossen. In der Zwischenzeit hatte sie, wie bereits erwähnt, wieder geheiratet, und zwar Karl Dormann.

3.2 Erste Ehe von Karl

Karl wurde am 25. Oktober 1766 in Wien geboren.¹⁵⁸ Er war das zehnte Kind des Gastwirt:innenehepaars Franz Joseph und Anna Maria Dormann. Von seinen Geschwistern erlebten nur seine zwei Brüder Franz und Leopold das Erwachsenenalter. Karl wuchs in seinem Elternhaus auf dem Platz „Am Hof“ in der Wiener Innenstadt auf. Im Erdgeschoss dieses Hauses befand sich die Gaststätte „Zur goldenen Kugel“. Dort hatte Karls Vater zunächst als Kellner und später als Wirt gearbeitet.¹⁵⁹ Den Namen bekam das Haus von einer kleinen vergoldeten Kanonenkugel, welche während der zweiten Türkenbelagerung in das Haus einschlug. Das Gebäude ging über die Jahrhunderte durch viele bauliche Veränderungen durch, im 20. Jahrhundert wurde es abgerissen und neugebaut, doch die Kugel wurde wieder angebracht und ist bis heute an der Hauswand befestigt. Bereits seit dem 17. Jahrhundert befand sich in dem Gebäude eine Gaststätte, die besonders bei Marktleuten und Handwerkern beliebt war.¹⁶⁰ Ein Kommerzialschema von 1791 beschreibt das Gasthaus als eines, wo „*Einheimische und Fremde zu Mittag und Abends mit Essen und Trinken bewirthet werden.*“¹⁶¹ Bei dem Gasthaus handelte es sich um ein sogenanntes Schildwirthshaus, dass sich durch Holz- oder Metallzeichen als solches auswies. Zusätzlich zu der Bewirtung konnten in solchen Gaststätten auch Fremde übernachten.¹⁶² 1766 war der Vorbesitzer des Hauses in finanzielle Schwierigkeiten geraten, möglicherweise deswegen, weil er das Haus zuvor baulich mit dem Nachbarhaus verbunden hatte. Bei einer Zwangsversteigerung im Jahr 1766 erwarben die Eltern von Karl das gesamte Haus.¹⁶³ Wie eine spätere Hausschätzung aus dem Jahr 1794 zeigt, verteilten sich die Räume des Hauses auf fünf Etagen. Im Keller befanden sich vier große Kellerräume sowie fünf Räume für die Holzlagerung. Im Erdgeschoss gab es das „*Weinschank Zimmer*“, eine Küche und zwei weitere Zimmer. Im Hof des Hauses befand sich ein gemeinschaftlicher Brunnen. Die drei Stockwerke

¹⁵⁷ Sperrauflösung, 10. Mai 1795, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller, 1518/1792.

¹⁵⁸ Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Taufbuch, 1763-1767, fol. 202.

¹⁵⁹ Siehe dazu Matriken der Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten: Taufbücher 1750-1757, 1757-1763, 1763-1767 und Trauungsbuch 1748-1752.

¹⁶⁰ Vgl. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 1, Am Hof, Türkenkugel, in: ÖAW, <https://www.oew.ac.at/tuerkengedaechtnis/denkmaeler/ort/am-hof-tuerkenkugel> (Abgerufen am 27. Februar 2025).

¹⁶¹ Gerold Joseph, Wienerischer Kommerzialschema oder Geschäftsallmanach welcher enthält, die sämmtliche in Wien befindliche Handelsherr, griechische Kaufleute, Künstler, Handwerker [...], Wien: Joseph Gerold 1791, S. LXXXXIV.

¹⁶² Vgl. Martin Scheutz, Von den „höchst-verbottenen Zusammenkünften“. Das Wirtshaus in der frühen Neuzeit, in: Ulrike Spring, Wolfgang Kos u. Wolfgang Freitag (Hrsg.), Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit, Wien: Czernin 2007, S. 77.

¹⁶³ Vgl. Paul Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Band 2 Teil2, Wien: unveröffentlichtes Manuskript 1952, S. 300-302

über dem Schankzimmer waren unterschiedlich aufgeteilt. Im ersten Stock gab es eine Küche, drei Zimmer und eine Kammer, im zweiten Stock zwei Küchen, zwei Zimmer und drei Kammern, im dritten Stock zwei Küchen, drei Zimmer und eine Kammer und im letzten Stock gab es eine Küche sowie ein Zimmer und drei Kammern. Die Etagen vom Erdgeschoss bis unter den Dachboden verband eine Steinstiege, der Dachboden war gepflastert und das Dach mit Ziegeln bedeckt.¹⁶⁴

Meist waren Gasthäuser aufgeteilt in unterschiedliche Zimmer für verschiedene gesellschaftliche Schichten. Die Gaststube oder Schank war den „unteren“ Gesellschaftsschichten vorbehalten. Weitere Zimmer, sogenannte „Extrazimmer“ oder Speiseräume im ersten Stock, waren für die „vornehmere“ Gesellschaft reserviert. Im 18. Jahrhundert bürgerte sich in den Wirtshäusern nicht nur die Tischdecke, sondern um 1780 auch die Gabel als Essensbesteck ein.¹⁶⁵

Als Anna Müllerin, geborene Mayerin, und Karl Dormann im Juli 1792 heirateten, war auch der Bräutigam bereits verwitwet. Seine erste Ehe war Karl am 21. April 1789 eingegangen. Karl war 22 Jahre alt, als er die 20-jährige Anna Stockfellnerin heiratete. Da die beiden noch minderjährig waren, wurde im Trauungsbuch vermerkt, dass die beiden Väter ihre Einwilligung gegeben hatten.¹⁶⁶ Kam das Brautpaar aus unterschiedlichen Pfarrsprengeln, fand die Hochzeit meistens „aus Gründen der Ehrbarkeit“ in der Pfarre der Braut statt.¹⁶⁷ Anna Stockfellnerin¹⁶⁸ und Karl heirateten in der Pfarre der Braut in der Vorstadt Rossau. Anna war die Tochter von Klara und Georg Stockfellner. Als Beruf ihres Vaters wurde in den Pfarrmatriken „Großfuhrmann“ vermerkt. In den Anmerkungen wurde zudem angegeben, dass sie zweimal in den beiden Pfarren Rossau und Am Hof verkündet und sie von der „Regierung dispersirt“ worden waren.¹⁶⁹ Normalerweise musste ein Brautpaar in drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagsmessen in ihrer Pfarre verkündet werden. Diese öffentlichen Kundmachungen dienten dem Zweck einer Aufdeckung von Ehehindernisse. Wollte ein Ehepaar früher heiraten, dann musste es dafür einen Dispens einholen. Nach dem Ehepatent von 1783 vergab für Wien die k.k. Niederösterreichische Regierung diese Dispense.¹⁷⁰ Welchen Grund es für diese verkürzte Verkündungszeit gab, steht nicht im Trauungsbuch. Vielleicht war Annas Vater als Großfuhrmann unterwegs und hätte sonst nicht an der Trauung der Tochter teilnehmen bzw. diese bewilligen können.

Als Trauzeugen protokolliert sind Johann Tauscher, ein bürgerlicher Gastgeber, und Anton Viertl, ein Sailermeister.¹⁷¹ Beide waren auch die Zeugen bei der Unterzeichnung des Ehevertrages, der am Tag

¹⁶⁴ Hausschätzung, 18. März 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794.

¹⁶⁵ Vgl. Ingrid Haslinger, Budl, Sparherd, Flaschensumpf. Zum Erscheinungsbild des Wiener Wirtshauses, in: Ulrike Spring, Wolfgang Kos u. Wolfgang Freitag (Hrsg.), Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit, Wien: Czernin 2007, S. 46-49.

¹⁶⁶ Pfarre Rossau, Trauungsbuch, 1783-1793, fol. 84.

¹⁶⁷ Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht, 1999, S. 57.

¹⁶⁸ Zu diesem Namen finden sich in den Quellen unterschiedliche Schreibweisen wie Stipfellner, Stepfellner, Stockfeldner.

¹⁶⁹ Pfarre Rossau, Trauungsbuch, 1783-1793, fol. 84.

¹⁷⁰ Vgl. Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht, 1999, S. 36-83.

¹⁷¹ Pfarre Rossau, Trauungsbuch, 1783-1793, fol. 84.

der Hochzeit unterschrieben worden war. Dieser Vertrag wurde mit der Anrufung der Dreifaltigkeit eröffnet. In den ersten Zeilen heißt es: „*Im Namen der Allerheiligen Dreifaltigkeit Gottes Vaters, Sohns, und heiligen Geistes. Amen.*“¹⁷² Wie dem Ehevertrag entnommen werden kann, hatte Karl zu diesem Zeitpunkt schon das Gasthaus seines Vaters übernommen und arbeitete als „bürgerlicher Wirt und Gastgeber zur goldenen Kugel“, während sein Vater als gewesener Wirt angegeben wird. Da Braut und Bräutigam wie erwähnt noch minderjährig waren, mussten die Väter nicht nur ihre Bewilligung für die Trauung geben, sondern auch für den Ehevertrag mitunterzeichnen. Im Vertrag heißt es dazu: „[...] *mit Wissen und Einwilligung beider Brautpersonen lebenden Herrn Vatern [...]*“.¹⁷³ Zunächst hielt das Brautpaar fest, dass sie „*mittelst Wechslung der Brautringe sich einander zu ehelichen versprochen*“ haben. Wie Johann Ignaz Müller und Anna Maria Mayer einigte sich auch dieses Ehepaar auf eine Errungenschaftsgemeinschaft. Sie beschlossen:

„dass jenes, was beide Theile während (der) Ehe ererben, erwerben, gewinnen, oder auf was immer für Art erwirtschaften werden, ein gleiches und gemeinschaftliches Gut sein solle.“¹⁷⁴

Anna versprach mit der Einwilligung ihres Vaters als Heiratsgut 1.000 Gulden aus dem ihr vererbten mütterlichen bzw. großelterlichen Erbe einzubringen. Sie hatte folglich schon ein eigenständiges Vermögen, woraus sie ihr Heiratsgut zahlen konnte. Karl widerlegte das Heiratsgut mit 2.000 Gulden. Heiratsgut und Widerlage vereinbarten sie „auf Überleben“, was, wie zuvor ausgeführt, bedeutete, dass die beiden Beträge, zusammen 3.000 Gulden, später dem Witwer bzw. der Witwe zustehen sollten. Bezüglich des Erbes legten sie keine konkrete Erbfolge fest. Das Brautpaar vereinbarte nur, dass sie sich gegenseitig „betreuen“ konnten. Dadurch ließen die beiden die Option offen, ob sie den/die Ehepartner:in überhaupt etwas vererbten, nur mit Legaten versahen oder ihm/sie zum/r Universalerb:in ernannten. Eine Vereinbarung, die sich auf die zukünftigen Kinder bezog, kam nicht vor. Unterzeichnet wurde der Ehevertrag von Karl Dormann als Bräutigam, Anna Maria Stockfellnerin als Braut und deren beiden Vätern sowie den beiden zuvor genannten Zeugen.¹⁷⁵

Nach der Trauung zog Anna zu Karl in das Haus „Am Hof“. Hier kam im September 1790 der erste Sohn, getauft auf den Namen Franz Xaver, zur Welt. Im Februar 1792 folgte der zweite Sohn Karl. Für beide Söhne war der Taufpate Karls Vater¹⁷⁶ und beide Söhne erreichten das Erwachsenenalter. Drei Monate nach der Geburt ihres zweiten Sohnes, am 11. April 1792, verfasste Anna ihr Testament. Nachdem sich das Ehepaar im Ehevertrag offen gehalten hatte sich gegenseitig zu „betreuen“, legte sie im Testament Legate für ihre beiden Kinder und den Erbteil ihres Ehemannes fest. Durch ein Testament

¹⁷² Ehevertrag, 21. April 1789, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellner, 922/1792.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Ebd.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Pfarre Am Hof, Taufbuch, 1783-1798, fol. 99, fol. 117.

konnte die gesetzliche Erbfolge außer Kraft gesetzt werden und Anna über die Höhe von Erbteilen und Legaten bestimmen.¹⁷⁷ Sie schreibt:

„In Erwägung meiner ungewissen Sterbestunde habe ich zwar bei kranker Leibes Konstitution, jedoch bei gesundem Verstand nachfolgende Deposition über mein wenigens Vermögen letztwillig getroffen.“¹⁷⁸

Womöglich hatte sie sich nicht von der Geburt des zweiten Sohnes erholt und befürchtete einen baldigen Tod. Zunächst legte Anna die karitativen Abgaben für das Armeninstitut mit 5 Gulden und den Normalschulfond mit 20 Gulden fest. Die verpflichtende Abgabe für den Normalschulfond war 1788 eingeführt worden. In landesfürstlichen Städten wie Wien musste jeder diese Abgabe leisten, in anderen Gebieten nur jene Personen, deren reines Verlassenschaftsvermögen über 300 Gulden betrug.¹⁷⁹ „*Zum Trost*“ ihrer Seele vermachte Anna 25 Gulden der Kirche für fünfzig Messen. Ihr restliches, wie sie es nannte, „*weniges Vermögen*“ teilte sie auf vier Personen auf. Ihr Bruder, Georg Stockfellner, sollte zum „*Angedenken*“ 100 Gulden bekommen. Ihre beiden Söhne, Franz und Karl, sollten jeweils 800 Gulden erhalten. Schließlich schreibt sie zum Schluss: „*Zum Universalerben setze ich ein meinen lieben Man Karl Dormann.*“ Somit ging all ihr restliches Vermögen an Karl. Sie unterzeichnete mit der Unterschrift: „*Anna Stockfellnerin, ver. Dormann*“. Auch die beiden Zeugen Dr. Joseph Seglhuber und Christoph Dreyerl, fügten ihre Unterschrift hinzu.¹⁸⁰ Christoph Dreyerl war ein bürgerlicher Bierwirth und Hausinhaber des Gasthauses „Blaue Kugel“, welches er 1775 gekauft hatte. Dieses Haus war das Nachbarhaus vom Gasthaus „goldene Kugel“, das den Dormanns gehörte. Somit war Christoph Dreyerl ein langjähriger Nachbar der Dormanns.¹⁸¹

Nur einen Monat nach der Verfassung ihres Testaments starb die 23-jährige Anna am 17. Mai 1792. Als Todesursache wird in den Pfarrmatriken „Abzehrung“ angeführt.¹⁸² Für Bürger:innen war für die Abhandlung der Verlassenschaft die jeweilige Stadtbehörde zuständig, für Annas Verlassenschaft damit wieder der Magistrat der Stadt Wien.¹⁸³ Annas Abhandlung, wie erwähnt, umfasst neun Dokumente. Eröffnet wurde die Verlassenschaft von einer Sperr-Relation. Die Kinder des Ehepaares waren zu ihrem Todeszeitpunkt 1,5 Jahre und drei Monate alt. Sie befanden sich in der Wohnung ihres Vaters. Weitere Verwandte, wie z.B. ihr Bruder, den sie auch mit einem Legat versehen hatte, werden in der Sperr-

¹⁷⁷ Vgl. Erbfolgepatent, 1786, §2.

¹⁷⁸ Testament, 11. April 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellnerin, 922/1792.

¹⁷⁹ Vgl. Hofdekret vom 1. Dezember 1788, in ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1006&page=22&size=45> (Abgerufen am 2. Mai 2025).

¹⁸⁰ Testament, 11. April 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellnerin, 922/1792.

¹⁸¹ Pfarre Wieden Paulanerkirche, Trauungsbuch 1783-1793, fol. 212; Vgl. Karl Hofer, Verzeichniß der in der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien samt den dazu gehörigen Vorstädten und Gründen befindlichen numerirten Häuser, derselben wahrhaften Eigenthümer, deren Kondition und Schilder [...], Wien: Joseph Gerold 1789, S. 11; Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, 2. Band, II. Teil, 1952, S. 299.

¹⁸² Pfarre Am Hof, Sterbebuch, 1783-1796, fol. 66.

¹⁸³ Vgl. Hochedlinger u. Pangerl, Mein letzter Wille, 2004, S. 9-10.

Relation nicht genannt.¹⁸⁴ Im Juni 1792 erfolgte die gerichtlich aufgestellte Inventur. Fünf Schätzmeister führten diese durch. Unterzeichnet wurde sie am Ende von Karl als Universalerben sowie von seinem Vater und von Christoph Deyerl als Zeugen. Die zehnsseitige Inventur erfasste nicht nur die privaten Räume des Ehepaares, sondern auch die insgesamt elf Gästezimmer des Hauses sowie die Räume der Gastwirtschaft. Die Auflistung der einzelnen Zimmer und der darin enthaltenen Möbel gibt Einblicke in das Gasthaus. In den Gästezimmern befanden sich ein bis zwei Betten, mindestens ein Tisch und eine variierende Anzahl an Sesseln. Manche Gästezimmer waren noch mit weiteren Gegenständen wie Bildern, Vorhängen, Spiegeln, Kästen, Weckern oder spanischen Wänden ausgestattet. Zusätzlich zu den Gästezimmern listete die Inventur auch die Habseligkeiten im Keller, in der Küche und in der Vorratskammer auf. Im Keller befanden sich Kannen, Flaschen und Gläser. In der Gasthausküche lagerten 130 Zinnbecher, Kessel, Mörser, Pfannen und weiteres Küchengeschirr. In der Vorratskammer fanden die Schätzmeister Schmalz, Fleisch- und Wursterzeugnisse sowie Brennholz vor.

Neben all diesen Räumen erfasste die Inventarliste noch die Möbel im Kinderzimmer. Dort befanden sich zwei Dienstbotenbetten, ein Tisch mit neun Sesseln, drei Kästen, zwei Spiegel, ein Luster, sieben Bilder und eine Uhr. Möbel aus den weiteren gemeinsamen privaten Räumen des Ehepaares werden nicht aufgelistet, was darauf hindeutet, dass die Möbel in den Privaträumen aus Karls Besitz von vor der Hochzeit stammten, da Karl später festhält, dass es sich bei dem im Inventar erfassten Vermögen um das gemeinsame Vermögen handelt. Das Inventar listete insgesamt ein Vermögen von rund 5.400 Gulden auf. Die Summe setzt sich zusammen aus 200 Gulden Bargeld, 101 Gulden an Wertgegenständen wie Schmuck und Silbergeschirr, 139 Gulden für Kleidung, 612 Gulden für Möbel, Wäsche und Vorräte und 3.845 Gulden für Weine, die das Ehepaar zum Betrieb der Gastwirtschaft gekauft hatte. Das Bargeld war allerdings nicht mehr vorhanden, denn Karl hatte es genutzt, um die Begräbniskosten zu bezahlen.¹⁸⁵ Ein halbes Jahr später, im Jänner 1793, gab Karl *„damit also diese Verlassenschaft der Ordnung nach abgehandelt werden“* kann, seine Erbantrittserklärung ab.¹⁸⁶

Danach geschah rund ein Jahr nichts – diesen Eindruck lassen zumindest die überlieferten Dokumente entstehen. Am 25. Jänner 1794 erfolgte die von Karl selbst aufgestellte Ausweisung des Vermögens. Zunächst listet er die Summe aus der Inventur auf und woraus sich diese zusammensetzt. Als nächsten Punkt thematisiert er das Erbe der Großeltern, welches bereits im Ehevertrag erwähnt worden war. Das Heiratsgut von Anna bestand, wie im Heiratsvertrag festgelegt, aus dem mütterlichen bzw. großelterlichen Erbe. Karl schrieb in der Vermögensausweisung, *„dass sie von ihrer Großmutter kein Vermögen ererbte, oder auf eine andere Art erhalten“* hatte, weil beim *„Absterben der Großmutter“* ihre Mutter noch lebte und das Erbe daher an diese gefallen war. Von ihrem Großvater hingegen hatten Anna und ihr Bruder Georg ein Erbe erhalten. Anna hatte 318 Gulden sowie den vierten Hausanteil des

¹⁸⁴ Sperr-Relation, Mai 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellnerin, 922/1792.

¹⁸⁵ Inventar, 4. Juli 1792, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellnerin, 922/1792.

¹⁸⁶ Erbantrittserklärung, Jänner 1793, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellnerin, 922/1792.

Hauses „Zum goldenen Engel“ in der Vorstadt Rossau geerbt.¹⁸⁷ Das Haus war ein imposantes fünfstöckiges Gebäude, verziert mit einem goldenen Engel, woher sich der Name ergab.¹⁸⁸ Dieser Hausanteil war 1.500 Gulden wert. Somit betrug das im Ehevertrag angekündigte großelterliche Erbe 1.818 Gulden, wovon 1.000 Gulden als Heiratsgut festgelegt worden waren. Nachdem Anna nach der Trauung an Karl das Heiratsgut übergeben hatte, floss diese Summe nicht mehr in den Nachlass ein, da sie durch die Vereinbarung „auf Überleben“ weiterhin in Karls Besitz verblieb. Die neben dem Heiratsgut festgelegte Widerlage findet in der Ausweisung keine Erwähnung, weil diese nach der Hochzeit ohnehin in Karls Besitz verblieben war. Deswegen musste er die Wiederlage nicht aus der Verlassenschaft seiner Frau fordern, da diese nie in ihrem Besitz war und somit auch keinen Einfluss auf ihr Vermögen hatte.

Durch das Wegfallen der 1.000 Gulden für das Heiratsgut waren von dem großelterlichen Vermögen für Annas Verlassenschaft nur noch die 818 Gulden relevant. Karl erklärte nun in der Ausweisung, dass Anna die restliche Summe aus dem Erbe des Großvaters während der Ehe zum „besseren Betrieb der Wirtschaft“ und für die Anschaffung von Weinen verwendet hatte. Karl meinte, dass dieses 818 Gulden dadurch ein gemeinschaftliches Gut geworden waren und somit in den 5.400 Gulden, der Inventarsumme, inkludiert waren. Von dieser Inventarsumme, die laut Karl das gesamte gemeinschaftliche Vermögen darstellte, „gebühret“ Anna die Hälfte mit 2.700 Gulden. Er schreibt:

„Es zeigt sich also, dass von meiner seel: Ehegattin überkommenen Vermögen, welches in 1818 Gulden 49 Kreuzer und respa 818 Gulden 49 Kreuzer bestand, nicht vermindert, sondern noch um 1884 Gulden 11 Kreuzer vermehrt worden, und ich daher keiner Unwirtschaft beschuldigt werden kann.“¹⁸⁹

Er argumentierte also, dass sich Annas Vermögen, das vor der Ehe wohl nur aus dem großväterlichen Erbe bestanden hatte, durch seine gute Wirtschaftsführung während der Ehe vermehrt hatte. Laut dem Testament von Anna sollten von diesen rund 2.700 Gulden insgesamt 1.700 Gulden an ihren Bruder und die Kinder gehen. Dadurch würden für Karl als Universalerben 1.000 Gulden verbleiben. Doch Karl verminderte seinen Erbanteil zum Vorteil seiner beiden Söhne. Von den 2.700 Gulden zog er wie üblich die Krankheits- und Begräbniskosten sowie das Mortuarium ab. Danach verblieb noch ein „*reines Vermögen*“ von 2.361 Gulden. Von diesem Betrag mussten noch die Legate ausgezahlt werden. Karl gab an, die Summe, welche den gemeinsamen Kindern zustand, „*aus väterlicher Liebe*“ zu erhöhen. Tatsächlich war es aber auch ein taktisches Manöver. Seine Söhne bekamen, nicht wie von Anna im Testament bestimmt 1.600 Gulden, sondern 2.000 Gulden. Dies war ein geschickter Versuch, die Erbschaftssteuer zu umgehen, denn für ihn als Universalerben blieb nur mehr ein Restbestand von 361 Gulden übrig. Diese Summe war unter dem Grenzbetrag von 500 Gulden und daher fiel für seinen Teil keine Erbschaftssteuer an.¹⁹⁰ Hätte er die Summe für seine beiden Söhne nicht erhöht, hätte er

¹⁸⁷ Vermögensausweisung, 25. Jänner 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellerin, 922/1792.

¹⁸⁸ Vgl. Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 2, 1993, S. 184.

¹⁸⁹ Vermögensausweisung, 25. Jänner 1794, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Anna geb. Stockfellerin.

¹⁹⁰ Ebd.

Erbschaftssteuer gezahlt. Annas Söhne hatten keine Erbschaftssteuer zu bezahlen. Nach dem Erbschaftssteuer Patent von 1759 waren die leiblichen Kinder von der Erbschaftssteuer befreit.¹⁹¹ Mit diesem Manöver umging Karl die Erbschaftssteuer, wodurch eine beträchtliche Summe an den Staat gefallen wäre. Stattdessen verblieb mehr Geld für seine Söhne bzw. blieb das Vermögen in der Familie. Die Vermögensausweisung wurde am 27. Jänner 1794 genehmigt, rund 1,5 Jahre nach dem Tod seiner Frau.¹⁹²

Während sowohl Anna Müllerin, geb. Mayerin, als auch Karl Dormann noch mit den Verlassenschaftsabhandlung aus ihrer ersten Ehe beschäftigt waren, beschlossen die beiden zu heiraten. Daher beginnt der nächste Abschnitt mit der Eheschließung im Jahr 1792.

3.3 Eheleben und Kinder

Anna Mayerin, verwitwete Müllerin, war noch immer erst 20 Jahre alt, als sie nur sechs Monate nach dem Tod ihres ersten Ehemannes ihre zweite Ehe einging. Karl war erst seit sechs Wochen Witwer. Das sogenannte Trauerjahr, die zehn monatige Frist für die Wiederheirat einer Witwe, spielte bei der neuen Eheschließung von Anna und Karl keine Rolle. Diese Frist galt laut dem Josephinischen Gesetzbuch nicht mehr. Nach dem §16 musste die Witwe oder der Witwer nur beweisen, dass der/die vorherige Ehepartner:in gestorben war.¹⁹³ Diese Vorgehensweise bestätigte ebenfalls ein Hofdekret vom 16. Februar 1787.¹⁹⁴

Braut und Bräutigam kamen wie ausgeführt aus der Gastwirtschaft. Eine Eheschließung innerhalb derselben Berufsgruppe schuf neue Knotenpunkte und verstärkte bereits bestehende Kontakte. Außerdem bot eine solche Eheschließung den Vorteil, dass Braut und Bräutigam schon entsprechend auf ihre zukünftigen Rollen vorbereitet waren, sowohl durch die Schulbildung als auch ihre Sozialisierung.¹⁹⁵ Wie in dem Abschnitt zu Annas vorheriger Ehe angeführt, bestand der Kontakt der beiden Familien schon zuvor. Anna hatte sich im März 1792 Geld von ihrem zukünftigen Schwiegervater geliehen, zu dem Zeitpunkt war Karls erste Ehefrau noch am Leben. Nach ihrem Tod bot sich die Gelegenheit, die Verbindung zwischen den beiden Familien zu verstärken. Wahrscheinlich waren auch die beiden kleinen Kinder von Karl ein Grund für die rasche Eheschließung.

Die Hochzeit von Anna und Karl fand am 2. Juli 1792 in Wieden, der Pfarre der Braut, statt. Die Trauung wurde außerdem noch im Trauungsbuch der Pfarre „Am Hof“ vermerkt. Anna wohnte im Juli 1792 noch immer in der Wohnung ihrer Eltern. Karl, der mittlerweile 24 Jahre alt und dadurch großjährig war,

¹⁹¹ Vgl. Erbschaftssteuer Patent, 1759, §2, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1760&page=589&size=45> (Abgerufen am 24. März 2024).

¹⁹² Genehmigung, 27. Jänner 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, Verlassenschaftsabhandlung, Anna geb. Stockfellnerin, 922/1792.

¹⁹³ Vgl. JGB 1786, drittes Hauptstück, §16.

¹⁹⁴ Vgl. Hofdekret vom 16. Februar 1787, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1004&page=128&size=45> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

¹⁹⁵ Vgl. Barth-Scalmani, Eheverträge in der Stadt Salzburg, 2010, S. 144.

bewohnte seine Zimmer im Haus „Zur goldenen Kugel“. Als Trauzeugen fungierten zwei Wirte.¹⁹⁶ Dieselben Zeugen erscheinen auch im Ehevertrag auf. Auf der Seite der Braut bezeugte Michael Albersdorfer, bürgerlicher Wirt und Hausinhaber des Gasthauses „Drei (goldene) Kronen“ in Wieden, den Vertrag.¹⁹⁷ Auf Karls Seite finden wir wieder den Zeugen Christoph Dreyerl, welcher schon als Zeuge im Testament und der Inventur seiner ersten Ehefrau aufgetreten war.

Der Ehevertrag wurde einen Monat vor der Trauung am 1. Juni 1792 unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt war Karl erst seit zwei Wochen Witwer, denn seine erste Ehefrau war Mitte Mai verstorben. Da die verwitwete Anna mit 20 Jahren noch immer minderjährig war, wurde erneut ihr Vater als gesetzlicher Vormund angeführt.¹⁹⁸ Allerdings ist der Wortlaut ein anderer als im Ehevertrag ihrer ersten Ehe. Der erste Ehevertrag war zwischen dem Bräutigam Johann Müller und Joseph Mayer geschlossen worden, der im Namen seiner Tochter handelte.¹⁹⁹ Nun heißt es im Ehevertrag ihrer zweiten Ehe: *„[...] mit Begenehmigung und Einwilligung ihres Herrn Vater Josef Mayer [...]“*. Als Ehegüterregime vereinbarte das Brautpaar erneut eine Errungenschaftsgemeinschaft, wobei im Gegensatz zu den anderen beiden Eheverträgen noch detaillierter definiert wurde was in die Gemeinschaft gehört. Im Ehevertrag heißt es, dass alles, was *„während der Ehe mitsammen, oder einzeln erwerben, ererben, oder auf andere rechtliche Art erhalten“*, ein gemeinsames Vermögen sein sollte. Somit machten sie noch einen Unterschied zwischen gemeinsamem und individuellem Erwerb.

Ihr Heiratsgut sollte Anna nun mit *„Begenehmigung der Obervormundschaft und ihres Herren Vaters aus ihrem eigenen Vermögen“* bezahlen. Dadurch zeigt sich, dass Anna trotz ihrer Minderjährigkeit eine gewisse Selbstständigkeit erlangt hatte und nun mit ihrem eigenen Vermögen agieren konnte. Sie versprach Karl nach der priesterlichen Trauung ein Heiratsgut von 1.000 Gulden bar gegen eine Quittung zu bezahlen. Karl versprach dieses Geld, sollte ein Zwischenfall eintreten und sie nicht in der Lage sein den Betrag zu bezahlen, nicht vor ihrer Großjährigkeit zu verlangen. Dieser Zusatz bezog sich vermutlich auf das noch ausstehende Erbe aus ihrer ersten Ehe und den Aspekt, dass die Nachlassverhandlung hierzu noch andauerte. Zum Zeitpunkt dieses Ehevertrages befand sich Anna im Rechtsstreit mit ihrem ehemaligen Schwiegervater, was zu Verzögerungen führte, bis sie ihr Erbe antreten konnte. Das Heiratsgut widerlegte Karl mit 2.000 Gulden, ähnlich wie bei seiner ersten Frau. Heiratsgut und Widerlage wurden, wie in den beiden Eheverträge zuvor, wieder *„auf Überleben“* vereinbart. Anna legte im Ehevertrag all ihr derzeitiges Vermögen und sowie das noch zu erwartende Erbe aus der ersten Ehe als Paraphernalgut fest.

¹⁹⁶ Pfarre Am Hof, Trauungsbuch 1783-1796, fol. 119; Pfarre Wieden Paulanerkirche, Trauungsbuch 1783-1793, fol. 212.

¹⁹⁷ Vgl. Hofer, Verzeichniß der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien, 1789, S. 185.

¹⁹⁸ Ehevertrag Dormann, 2. Juni 1792, WStLA, Zivilgerichtsbarkeit 1783-1850, A6 Sch. 1808.

¹⁹⁹ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

Im Vertrag heißt es:

„Übrigens behält sich [...] die Frau Braut all ihr übriges derzeit besitzendes, und noch aus der Verlassenschaft ihres ersten Ehegatten Herrn Johann Ignaz Müller seel: an zu hoffen habendes Vermögen als ihr allein zugehöriges Eigentum bevor.“²⁰⁰

Als Paraphernalgut wird ein eigenes Vermögen, welches während der Ehe im alleinigen Eigentum einer Person verbleibt, bezeichnet. Dem anderen Ehepartei kann die Nutznießung an dem Vermögen zugesprochen werden. Wenn eine Braut wie Anna ein Paraphernalgut besaß, dann wurde es meistens vom Ehemann verwaltet oder gemeinschaftlich genutzt.²⁰¹ Für Anna und Karl bedeutete dies, dass alles, was Anna im Moment der Eheschließung besaß und noch von ihrem ersten Ehemann erben würde, ihr alleiniges Eigentum blieb. Allerdings konnte Karl die Nutznießung erlangen, wodurch Erträge wie z.B. Zinsen von Anlagen oder Mieteinnahmen in die Errungenschaftsgemeinschaft einfließen würden. Wie sich später zeigt, sollte Karl auch einen Fruchtgenuss an diesem Erbe erhalten.

Spannend ist vor allem die Formulierung *„all ihr übriges derzeit besitzendes [...] Vermögen.“* Aus welchen Bestandteilen sich dieses eigene Vermögen von Anna zusammensetzte oder woher es stammte, kann leider nicht mehr rekonstruiert werden. Möglicherweise bezieht es sich auf ein Vermögen, welches sie vor ihrer ersten Ehe, in ihrer Witwenzeit oder durch ein anderes Erbe erhalten hatte. Während Anna sich ihr zu erwartendes Erbe aus der Verlassenschaft des ersten Ehemannes explizit als alleiniges Eigentum sicherte, fiel Karls zukünftiges Erbe von seiner früheren Ehefrau, in die Errungenschaftsgemeinschaft.

Besonders an dem Vertrag ist, dass für Anna ein Witwenunterhalt vereinbart wurde, um nach dem Ableben ihres Ehemannes versorgt zu sein. Ein Witwenunterhalt wurde vorwiegend im Adel und der höheren städtischen Bevölkerung vereinbart. Hintergrund dafür war meistens das Ehegüterregime der Gütertrennung, welche keine Absicherung für die Witwe bot.²⁰² Bei Anna war die Vereinbarung gewiss auch auf die Erfahrungen aus ihrer ersten Ehe zurückzuführen, wo ihr ebenfalls ein Witwenunterhalt zugesprochen worden war. In Karls Todesfall sollte ihr ein jährlicher Witwenunterhalt von 600 Gulden zustehen. Dazu wurde vereinbart:

„[...] dass der Frau Braut [...] aus seinem bereits abgeteilten Verlassenschaftsvermögen in jedem sich möglichst ergebenen Falle ohne einer Ausnahme oder Zweideutigkeit, oder Rücksicht auf das ihr angehörige Vermögen ein jährl. Unterhalt pr: sechs hundert Gulden, auch in dem Falle, da ein nicht vorzusehender Zufall eine zeitliche Trennung notwendig machen würde [...].“²⁰³

Da die beiden eine partielle Gütergemeinschaft vereinbart hatten, wurde das Vermögen, welches sie während der Ehe erwerben bzw. erben, nach dem Todesfall auf beide Eheleute gleich aufgeteilt. Dies

²⁰⁰ Ehevertrag Dormann, 2. Juni 1792, WStLA.

²⁰¹ Vgl. Barth-Scalmani, *Ausgewogene Verhältnisse*, 2010, S. 151-152.

²⁰² Vgl. Betz, *Von Innerösterreich in die Toskana*, 2008, S. 128.

²⁰³ Ehevertrag Dormann, 2. Juni 1792, WStLA.

zeigte sich bereits in der Verlassenschaft von Karls erster Ehefrau. Eine Hälfte ging in den Nachlass der verstorbenen Person, die andere Hälfte war das alleinige Eigentum der Witwe bzw. des Witwers. In den Nachlass floss im Fall der Errungenschaftsgemeinschaft zusätzlich noch jenes Vermögen ein, welches eine Person vor der Eheschließung bereits besessen hatte. Die Bezahlung des Unterhaltes sollte demnach nicht Annas Vermögensteil betreffen, sondern aus Karls Nachlasses finanziert werden. Ähnlich wie es der Pflichtanteil im Erbfolgepatent vorsah, nur fixierten sie durch diese getroffene Vereinbarung schon zu Lebzeiten die Höhe des Unterhaltes. Bemerkenswert an dieser Vereinbarung ist auch, dass diese Abmachung auch gelten sollte, wenn „eine zeitliche Trennung notwendig“ war. Damit kann sowohl eine Trennung aufgrund von beruflichen oder familiären Gründen gemeint sein oder auch eine von den Ehepartner:innenn ohne Obrigkeit Zustimmung vorgenommene zeitliche „eigenmächtige“ Trennung. Möglicherweise bezog es sich auch auf den Fall einer Scheidung.

Weitere Abmachungen zum Thema Erbe und Erbfolge finden sich in ihrem Ehevertrag nicht.²⁰⁴ Nach der Trauung zog Anna zu Karl in das Haus Nr. 303 „Am Hof“ in die Innenstadt. Dieses Haus diente dem Ehepaar als Hauptwohnsitz und die darin befindliche Gastwirtschaft als Arbeitsplatz. In einem Kundschaftsbuch aus dem Jahr 1797, fünf Jahre nach der Eheschließung, zählt das Gasthaus „Zur goldenen Kugel“ zu den vornehmsten Gast- und Wirtshäusern in der Stadt Wien, in dem Personen zu Mittag und am Abend mit Essen und Getränken versorgt wurden.²⁰⁵ In diesem Haus brachte Anna neun von zehn Kindern auf die Welt. Ihre erste Tochter, Theresia, wurde kaum ein Jahr nach der Trauung im Juni 1793 geboren. Die weiteren Kinder des Ehepaares kamen in einem recht kurzen Abstand auf die Welt. Insgesamt gebar Anna zehn Kinder, sieben Töchter und drei Söhne, in einer Spanne von dreizehn Jahren. Die meisten wurden nur wenige Stunden bzw. Tage alt. Nur zwei Kinder erreichten das Kindes-, eines davon das Erwachsenenalter. Der Sohn Leopold verstarb mit sieben Jahren an Scharlach. Die Tochter Anna wurde 69 Jahre alt und starb 1875 an einer Bauchfellentzündung.

Die Taufpat:innen der Kinder geben wieder einen Blick in das Netzwerk der Dormanns. Taufpatin der ersten drei Kinder sowie des siebten Kindes war Theresia Stocklaß. Ihr Ehemann Jakob Stocklaß war der Taufpate des vierten Kindes²⁰⁶ und auch Zeuge und Beistand auf Seiten von Annas ersten Ehemannes im Ehevertrag gewesen.²⁰⁷ Taufpatin des fünften Kindes war Karls Stiefmutter. Beim sechsten Kind, einer Tochter, die nur zwei Stunden nach der Geburt verstarb, ist als Taufpatin vermerkt „Theresia Mayerin, bürgl. Wirthin“, Annas Mutter.²⁰⁸ Für das achte und neunte Kind, Sohn Augustin und Tochter Anna, war der Taufpate Augustin Lippscher, ein geheimer Hof- und Kabinettskurier. Augustins Tochter, Theresia Lippscher, war die Taufpatin des letzten Kindes. Die Familie Lippscher und die

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Gerold Joseph, *Sicheres Adreß- und Kundschaftsbuch für Einheimische und Fremde, welche vorläufig Kenntniß von der Haupt- und Residenzstadt Wien haben wollen*, Wien: Geroldische Buchhandlung 1797, S. 448.

²⁰⁶ Siehe dazu Pfarre Am Hof, Taufbuch 1783-1798/1799-1806/1806-1822; Pfarre Am Hof, Sterbebuch, 1783-1796/1796-1819; Pfarre St. Peter, 1868-1898.

²⁰⁷ Ehevertrag, 11. November 1791, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller.

²⁰⁸ Pfarre Wieden Paulanerkirche, Taufbuch 1797-1801, fol. 302; Pfarre Wieden Paulanerkirche, Sterbebuch, 1796-1801, fol. 139.

Familie Dormann verband wohl eine Freundschaft, denn Augustin sollte später für das Leben der Kinder aus Karls erster Ehe und der Tochter Anna als Vormund noch eine bedeutende Rolle spielen.²⁰⁹ Mit den Söhnen aus der ersten Ehe, Franz und Karl, waren es insgesamt zwölf Kinder:

Name	Geburtsdatum	Sterbedatum	Todesursache	Alter
Franz Xaver	3.9.1790	/	/	/
Karl	23.2.1792	/	/	/
Theresia	18.6.1793	vor Februar 1794	/	/
Jacob	2.5.1795	4.5.1795	Schwäche	3 Tage
Anna	5.5.1796	8.5.1796	Schwäche	3 Tage
Leopold Jacob	30.6.1797	17.10.1804	Scharlach	7 Jahre
Maria Anna	18.9.1798	vor 1808	/	/
Anna	23.7.1799	23.7.1799	Schwäche	2 Stunden
Anna Maria Theresia	28.5.1801	9.6.1802	Keuchhusten	1 Jahr
Augustin	7.5.1803	20.5.1803	Schwäche	14 Tage
Anna	10.10.1805	7.3.1875	Bauchfellentzündung	69 Jahre
Theresia	30.8.1806	31.8.1806	Schwäche	8 Stunden

Tabelle 1 Übersicht der Kinder aus der ersten und zweiten Ehe von Karl Dormann

Im Sommer 1799 gebar Anna im Haus Nr. 209 in Wieden eine Tochter, die zu früh auf die Welt kam.²¹⁰ An dieser Adresse befand sich das Gasthaus „zum blauen Hechten“. Anna hatte es wohl um 1796 aus der Erbschaftssumme ihres ersten Ehemannes erworben. Diesen Rückschluss lässt jedenfalls die Tatsache zu, dass es sich um ihr alleiniges Eigentum handelte, wie später noch aufzeigen werden. Außerdem erscheint sie 1796 zum ersten Mal als Besitzerin des Hauses auf.²¹¹ Das Haus verfügte über eine Gastwirtschaft, die zunächst von Annas Eltern und später von ihr Bruder betrieben wurde.²¹² In dem bereits erwähnten Kundschaftsbuch aus dem Jahr 1797, welches Annas Vater als Gastgeber anführt, zählte das Gasthaus „Zum blauen Hechten“ zu den vornehmsten Wirtshäusern in den Vorstädten. Laut der Beschreibung verfügte es über einen schönen Garten. Außerdem gab es Ställe

²⁰⁹ Siehe dazu Pfarre Am Hof, Taufbuch 1783-1798/1799-1806/1806-1822.

²¹⁰ Pfarre Wieden, Sterbebuch, 1796-1801, fol. 139.

²¹¹ Vgl. (o. V.), Hof- und Staats-Schmeatismus der röm. kaiserl. Auch kaiserl.-königl. Und erzherzoglichen Haupt- und Residenz- Stadt Wien [...], Wien: Joseph Gerold 1796, S. 106.

²¹² Sperr-Relation, 7. Juni 1804, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Joseph Mayer, 1499/1804.

und genügend Platz, wodurch Personen hier mit Pferd und Wagen einkehren konnten. Neben Speisen und Getränken bot das Gasthaus auch die Möglichkeit an, Zimmer zu mieten.²¹³ Durch den Kauf hatte Anna nicht nur eine Immobilie als Absicherung erworben, sondern auch für ihre Herkunftsfamilie eine Einnahmequelle geschaffen.

Als erster Besitzer des späteren Gasthauses wird im Jahr 1670 Benedikt Sattler, „ein Leutgeber“ vermerkt, was eine Bezeichnung für einen Schankwirt war.²¹⁴ Durch diese Berufsbezeichnung zeigt sich, dass der Betrieb in der Anfangszeit nur zum Ausschank von Getränken berechtigt war. Ab dem 10. Februar 1673 führte das Haus das Schild „zum blauen Hechten“ und erhielt das Tafernrecht. Anschließend folgten verschiedene Besitzer:innen, bevor das Haus an Anna überging.²¹⁵ „Gastgeber“, wie es Karl und auch Annas Vater als Berufsbezeichnung führten, bedeute, dass sie eine Herberge betrieben und Zimmer vermieteten.²¹⁶ Der Vorbesitzer Christoph Antonius Edler von Catharin, der vor Anna in den Adressbüchern genannt wird, lebte mit seiner Familie nur einen Häuserblock von den Dormanns entfernt in seinem Haus in der Parisergasse. Vermutlich kam daher die Verbindung für den Kauf zustande. Denkbar ist aber auch, dass Annas Vater davor das Gasthaus gepachtet hatte.²¹⁷ Karl hatte an dem Haus in Wieden zwar kein Eigentumsrecht, aber als Ehemann den Fruchtgenuss, was bedeutete, dass er Zugriff auf die Erträge erhielt. Im Alltag zeigte es sich dadurch, dass nicht Anna als Eigentümerin die Mieten von den Wohnungen verwaltete, sondern Karl.²¹⁸

Im Februar 1807 erwarben das Ehepaar ein gemeinsames Haus. Der Kaufbetrag für das Haus Nr. 17 in Heiligenstadt betrug 4.000 Gulden.²¹⁹ Der Ort war damals gut eine Stunde von Wien, das nur den heutigen 1. Bezirk umfasste, entfernt und war bekannt für seine Lage in den Weingärten.²²⁰ Mittels eines Vertrages vom 17. Februar 1807 vereinbarten Anna und Karl, dass das Haus als ein „Geschenk unter Lebenden“ galt und nach dem Tod der Eltern an die im Oktober 1805 geborene Tochter Anna übergehen sollte. Als Grund für dieses Geschenk nannten sie im Vertrag die Gleichstellung der Tochter gegenüber ihren beiden Halbbrüdern, Karls Söhnen aus erster Ehe. Möglicherweise war geplant, dass die Gastwirtschaft „Zur goldenen Kugel“ einmal von den Söhnen übernommen werden sollte und als Ausgleich dazu schenkten sie der Tochter das Haus in Heiligenstadt. Da der ursprüngliche Vertrag nicht mehr erhalten ist, kann darüber nur spekuliert werden. Über ein Jahr nach dem Abschluss des

²¹³ Vgl. Gerold, *Sicheres Adreß- und Kundschaftsbuch für Einheimische und Fremde*, 1797, S. 451.

²¹⁴ Artikel „Leitgeb“, in: Jakob Eder, *Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen*, Berlin/Boston: De Gruyter 2015, S. 448-449.

²¹⁵ Karl Hofbauer, *Die Wieden mit den Edelsitzen Conradswerd, Mühlfeld, Schaumburgerhof und dem Freigrunde Hungerbrunn. Historisch-topographische Skizzen zur Schilderung der Vorstädte Wien*, Wien: Karl Gorischek 1864, S. 139.

²¹⁶ Artikel „Leitgeb“, in: Jakob Eder, *Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen*, 2015, S. 448-449.

²¹⁷ Siehe dazu Pfarre Am Hof, Taufbuch, 1783-1798, fol.45; Pfarre St. Stephan, Traungsbuch 1779-1781, fol. 65.

²¹⁸ Scheidungsvergleich Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA, Zivilgerichtsbarkeit 1783-1850, A6 Sch. 1808.

²¹⁹ Testamentausweisung, 1812, WStLA, Zivilgerichtsbarkeit 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Anna Dormann geb. Mayerin, 5570/1811.

²²⁰ Vgl. Alois Groppenberger v. Bergenstamm, *Beiträge zu einer Geschichte des Dorfes Heiligenstadt: Zum Besten der Abgebrannten in diesem Dorfe*, Wien: Kupffer & Wimmer 1807, S. 3-4.

Schenkungsvertrages wurde im Juli 1808 der Vertrag mittels Vormerkschein im Grundbuch des Stifts Klosterneuburg, zu dem das Haus gehörte, vermerkt.²²¹

3.4 Erben während der Ehe

Zusätzlich zu den Pacht- und Mieteinnahmen aus den Gasthäusern und dem Erwerb des Hauses in Heiligenstadt erweiterte sich das Vermögen von Anna und Karl durch einige Erbschaften, welche in Ehe fielen. Während der Ehe verstarben sowohl Annas Eltern als auch Karls Vater und seine Stiefmutter. Das aus den Nachlässen erhaltene Erbe floss durch die im Ehevertrag vereinbarte Regelung in die Errungenschaftsgemeinschaft ein. Dadurch wurden die Erbschaften ein gemeinsames Vermögen.²²² Zwei Jahre nach ihrer Eheschließung verstarb Karls Vater Franz Joseph Dormann im März 1794. Der 69-jährige lebte bis zu seinem Tod gemeinsam mit seiner zweiten Ehefrau Katharina weiterhin im Haus „Zur goldenen Kugel“ im zweiten Stock.²²³ Die Gastwirtschaft hatte er, wie zuvor erwähnt, bereits zu Lebzeiten an seinen Sohn Karl übergeben und sich zur Ruhe gesetzt.²²⁴ In der Sperr-Relation werden als mögliche Erb:innen seine Ehefrau Katharina und die beiden Söhne Leopold und Karl genannt. Leopold besaß einen Freihof in Sittendorf, heutiges Niederösterreich, in der Nähe von Mödling.²²⁵

In der Verlassenschaftsabhandlung hat sich neben den weiteren Dokumenten auch der Ehevertrag zwischen Franz und Katharina erhalten, da er Paragraphen enthält, die sich auf die Erbansprüche beziehen. Als Franz Dormann im Sommer 1771 heiratete, war er Wittwer. Die Braut verheiratete „*ihrem vielgeliebten Herrn Bräutigam*“ 500 Gulden. Diese widerlegte Franz mit 1.000 Gulden und versprach zusätzlich „seiner vielgeliebten Jungfrau Braut zur Bezeugung seiner Zuneigung“ eine Morgengabe von 500 Gulden zu überreichen. Wie auch in den anderen Eheverträgen wurden Heiratsgut und Widerlage nach dem „*Österreichischen Landesbrauch*“ auf Überleben vereinbart. Eine Errungenschaftsgemeinschaft oder allgemeine Gütergemeinschaft wird in dem Ehevertrag nicht erwähnt. Neben all diesen Abmachungen vereinbarten Franz und Katharina im Ehevertrag noch, dass, sollte Franz vor seiner Frau ohne ein Testament versterben, die „*tüchtige Ehegattin*“ aus seinem Nachlass den gleichen Anteil wie seine Kinder bekommen sollte.²²⁶ Neben diesen Regelungen für das Erbe verfügte Franz Dormann mittels eines Testaments und eines Kodizills noch über sein Vermögen.

„*In Erwägung*“ seiner „*unsicheren Sterbestunde*“ verfasste Franz Dormann am 26. November 1789 bei gutem Verstand und freiem Willen sein Testament. Erstens wollte er nach dem „*christkatholischen*

²²¹ Inventar, 15. Februar 1810, WStLA, Zivilgerichtsbarkeit 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

²²² Ehevertrag Dormann, 2. Juni 1792, WStLA,

²²³ Pfarre Am Hof, Sterbebuch 1783-1796, fol. 76; Testament, 26. November 1789, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Franz Dormann, 1057/1794.

²²⁴ Vgl. Joseph Gerold, Wienerischer Kommerzialschema oder Geschäftallmanach welcher enthält, die sämtlichen in Wien befindlichen Handelsherr, griechische Kaufleute, Künstler, Handwerker [...], Wien: Joseph Gerold 1791, S.94.

²²⁵ Sperr-Relation, März 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Franz Dormann, 1057/1794

²²⁶ Ehevertrag, 7. August 1771, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Franz Dormann, 1057/1794.

Gebrauch in der zweiten Klasse anständig begraben werden“. Zweitens sollten zum *„Trost seiner abgeschiedenen Seele“* für 100 Gulden 200 Messen gelesen werden und dies in unterschiedlichen Kirchen. Drittens vermachte er dem Armeninstitut 20 Gulden, dem Schulfond 10 Gulden und jedem *„Armen, der meine Leich begleitet, 6 Kreuzer auf die Hand ausgeteilt“*. Viertens versah er seine Frau Katharina mit einem stattlichen Erbe. Sie sollte 10.000 Gulden als *„frei eigentümliches Kapital“* erhalten und zudem als Fruchtgenuss die Zinsen an einer Obligation im Wert von 12.000 Gulden. Nach ihrem Tod sollten die 12.000 Gulden an Franzs Universalerben zurückfallen. Weiters vermachte er ihr alle Möbelstücke und die Wäsche, die sich in der Wohnung befand, wobei er besonders betonte: *„unter der Hauseinrichtung will ich nebst den Gerätschaften, und der Hauswäsche, auch insbesondere das vorrätige Zinn verstanden haben.“* Neben diesen Effekten sollte Katharina Besteck, Geschirr und Münzen aus Silber erhalten. Außerdem legte er für sie ein lebenslanges Wohnrecht in seiner *„freien Wohnung in meinem Hause auf dem Hof“* fest, welche laut dem Testament den gesamten zweiten Stock inkludierte. Schließlich formulierte er noch einen besonderen Passus bezüglich des Heiratsguts und der Widerlage:

„11tens sollen ihr meine Erben außer obigen Legaten auch das mir zugebrachte Heiratsgut pr 500 Gulden [...], samt der Widerlage mit 1000 Gulden [...], und die Morgengabe mit 500 Gulden [...] hinausbezahlen.“²²⁷

Durch die Formulierung bestätigte er auch indirekt, dass Katharina die 500 Gulden Heiratsgut auch tatsächlich gezahlt und die ihr als Morgengabe versprochenen 500 Gulden noch nicht erhalten hatte. Als Universalerben legte er seine Söhne Karl und Leopold fest. Er bestimmte allerdings, dass Leopold seinen Bruder das Wirtshaus nach dem *„Zins“* betreiben lassen sollte, den Karl schon an ihn bezahlt hatte. Durch diese Formulierung wird deutlich, dass Karl hinsichtlich der Wirtschaft eine Pacht an seinen Vater zahlte. Als Zeugen für das Testament unterzeichnete neben Joseph Vogelhuber auch der schon vielfach hinzugezogene Christoph Dreyerl.²²⁸

In dem Kodizill, welches Franz Dormann zwei Wochen vor seinem Tod im Februar 1794 verfasste, widmete er zusätzlich seinen beiden Enkelkindern Franz und Karl, den Kinder aus Karls erster Ehe, jeweils 1.000 Gulden. Bis zu ihrer Großjährigkeit sollte das Erbe *„zu ihren Besten verzinslich angelegt werden“*. Sollte eines oder beide Enkelkinder sterben, dann sollte das jeweilige Legat an seinen Sohn Karl fallen. Auch hier findet sich wieder die Unterschrift von Christoph Dreyerl.²²⁹ Weitere Enkelkinder gab es damals nicht. Anna hatte zwar 1793 eine Tochter geboren, die aber offenbar vor dem Februar 1794 verstorben war.

²²⁷ Testament, 26. November 1789, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Franz Dormann, 1057/1794.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Kodizill, 25. Februar 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Franz Dormann, 1057/1794

In der Verlassenschaft ist die anschließende Vermögensausweisung nicht mehr erhalten. Im März 1794 gaben seine Söhne eine bedingte Erberklärung ab.²³⁰ Danach folgte die Hausschätzung, zwei Tage nach der Erbantrittserklärung, sowie zwei Schätzungen über seine silbernen Wertgegenstände im Juni 1794.²³¹ Ein Inventar ist nicht überliefert und auch keine Finalausweisung. Allerdings lassen sich aus den anderen Dokumenten der Verlassenschaft wie dem Vermögensbekenntnis, einem Brief und einem Bescheid die Beträge erahnen. Das meiste Vermögen, rund 66.000 Gulden, hatte Franz Dormann während seines Lebens in Obligationen angelegt. Das Haus „Zur goldenen Kugel“ wurde auf 12.800 Gulden geschätzt. Dazu kamen die Silberstücke mit 363 Gulden, die Hauseinrichtung und die Wäsche mit 350 Gulden und das Bargeld mit rund 350 Gulden. Am Ende ergab sich somit eine Summe von rund 80.000 Gulden – ein beeindruckendes Vermögen.

An die Witwe Katharina fielen davon rund 24.700 Gulden, wobei die 12.000 Gulden an Obligationen nach Katharina Tod an Karl und seinen Bruder übergehen sollten.²³² Katharina stellte am 12. Juni 1794 eine Quittung über die erhaltenen Beträge und Gegenstände aus.²³³ Im Gegensatz zu Anna, die in ihrer ersten Ehe Heiratsgut und Widerlage aus dem Nachlass fordern musste, hatte Katharina einen einfacheren Zugang. Durch die zusätzliche Erwähnung im Testament und die Verpflichtung an die Universalerben erhielt sie ihre Legate sowie das Heiratsgut und die Widerlage zügig. Die Enkel, Karls Söhne aus erster Ehe, bekamen zusammen 2.000 Gulden an Obligationen, wie im Kodizill ihres Großvaters angeordnet.²³⁴ Schlussendlich verblieben rund 53.000 Gulden. Von diesen wurden noch weitere Abgaben in Höhe von ca. 2.600 Gulden abgezogen sowie das Mortuarium von rund 640 Gulden. Die Brüder Karl und Leopold erhielten letztlich ein Erbe von rund 49.760 Gulden.²³⁵ Vermutlich teilten die Brüder den Betrag gleich auf, da auch jeder eine Haushälfte bekam. Genauer kann aber aufgrund der fehlenden Finalausweisung nicht gesagt werden. Als Leopold 1802 verstarb, vermachte er seine Haushälfte seinem Bruder Karl. Dadurch war Karl ab 1802 im Besitz des gesamten Hauses. Da er beide Erben während der Ehe mit Anna gemacht hatten, fiel das Haus in die Errungenschaftsgemeinschaft. Anna hatte Anspruch auf die Hälfte des Hauses.²³⁶

²³⁰ Erbantrittserklärung, 16. März 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794.

²³¹ Hausschätzung, 18. März 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794; Silberschätzung, 10. Juni 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794.

²³² Vermögensbekenntnis, 10. Juni 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794.

²³³ Quittung, 12. Juni 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794.

²³⁴ Brief Karl Dormann an Magistrat, 12. Juni 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794.

²³⁵ Bescheid, 21. August 1794, Brief Karl Dormann an Magistrat, 12. Juni 1794, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794.

²³⁶ Verordnung, 19. September 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794; Paul Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Band 2 Teil 2, 1952, S. 302

Die nächsten Todesfälle waren Annas Eltern, die in ihrem Haus in Wieden lebten. Annas Mutter Theresia Mayer verstarb im Oktober 1803.²³⁷ Eine Suche nach ihrer Verlassenschaft im Archiv blieb leider erfolglos. Acht Monate später, im Mai 1804, starb Annas Vater Joseph Mayer im Alter von 80 Jahren.²³⁸ Nach dem Gesetz erbberechtigt waren Anna sowie ihre drei Brüder Benedikt, Anton und Ignaz. Während Benedikt die Gastwirtschaft in Annas Haus „Zum blauen Hecht“ übernommen hatte, wird Anton als Bauer in Leopoldau und Ignaz als „Fleischknecht“ in Regelsbrunn angeführt.²³⁹ Joseph hinterließ ein Testament, welches in der Verlassenschaft nicht überliefert ist. Die wesentlichen Bestimmungen lassen sich aber rekonstruieren. Der für die beiden jüngeren Brüder aufgestellt Kurator erwähnte in der Erbantrittserklärung, dass Ignaz Mayer im *„rückgelassenen Testament [...] mit seinen hier anwesenden Bruder Benedikt zugleich als Erbe ernannt ist“*. Somit hatte der Vater die beiden Brüder zu seinen Universalerben erklärt. Wir erfahren zudem, dass der abwesende Bruder Anton Mayer *„in eigener Erklärung [...] auf die ganze väterliche Verlassenschaft förmlich Verzicht geleistet hat [...]“*.

In einem Bericht erwähnt der „Sperrkommissar“, dass Joseph in seinem Testament *„Anna Dormann, und Anton Mayer, weil sie bereits zu Lebzeiten auslänglich betreut worden, von der Erbschaft ausgeschlossen“* hat.²⁴⁰ Zu vermuten ist, dass sich dieser Passus auf die 1.000 Gulden Heiratsgut, die Annas Vater für die erste Eheschließung an Johann Müller gezahlt hatte, bezog. Wie dort bereits erläutert, konnte die Zahlung des Heiratsgutes durch die Eltern das Erbe der Braut beeinflussen. Möglicherweise hatte Joseph seiner Tochter als Vorschuss auch weitere Teile ihres Erbtes früher ausbezahlt, wodurch sie sich 1796 das Haus in Wieden leisten zu konnte.

Die am 21. November 1804 durchgeführte Inventur führt Anna als Hausbesitzerin an, wie ihre Unterschrift *„Anna Dormannin, gebohrene Mayer, Hauß Inhaberin auf der Wieden N. 209“* bezeugt. Anwesend waren auch ihr Bruder Benedikt, sowie der Sperrkommissar und drei Schätzmeister. Laut der Inventur besaß ihr Vater ein Vermögen von rund 506 Gulden, welches sich aus Männer- und Frauenkleidung, Wäsche und Möbeln zusammensetzte. Die Möbel und Gegenstände waren auf drei Zimmer, das Gastzimmer und die Küche verteilt. In der Gasthausküche stammten 175 Stück Zinngeschirr und 30 Stück Kupfergeschirr sowie die Kücheneinrichtung von ihm.²⁴¹ Zinn war zu Beginn des 19. Jahrhunderts das übliche Geschirr im Alltagsbetrieb eines Wirtshauses. Es hatte das zuvor gängige Holz- und Keramikgeschirr ersetzt. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts und der Erfindung des Pressglases begann sich dann Glas durchzusetzen, welches vorher für die Verwendung für den Alltagsbetrieb viel zu teuer war.²⁴²

²³⁷ Pfarre Wieden, Sterbebuch 1802-1811, fol. 38.

²³⁸ Pfarre Wieden, Sterbebuch 1802-1811, fol. 49.

²³⁹ Sperr-Relation, Juni 1804, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Joseph Mayer, 1499/1804.

²⁴⁰ Referat, 10. März 1807, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Joseph Mayer, 1499/1804.

²⁴¹ Inventar, 21. November 1804, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Joseph Mayer, 1499/1804.

²⁴² Vgl. Wolfgang Kos, 10 Kennzeichen Typisch Wirtshaus, in: Spring Ulrike, Kos Wolfgang u. Freitag Wolfgang (Hrsg.), Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit, Wien: Czernin 2007, S. 33.

Im „*Gastzimmer*“ gehörten Josef Mayer fünf Tische, zwölf Sessel, ein Schrank, Gläser, Bilder, Leuchter und Vorhänge. Auf die restlichen drei Zimmer verteilten sich drei Betten, jeweils mit Matratze, Leintuch, Decke und Polstern, sowie Tische, Sessel, Spiegeln und Bilder. Bargeld fanden die Schätzmeister nicht vor. Anna erklärte, dass sie das Geld an sich genommen hatte, weil sie für die Begräbniskosten ihres Vaters und ihrer im Vorjahr verstorbenen Mutter aufgekommen war. Außerdem stand in der Inventur unter dem Punkt „Weine und Fässer“, dass keine vorhanden wären, weil „*die Fr: Tochter ihre Eltern mit Wein verlegt*“ hat. Die Weine im Keller gehörten Anna und fielen nicht in den Nachlass ihres Vaters.²⁴³ Dieser kurze Verweis zeigt einerseits, dass wohl beide ihre Eltern in der Gastwirtschaft tätig waren. Andererseits zeigt es, wie Anna wirtschaftlich agierte und wohl die Weineinkäufe selbst verwaltete. Dass die „Bestandinhaber“, folglich die Hausbesitzer:innen, die Pächter:innen der Gastwirtschaft mit den Wein- und Bierfässern ausstatteten, war eine übliche Praxis. Das Recht für den Verkauf von Alkohol, das Schankrecht, hing aber nicht an einer Person, sondern am Haus selbst.²⁴⁴

Nach der Verlassenschaftsabhandlung von Annas Vater floss daher nichts in die partielle Gütergemeinschaft ein. Was und ob Anna von ihrer Mutter etwas erbte, ist unklar, da sich ihre Verlassenschaft nicht erhalten hat. Aufgrund der Nachlassinventare der beiden Väter kann der Vermögensunterschied der beiden Familien erahnt werden. Während Karls Vater bei seinem Tod über 80.000 Gulden besaß, darunter ein eignes Haus, kamen bei Annas Vater nur 500 Gulden zusammen. Im Gegensatz zu Karls Vater besaß er keine Wertgegenstände und Obligationen. Allerdings liegen zwischen den beiden Sterbedaten auch rund 10 Jahre.

Im März 1807 gab Karl in der Wiener Zeitung eine Anzeige auf. Darin zu lesen ist, dass zu Georgi 1807 das „*bürgerliche Gasthaus auf der Wieden zum blauen Hechten Nr. 209 in der Waaggasse*“ zu pachten wäre. Das große „Einkehrwirthshaus“ verfüge über die Gaststube, mehrere Extra- und Wohnzimmer, einen großen Weinkeller, große Pferdeställe, Wagen- und Heuschuppen. Wer eine nähere Auskunft zu dem Angebot wünsche, solle sich „in der Stadt am Hof zur goldenen Kugel Nr. 369 im ersten Stock beim Hausinhaber“ melden.²⁴⁵ Annas Bruder Benedikt, der die Gastwirtschaft vom Vater übernommen hatte, war in Konkurs geraten. Wie ein Brief vom März 1807 zeigt, war Benedikt nicht einmal dazu fähig, seinen Anteil an den Abhandlungsgebühren von Josefs Verlassenschaftsabhandlung zu zahlen. Diese Gebühren übernahm schlussendlich seine Frau. Benedikt und seine Frau wohnten mittlerweile nicht mehr in dem Haus „Zum blauen Hechten“, sondern waren in den „goldenen Adler“, ein Gasthaus am Strozzigrund, gezogen.²⁴⁶ Durch den Konkurs wurden neue Pächter:innen für das Gasthaus gesucht. Erstmals seit dem Kauf von vor ca. 10 Jahren, wurde es nicht mehr durch Annas Familie bewirtschaftet.

²⁴³ Inventar, 21. November 1804, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Joseph Mayer, 1499/1804.

²⁴⁴ Vgl. Scheutz, Das Wirtshaus in der frühen Neuzeit, 2007, S.78-79.

²⁴⁵ Gasthaus zu vermieten, in: ANNO, *Wiener Zeitung*, 18. März 1807, Nr.22, S. 1191.

²⁴⁶ Brief Dr. Mayerhofer an Magistrat, März 1807, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Josef Mayer, 1499/1804.

Zuletzt starb Karls Stiefmutter Katharina Dormannin im Juni 1806 im Haus „Zur goldenen Kugel“. Die 69-jährige hatte bis zu ihrem Tod in der Wohnung im zweiten Stock gelebt, wo sie nach dem Tod ihres Ehegatten testamentarisch ein Wohnrecht erhalten hatte.²⁴⁷ Da sie keine Kinder hatte, wären nach dem Erbfolgepatent ihre nächsten Verwandten, sprich ihre Eltern oder deren Nachkomm:innen, erbberechtigt gewesen.²⁴⁸ Ähnlich wie Joseph Dormann hatte auch Katharina ein Testament verfasst, welches nicht in der Verlassenschaft erhalten ist. Wie in der Sperr-Relation angemerkt, legte sie in diesem Testament fest, dass neben ihren Stiefenkeln Karl, Franz und Anna auch jedes weitere Kind, welches bis 9 Monate nach ihrem Tod von ihrer Schwiegertochter Anna und ihrem Stiefsohn Karl geboren würde, zu einem bzw. einer Universalerb:in werden sollte.²⁴⁹

Zusätzlich dazu formulierte sie für weitere Personen Legate. Ihrer Dienstmagd Theresia Fischer versprach sie den Fruchtgenuss an einer Obligation. Im Rahmen des Nachlassverfahrens wurde deswegen für eine „Hofkammer-Obligation“ in der Höhe von 1.000 Gulden mit vier Prozent Zinsen abgeschlossen, die ihr Fruchtgenuss waren.²⁵⁰ Außerdem vermachte sie ihrer Dienstmagd ein Bett, einen Kasten, acht Bilder, einen Überrock, Betttücher, Hemden, Strümpfe, Tücher usw. Besagte Gegenstände hatten einen Wert von 43 Gulden. Einen Rock und „*Leibln*“, ein Hemd und ein „*Vortuch*“ im Wert von 4 Gulden vermachte sie der Schusterin Elisabeth Erdelstetterin. Zwei Tücher gingen an Maria Anna Frauerin, ebenfalls im Wert von 4 Gulden. Die restlichen Vermögensbestände wie Silbergeschirr, Kleidung, Wäsche und Zimmereinrichtung im Wert von 580 Gulden erhielt ihr Stiefsohn Karl.²⁵¹

In der Vermögensabhandlung werden noch weitere Legate sichtbar. Kordula Beckin und die „*Beckischen Kinder*“ bekamen von ihrer Taufpatin Katharina Dormann zusammen 700 Gulden. Franz Xaver Strengary erhielt 7.000 Gulden. In welcher Beziehung sie zu Franz Xaver stand konnte ich nicht eruieren. Auch die Dienstmagd erhielt noch zusätzliche Obligationen und die schon im Inventar erwähnten Frauen bekamen 40 und 50 Gulden. Für drei weitere Personen gab es Legate in der Höhe von 50 Gulden. Folglich bedachte Katharina nicht nur ihre Familie mit Legaten, sondern auch ihre Dienstbotin und weitere Personen aus dem Bekanntenkreis. Die übrig gebliebenen Obligationen wurden im nächsten Schritt auf die drei Stiefenkelkinder aufgeteilt. Die Erbschaftssummen setzten sich demnach aus verschiedenen Obligationen zusammen. Die Söhne Karl und Franz aus der ersten Ehe

²⁴⁷ Pfarre Am Hof, Sterbebuch, 1796-1819, fol. 152; Testament, 26. November 1789, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Franz Dormann.

²⁴⁸ Erbfolgepatent, 1787, §7.

²⁴⁹ Sperr-Relation, Juli 1806, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Katharina Dormannin, 973/1806.

²⁵⁰ Brief Joseph Vogelhuber an Magistrat, 1. Juli 1806, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Katharina Dormannin, 973/1806.

²⁵¹ Inventar, 14. Juli 1806, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Katharina Dormannin, 973/1806.

bekamen jeweils fast 3.000 Gulden an Obligationen, während die Tochter Anna aus der zweiten Ehe nur 2.000 Gulden an Wertpapieren erhielt.²⁵²

Durch den Tod seiner Stiefmutter hatte Karl nun zusätzlich Anspruch auf die 12.000 Gulden an Obligationen, die zunächst aus dem Nachlass seines Vaters für Katharina angelegt worden waren, damit sie von den Zinsen profitieren konnte. Da sein Bruder bereits verstorben war, bekam er nicht wie ursprünglich angedacht die Hälfte, sondern das ganze Anlagekapital. Durch diese Verlassenschaftsabhandlung fielen in die Gütergemeinschaft weitere 12.000 Gulden an Geld sowie 580 Gulden an Gegenständen. Karl war durch seinen Vater ziemlich großzügig bedacht worden, vom Vermögen seiner Stiefmutter profitierten eher seine drei Kinder.

3.5 Scheidung

Nach 15 Ehejahren ging vor allem von Anna der Wunsch aus, sich scheiden zu lassen. Im Jänner 1808 führte das Ehepaar gemeinsam alle Schritte durch, um eine einvernehmliche Scheidung zu erlangen. Dieser Entscheidung gingen bereits länger andauernde Konflikte voraus.²⁵³ Die rechtliche Basis für die Scheidung von Tisch und Bett bildete das JGB von 1786. In § 3 des dritten Hauptstücks definiert es, wie bereits ausgeführt, die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag. Die Entscheidung über Ehestreitigkeiten lag seit 1783 bei den landesfürstlichen Gerichtsstellen und war ein Aufgabenbereich der Zivilgerichte. Für die Innere Stadt und die Vorstädte war das Zivilgericht des Wiener Magistrat zuständig.²⁵⁴ Im Jahr 1808 war nach der gültigen Rechtslage nur eine „Sonderung von Tisch und Bett“ möglich, wenn sie einvernehmlich geschah.²⁵⁵ Das Gesetz sah im Hofdekret von 1786 lediglich eine Ausnahme vor: Für den Fall, dass ein Eheteil aus „vorsetzlicher Bosheit“ nicht in die Scheidung einwilligte, konnte das Ehepaar uneinverständlich geschieden werden.²⁵⁶

Eine Voraussetzung, um eine Scheidung beim Magistrat beantragen zu können, war nach dem Josephinischen Gesetzbuch ein Pfarrzeugnis. Dazu musste das Ehepaar eigenständig den Pfarrer aufsuchen. Dieser sollte den Versuch unternehmen das Ehepaar mit „nachdrücklichen Vorstellungen über Gewissen und Pflicht, und alle sonst möglichen Mittel der Beredung“ zu einer „Wiedervereinigung“ zu bringen. Blieb der Versuch „fruchtlos“, dann musste der Pfarrer dem Ehepaar ein schriftliches Zeugnis darüber ausstellen.²⁵⁷ Adam Pinter, Pfarrer der Kirche „Am Hof“, stellte am 26. Jänner 1808 dieses Zeugnis über Anna und Karl Dormann aus.

²⁵² Theillibell, 7. April 1810, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Katharina Dormannin, 973/1806.

²⁵³ Pfarrzeugnis Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA.

²⁵⁴ Vgl. Griesebner u. Hehenberger, Separated Beds – Interwoven Property, 2023, S. 43.

²⁵⁵ Vgl. Josephinisches Gesetzbuch 1786, drittes Hauptstück, §100.

²⁵⁶ Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett u. Isabella Planer, Normen, Einstieg, Eheverfahren, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540 (Abgerufen am 21. Februar 2025).

²⁵⁷ JGB 1786, drittes Hauptstück, §100-102.

Er eröffnete es mit den Worten:

„Frau Anna Dormann, geborene Mayer, wohnhaft in der Stadt N. 369 verlangte von ihrem Ehegatten Karl Dormann [...] vom Tische und Bette getrennt zu werden.“

Bezüglich des Grundes für den Trennungswunsch schrieb er:

„Allein zu meiner Betrübniß war ich, besonders bei der Fr. Anna, welche die ihr fortwährend von ihrem Ehegatten H. Karl angethanenen empfindlichen Schmähungen, und unverdienten Ehebeschimpfungen das Herz und die Neigung gegen ihren Ehegemahl ganz entzogen hat, nicht so glücklich, sie beiderseits von ihrem Begehren abzubringen.“²⁵⁸

Besonders an dem Pfarrzeugnis ist, dass das Ehepaar zum Pfarrer bereits einen unterschriebenen „*Trennungskontrakt*“ mitgebracht hatte. Diesen Vertrag sah der Pfarrer als ernstlichen Entschluss für ihre Entscheidung an. Im Vermögensvergleich, welcher dasselbe Datum wie das Pfarrzeugnis aufweist, wird hingegen geschrieben, dass bereits ein Pfarrzeugnis ausgestellt worden wäre. Da es sich beim „*Trennungskontrakt*“ und der „*Separations Urkunde*“ sehr wahrscheinlich um ein und dasselbe Dokument handelt, hatte das Ehepaar wohl zuvor den Vergleich unterzeichnet und war danach zum Pfarrer gegangen.²⁵⁹

Um die Bewilligung zu einer Scheidung vom Magistrat zu erhalten, mussten die Dormanns beim zuständigen Ortsgericht um eine Tagsatzung ansuchen.²⁶⁰ Anna und Karl reichten noch am selben Tag ihr Gesuch beim Magistrat der Stadt Wien ein. Neben dem Pfarrzeugnis legten sie dem Schreiben ihre „*Separations Urkunde*“ bei. In den ersten Zeilen des Scheidungsvergleiches benannten sie die Gründe für ihr Ansuchen:

„Wir haben bereits seit mehreren Jahren so verschiedene Irrungen und wesentliche Zwistigkeiten erlebt, dass wir schon mehrmalen auf dem Punkte waren uns gerichtlich von Tisch und Bette zu scheiden, allein durch Vermittlung unserer Freunde hofften wir immer noch in der Folge diese Uneinigkeiten zur beseitigen, und diesen Schritt auszuweichen.“²⁶¹

Anna und Karl schrieben weiter, dass die „*mehrfährige Erfahrung*“ sie gelehrt hätte, dass ein weiteres Zusammenwohnen ohne Schaden für ihre „Gesundheit und, ohne Nachteil für die Erziehung“ ihrer Tochter nicht mehr möglich wäre. Während im Pfarrzeugnis deutlich hervorgehoben wurde, dass der Wunsch nach einer Scheidung von Anna ausging, wurde er im Scheidungsgesuch wie ein gemeinsames Interesse formuliert. In dem Gesuch heißt es, dass beide Teile überzeugt wären, dass ein längeres Zusammenleben für ihre Familie aufgrund der „*Uneinigkeiten*“ nicht mehr „*angemessen*“ wäre.²⁶² Der dem Scheidungsgesuch beiliegende Vergleich eröffnete mit ähnlichen Formulierungen.

²⁵⁸ Pfarrzeugnis Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA.

²⁵⁹ Scheidungsvergleich Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch. 1808.

²⁶⁰ Vgl. Griesebner, Planer u. Dober, Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare, 2021, S. 264.

²⁶¹ Scheidungsgesuch Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch. 1808.

²⁶² Ebd.

Auch dort war die Rede von Irrungen und Uneinigkeiten. Weiter schrieben sie, dass nach den mehrfachen fruchtlosen Versöhnungsversuche sie beide nun einvernehmlich mit der Scheidung einverstanden wären. Der Scheidungsvergleich regelte in neun Abschnitten die Verteilung des Vermögens und die Obsorge sowie Alimente für die gemeinsame dreijährige Tochter. Als erstes legten sie fest, dass der Heiratsvertrag in allen Punkten, sofern im Vergleich keine Änderung getroffen würden, bestehen bleiben sollte. Bezüglich der Obsorge wurde vereinbart, dass die gemeinsame Tochter bis zu ihrem 12. Geburtstag von Anna versorgt und erzogen werden sollte. Diese Entscheidung basierte auf einem Übereinkommen vom 27. Februar 1807, welches im Vertrag leider nicht näher erläutert wird. Deutlich wird, dass sie schon vor der eingereichten Scheidung kurz davor waren, sich scheiden zu lassen, und im letzten Jahr ein Abkommen über die Obsorge ihrer 1,5-jährigen Tochter getroffen hatten. Karl sollte pro Jahr 600 Gulden Alimente für seine Tochter halbjährlich an Anna zahlen. Zusätzlich dazu sollte Anna für ihre Tochter eine Halskette sowie ein Patengeschenk bestehend aus Gedenkmünzen, Dukaten und silbernem Essgeschirr aufbewahren. Zu der Regelung der Obsorge von Scheidungskindern fanden sich im JGB 1786 keine gesonderten Vorschriften. Stattdessen verwies das Gesetz darauf, dass für „erzeugte Kinder“ der §115 zu beachten wäre, welcher die Obsorge im Falle einer Eheannullierung regelte. Das Gesetz sah vor, dass die Kinder weiter „unter der Gewalt des Vaters“ stehen sollten. Die Verpflegung und Erziehung war nach dem Gesetz vom Vermögen beider Eltern „verhältnismäßig“ zu bezahlen.²⁶³

Die zwei Immobilien, die sie gemeinsam besaßen, nämlich das Haus in der heutigen Innenstadt und das Haus in Heiligenstadt, sollten beide im unbeschränkten Besitz bleiben, sprich sie konnten beide frei über ihre Haushälften verfügen. Zum Haus in Heiligenstadt wurde festgelegt, dass Anna die Nutzung des Hauses Karl überlässt. Jedoch sollte Anna, da ihr weiterhin die Hälfte gehörte, zur Erhaltung des Hauses ihren Beitrag leisten. Diese Abmachung erklärt sich dadurch, dass das Haus als Erbe an die eheliche Tochter übergehen sollte und deswegen in einem guten Zustand zu erhalten war. Von dem Haus in Wieden, welches Annas alleiniges Eigentum war, sollte Karl keinen Fruchtgenuss mehr erhalten. Außerdem musste er erstens einen Pupillarsatz in der Höhe von 5.000 Gulden, eine Hypothek, für die das Haus als Sicherheit diente, alleine begleichen. Zweitens musste er die bereits für das Quartal von Lichtmess (2. Februar) bis Georgi (23. April) erhobenen Mieteinnahmen von 254 Gulden an Anna zahlen.

In einem auf den ersten Blick überraschenden Passus erklärte Anna, dass Karl alle im gemeinschaftlichen Vermögen vorhandenen beweglichen Gegenstände erhalten sollte – alle Möbel, Kleidungsstücke, Geschirr etc. Nur jene Gegenstände, die in einem separaten Verzeichnis aufgelistet waren, gingen in Annas Besitz. Dieses Verzeichnis ist allerdings nicht überliefert. Im Gegenzug für den Erhalt des beweglichen Vermögens verpflichtete sich Karl sämtliche Schulden, die bis jetzt aufgrund der Gütergemeinschaft von beiden Eheleuten zu tragen waren, zu übernehmen. Diese Schulden betrugen rund 23.800 Gulden. Sie setzten sich zusammen aus Schuldscheinen für den Kauf des

²⁶³ Vgl. Susanne Hehenberger, Die vergessene Scheidung von Karl und Franziska Russ. Eine Fallgeschichte aus dem frühen 19. Jahrhundert, *Wiener Geschichtsblätter* 76(3), 2021, S. 163-164; JGB 1786, drittes Hauptstück, §103, §115.

Hauses in Heiligenstadt, für den Einkauf von Wein und für weitere nicht spezifizierte Schulden.²⁶⁴ Allein 16.000 Gulden Schulden hatte das Ehepaar bei Augustin Lippscher. Augustin war nicht nur der Taufpate von zwei der Kinder der Dormanns, sondern er lieh Anna und Karl auch immer wieder größere Geldsummen. Diese 16.000 Gulden waren ursprünglich am 14. November 1807 auf zwei Schuldscheine mit jeweils 8.000 Gulden aufgeteilt worden. Einer davon war an Anna ausgestellt, der andere an Karl. Interessant an den Schuldscheinen ist vor allem, dass bei Annas Schuldschein das Haus in Wieden als Hypothek angeführt ist, bei dem Schuldschein für Karl hingegen das Haus „Zur goldenen Kugel“. Ansonsten sind sie gleich aufgebaut. Anna und Karl hatten sich in den Jahren 1803, 1804 und 1807 von Augustin Geld für den Kauf von Weinen, dem Kauf „*einer Realität auf dem Lande*“, sprich dem Haus in Heiligenstadt, und für die Betreibung der gemeinsamen Gastwirtschaft geliehen.²⁶⁵ In den im Scheidungsvergleich angesprochenen Schuldscheinen heißt es in Karls Version:

„[...] sohin dieses Darlehen in unsere gemeinschaftlichen Wirtschaft verrechnet worden ist, und meiner Ehegattin vermög der zwischen uns bestehenden Gütergemeinschaft, und ihres gleichen Anteils an dem durch dieses Darlehen erworbenen Vermögens die Hälfte desselben mit acht tausend Gulden mittelst ihres besonderen Schuldschein auf sich genommen hat, so bekenne ich mich als Schuldner der anderen Hälfte [...]“²⁶⁶

Insgesamt hatten die beiden somit 16.000 Gulden an Schulden und Karl übernahm nun Annas Schuldschein mit 8.000 Gulden. Ebenso wie jene 4.000 Gulden Schulden, die das Ehepaar bei Matthias Hinterlechner hatte, und 4.800 Gulden Schulden bei Michael Frisch. Ferner musste Karl an Anna 200 Gulden zahlen, die sie für die Versorgung eines von Karls Söhnen aus erster Ehe ausgegeben hatte. Welchen von beiden diese Ausgaben betrafen, wird nicht spezifiziert. Schließlich wurde vereinbart, dass Anna künftig keine Forderungen mehr an Karl stellen werde. Sie musste von nun an von dem ausgemachten Unterhalt plus ihrem eigenen Vermögen leben. Was Annas zukünftigen Wohnort betraf, wurde vereinbart, dass sie den ersten Stock des Hauses in der Stadt, wo sich die gemeinsamen Zimmer befanden, noch unentgeltlich bis Ende April bewohnen durfte. Die Beschränkung fand statt, obwohl das Ehepaar in §3 des Vergleiches vereinbart hatte, dass jeder im unbeschränkten Besitz der Realitäten verbleiben sollten. Außerdem wurde im Scheidungsvergleich vermerkt, dass Anna auf ihre „übrigen bei ihrem Gatten sonst genossenen Natural Versorgung“ verzichten musste. Stattdessen sollte Karl Anna einen Unterhalt von 600 Gulden, wie im Ehevertrag vereinbart, bezahlen. Zum Schluss wurde ausgemacht, dass der allfällige Gewinn eines Silberlottoloses auf beide Parteien aufgeteilt werden sollte.²⁶⁷

Im Scheidungsgesuch vom 26. Jänner 1808, dem der Scheidungsvergleich beigelegt wurde, baten Anna und Karl um eine Tagsatzung, damit die Scheidung gerichtlich bewilligt werden konnte. Was

²⁶⁴ Scheidungsvergleich Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA.

²⁶⁵ Schuldschein Augustin Lippscher für Anna Dormannin, 14. November 1807, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin; Schuldschein Augustin Lippscher für Karl Dormann, 14. November 1807, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Anna Dormannin, 5570/1811.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Scheidungsvergleich Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA.

danach geschah lässt sich nur durch Notizen des Magistrats auf der Rückseite des Gesuches erahnen. Die Behörde reagierte prompt auf die Bitte. Noch am selben Tag setzte der Magistrat eine Tagsatzung für den übernächsten Tag um 10 Uhr Vormittag an. Laut einer kleinen Randnotiz wurde Anna darüber am 27. Jänner informiert. Am 28. Jänner erschienen Anna und Karl persönlich vor Gericht, wo sie vermutlich ihr Begehren bestätigten, und erhielten die Bewilligung für eine Scheidung von Tisch und Bett.²⁶⁸ Am 30. Jänner 1808, nachdem sie geschieden waren, gab es ein letztes Schreiben von Anna und Karl an den Magistrat, in welchem sie um die Protokollierung und Aufbewahrung des Scheidungsvergleiches baten.²⁶⁹ Mit diesem Schreiben war der Prozess der Scheidung abgeschlossen. Die Scheidung bedeutete für die Beiden, dass sie von nun an getrennt voneinander leben konnten. Eine Wiederheirat war allerdings ausgeschlossen, bis einer von ihnen starb, denn nach der katholischen Kirche war die Ehe ein Sakrament und das Eheband durch den Tod oder eine Annullierung auflösbar. Das Josephinische Gesetzbuch hatte diese Regelung aus dem kanonischen Recht übernommen.²⁷⁰

Fast genau ein Jahr nach der Scheidung, am 31. Jänner 1809, erfolgte erneut eine Gerichtsverhandlung mit anschließendem Gerichtsurteil. In diesem Verfahren trat Anna als Klägerin gegen ihren geschiedenen Ehegatten Karl auf. Anna hatte im Februar 1808 versucht den Heiratsvertrag auf das Haus N. 369 vormerken zu lassen. Zuerst stellte das Gericht fest, dass die „*partielle allgemeine Gütergemeinschaft*“, auf welche Anna ihre Ansprüche stützte, durch den Scheidungsvergleich nicht aufgehoben worden war. Das Ehepaar hatte wie erwähnt festgelegt, dass der Ehevertrag seine Gültigkeit behalten sollte, und die Gütergemeinschaft war laut dem Gericht außerdem durch „die aufgestellten Güterverzeichnisse, nicht außer Zweifel“ zu stellen. Die vor der Eheschließung aufgestellten Verzeichnisse sicherten nun im Rechtsstreit die Gültigkeit der Gütergemeinschaft.

§93 des Josephinischen Gesetzbuches bestimmte, dass die Verbücherung eines Vertrags, in welchem eine Gütergemeinschaft eingegangen worden ist, in einem Grundbuch mit einer Änderung der Verfügungsrechte über die Liegenschaft einhergeht. Ist der Ehevertrag vorgemerkt, dann kann der eine Eheteil zwar ohne das Einverständnis des anderen über seine Haushälfte verfügen, jedoch nicht mehr über das ganze Haus.²⁷¹ Laut dem Gericht war die „*Pränotierung*“ des Ehevertrages durch Anna demnach nicht gerechtfertigt. Das Gericht argumentierte:

„[...] die Pränotierung der ihr aus dieser Gütergemeinschaft nach dem Todt ihres Ehegatten zustehenden Rechte derzeit [...] zu bewirken [nicht Rechtens wäre], weil sie auf jede grundbuchliche Vermerkung [...] in der Folge der [...] Separations Urkunde Verzicht geleistet hat.“²⁷²

²⁶⁸ Scheidungsgesuch Dormann, 26. Jänner 1808, WStLA.

²⁶⁹ Ansuchen Protokollierung Scheidungsvergleich, 30. Jänner 1808, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch. 1808.

²⁷⁰ Vgl. Griesebner u. Hehenberger, Separated Beds, 2023, S.33.

²⁷¹ JGB 1786, Drittes Hauptstück, §92-§93.

²⁷² Urteil Dormann, 26. Jänner 1809, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch. 1808.

Im Scheidungsvergleich hatte sich das Ehepaar versprochen, dass beide im unbeschränkten Besitz ihrer Realitäten verbleiben sollten. Weiteres heißt es:

„Durch diesen Ausdruck unbeschränkten Besitz haben sich beide Eheleute nicht bloß das Besitzrecht, oder die Benutzung der Realitäten und wirtschaftlichen Bezug der Zinsen, sondern ein freies vollkommenes Eigentum und Depositionsrecht einräumen wollen, welches bei Lebzeiten des einen oder anderen nicht beschränkt werden soll [...]“²⁷³

Durch die Vormerkung des Heiratsvertrages sah das Gericht die Rechte von Karl eingeschränkt, da er nicht mehr unbeschränkt über das Haus hätte verfügen können. Hätte das Gericht Annas Klage stattgegeben, hätte sie über ihren Hausanteil schon zu Karls Lebzeiten ohne dessen Bewilligung frei verfügen können bzw. keiner der beiden hätte mehr über das ganze Haus unbeschränkt verfügen können. Das Gericht hob am Ende die Kostenansprüche gegeneinander auf, da die *„Klägerin durch den Heiratskontrakt“* zu dieser Klage verleitet hatte werden können.²⁷⁴

3.6 Verlassenschaft von Karl

Nach der Scheidung zog Anna aus der Wohnung im Haus „Zur goldenen Kugel“ aus. Sie lebte von da an mit ihrer Tochter in ihrem eigenen Haus in Wieden.²⁷⁵ Als Karl am 27. Dezember 1809 im Alter von 42 Jahren an Lungenbrand starb, lebte er vermutlich allein in seiner Wohnung in der Stadt,²⁷⁶ denn auch seine beiden Söhne aus erster Ehe waren inzwischen ausgezogen. Der 19-jährige Franz arbeitete als Handlungspraktikant und wohnte am Haarmarkt beim *„kleinen Waaghaus“*.²⁷⁷ Der jüngere Sohn Karl, der 17 Jahre alt war, arbeitete als Handlungsdieners und wohnte am Hohen Markt beim *„goldenen Fassel“*. In der kurz nach Karls Tod aufgestellten Sperr-Relation waren als nächste Verwandte Anna als *„Ehegattin“* und die drei ehelichen Kinder von Karl vermerkt. Karl setzte vor seinem Tod kein Testament auf, deswegen wird in der Sperr-Relation nur der vorhandene Ehevertrag erwähnt.²⁷⁸ Da das Ehepaar bezüglich der Erbfolge nichts im Ehevertrag festgelegt hatte und kein Testament vorhanden war, trat die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die wie erwähnt in erster Linie die Kinder als Erb*innen vorsah.²⁷⁹ Die drei minderjährigen Kinder Anna, Franz und Karl benötigten nach dem Tod des Vaters einen Vormund. Für diese Rolle wurde Augustin Lippscher vorgeschlagen. Er wohnte zu dem Zeitpunkt im Haus „Zur goldenen Kugel“.²⁸⁰ Von wem dieser Vorschlag kam, ist in der Sperr-Relation nicht angemerkt.

²⁷³ Ebd..

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ Sperr-Relation, Dezember 1809, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

²⁷⁶ Pfarre Am Hof, Sterbebuch, 1796-1819, fol. 189.

²⁷⁷ Vgl. Alois Fraiße, Verzeichnis aller in der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien, 1812, S. 21; Sperr-Relation, Dezember 1809, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Karl Dormann.

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ §3, Erbfolgepatent 1786.

²⁸⁰ Sperr-Relation, Dezember 1809, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Karl Dormann.

Vermutlich kam die Empfehlung von Anna. Schließlich war Augustin nicht nur der Taufpate der gemeinsamen Tochter, sondern hatte den Dormanns mehrere größere Geldsummen geliehen.²⁸¹

Auch nach der Scheidung von Tisch und Bett hatte sich Karl immer wieder Geld von Augustin geliehen, etwa im Oktober 1808 für eine nicht näher erklärte Notsituation 4.000 Gulden. Fast ein Jahr später im Sommer 1809 lieh er Karl 1.500 Gulden. Dieses Mal benötigte Karl das Geld, um die Haussteuer bezahlen zu können. Als Kreditsicherheit hatte Augustin einen Vermerk im Grundbuchsblatt des Hauses „Zur goldenen Kugel“ erhalten.²⁸² Nachdem ein Vormund für die Kinder gefunden war, musste für die Verlassenschaftsabhandlung noch ein Kurator aufgestellt werden. Als solcher wurde der Anwalt Dr. Josef Falkner ernannt. Er gab im Namen der drei minderjährigen Kinder eine bedingte Erbantrittserklärung ab.²⁸³

Um einen Überblick über das Vermögen zu erlangen, wurde am 15. Februar 1810 eine Inventur erstellt. Dabei anwesend waren neben den fünf Schätzmeistern und dem Sperrkommissar auch Anna als Witwe, Josef Falkner als Kurator und Dr. Mathias Nittmann als Zeuge. Die Schätzmeister waren spezialisiert auf Wertgegenstände, Möbel und Uhren. Karls Vermögen setzte sich aus Bargeld, einer Obligation, einem Silberlotterielos, einem Privatschuldschein, Kleidung, Hauseinrichtung und seiner Haushälfte zusammen. Nach Annas Angaben waren nur 22 Gulden Bargeld vorhanden. Die Obligation bei der Niederösterreichischen Landesregierung hatten einen Wert von 867 Gulden, der Privatschuldschein lautete auf 600 Gulden und das Silberlotterielos 50 Gulden. Hinsichtlich dieses Loses gab Anna allerdings an, dass es bei „Gelegenheit der Franzosen in Verlust geraten“ sei. Karls Wertsachen ergaben insgesamt eine Summe von 1.777 Gulden, wobei allein ein Brillantenring fast die Hälfte der Summe ausmachte. Die restlichen Wertgegenstände setzten sich aus drei weiteren Ringen, einer Uhr und silbernem Essgeschirr zusammen. Zusätzlich dazu kam die Kleidung bestehend aus einem Mantel, Pelzen, Hosen, Fräcken, einem Hut, Stiefeln, Hemden, Tüchern und einer Scharfschützenuniform, die auf 190 Gulden geschätzt wurde.²⁸⁴ Diese Uniform besaß Karl, weil er in der Wiener Bürgergarde war. Die Aufgaben dieser „*Bürgermiliz*“ waren die Stadtverteidigung innerhalb des Linienwalls, Garnisonsdienste und die Repräsentation bei Feierlichkeiten. Zu Karls Lebzeiten kam die Bürgergarde während der Koalitionskriege, zuletzt 1809, immer wieder zum Einsatz.²⁸⁵ Laut einem Bürgermiliz-Schematismus aus dem Jahr 1806 war Karl ein Korporal im „ritterlich-bürgerlichen Scharfschützenkorps.“²⁸⁶

²⁸¹ Pfarre Am Hof, Taufbuch 1799-1806, fol. 87; Scheidungsvergleich [1808-01-26], WStLA.

²⁸² Schuldschein Augustin Lippscher für Karl Dormann, 17. September 1809, Schuldschein Augustin Lippscher für Karl Dormann, 17. Oktober 1808, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Anna Dormann geb. Mayer, 5570/1811.

²⁸³ Erbantrittserklärung [o.D.], WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann 723/1810.

²⁸⁴ Inventar, 15. Februar 1810, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Karl Dormann.

²⁸⁵ Vgl. Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 1, Wien: Kremayr & Scheriau 1992, S. 506.

²⁸⁶ Alois Groppenberger v. Bergenstamm, Denkmahl rühmlich erfüllter Bürgerpflichten in der Geschichte der Bürger und Einwohner Wiens, Wien: Wimmer 1806, S. 136.

Neben der Kleidung listete die Inventur als Vermögen noch Bettwäsche, Tischwäsche, ein Bett inklusive Matratze, Polster und Decken, einen Tisch, drei Sessel, einen Kasten, eine Wanduhr und drei Bilder auf. Die Möbel und Wäsche wurden auf 99 Gulden geschätzt. Den Großteil von Karls Vermögen machte die Haushälfte des Hauses „Zur goldenen Kugel“ aus. Das Haus war wie ausgeführt durch das Erbe von Karls Vater 1794 in die Errungenschaftsgemeinschaft gefallen. Dadurch gehörte die eine Haushälfte Anna. Karls Hälfte wurde auf 22.800 Gulden geschätzt. Zu dem Haus in Heiligenstadt findet sich nur die kurze Anmerkung, dass Karls Haushälfte laut einem Schenkungsvertrag an seine Tochter Anna gegangen war. Auch das Haus von Anna in Wieden findet in der Inventur Erwähnung. Es wird vermerkt, dass das Haus Anna gehöre und sich sämtliche Dokumente zu diesem Haus in ihrem Besitz befänden.

Die Inventarliste zählt ausschließlich private Gegenstände auf. Weine oder sonstige Einrichtungsgegenstände aus der Gastwirtschaft finden sich nicht. Dies zeigt noch mehr, dass Karl die Wirtschaft nicht mehr selbst führte, sondern verpachtet hatte. Ein Privatschuldschein, der in der Inventur aufgelistet wurde, war auf den Wirt Heinrich Schmied, wohnhaft im Haus „Zur goldenen Kugel“, ausgestellt. Daher ist mit großer Sicherheit anzunehmen, dass Heinrich Schmied der Pächter war, der auch im Haus wohnte. Insgesamt wurde Karls Vermögen auf 26.450 Gulden geschätzt. Davon wurden 15.000 Gulden Schulden abgezogen, die im Grundbuch vorgemerkt waren. Somit ergab die Inventur am Ende 11.405 Gulden.²⁸⁷ Noch am selben Tag, dem 15. Februar 1810, wurden die Ringe, zwei silberne Löffel, die Uhren, Kleidung, Wäsche und Möbel von Karl bei einer Feilbietung versteigert.²⁸⁸ Bei dieser Lizitation erwarb auch Anna einige der Möbel und Kleidung.²⁸⁹ In ihrem Scheidungsvergleich hatte Anna, wie aufgezeigt, Karl alle beweglichen Gegenstände überlassen. Vermutlich kaufte sie bei der Versteigerung wieder einige der Gegenstände zurück, die sie nach der Scheidung an Karl abgetreten hatte.

Kurz nach der Aufstellung der Inventur versuchte Anna noch weitere Gegenstände zurückzuerhalten. Noch im Februar 1810 wandte sie sich mit einem Schreiben an den Magistrat und machte Ansprüche auf die Gegenstände aus Silber geltend, welche nicht in der Versteigerung veräußert worden waren. Sie gab an, dass ihr von den auf 689 Gulden geschätzten Gegenständen die Hälfte gehöre. Diese Forderung begründete sie mit dem Heiratsvertrag und der darin beschlossenen partiellen Gütergemeinschaft sowie der Tatsache, dass die Gütergemeinschaft im Scheidungsvergleich nicht aufgehoben worden war.²⁹⁰

²⁸⁷ Inventar, 15. Februar 1810, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Karl Dormann.

²⁸⁸ Feilbietung Verlassenschaft, 15. Februar 1810, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

²⁸⁹ Theillibell, 8. Jänner 1812, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

²⁹⁰ Brief Anna Dormannin an Magistrat, Februar 1810 WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

Sie schrieb:

„Nun gebühret mir hiervon Kraft des Heiratskontrakt [...] die Hälfte p 344 Gulden 30 Kreuzer, weil diese Gütergemeinschaft nachher auch bei erfolgter Trennung von Tisch und Bett laut Separationsurkunde [...] nicht aufgehoben worden (ist) [...].“²⁹¹

Sie argumentierte mit drei Gründen, weswegen ihr der Magistrat die Gegenstände überlassen sollte. Erstens duften Silbersachen laut einer Verordnung zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich versteigert werden. Dies war auch der Grund dafür, warum diese Gegenstände als einzige nicht mit dem restlichen Verlassenschaftsvermögen versteigert worden waren. Anna schrieb zweitens: *„(Ich) bin [...] Kraft obgedachter Urkunde Miteigentümerin zur Hälfte und nicht gesinnt, meine Eigentumsrechte mit abzutreten.“* Im dritten Punkt brachte sie vor, dass der Magistrat bei einem Verkauf nicht mehr Geld erhalten würde, als sie anbot. Denn sie forderte die Hälfte der Silbersachen und bot dem Magistrat gleichzeitig an, die andere Hälfte um 680 Gulden, also den Wert für beide Hälften, zu kaufen. Ihr ging es somit mehr um die Gegenstände an sich als darum, die Sachen billiger zu erhalten. Annas Schreiben wies zwar eine gute Argumentation auf, allerdings hatte sie eine Schwachstelle: Anna hatte keine Quittung, durch welche sie beweisen konnte, dass die Silbergegenstände während der Ehe erworben worden waren.

Der Magistrat gewährte ihr zwei Schöpfer und zwölf Esslöffel, allerdings musste sie für diese 250 Gulden bezahlen. Die von ihr geforderte Hälfte erhielt sie nicht. Der Magistrat begründete seine Entscheidung mit dem fehlenden Kaufbeweis während der Ehe und der Tatsache, dass Karl bei den vor der Eheschließung gefertigten Verzeichnissen angegeben hatte, Silber zu besitzen. Dadurch, dass die Verzeichnisse nicht überliefert wurden, kann nicht mehr rückgeschlossen werden, um welche Art von Silbergegenständen es in den Verzeichnissen ging und ob es tatsächlich dieselben waren.²⁹² Die Inventarliste nach dem Tod von Karls erster Ehefrau wurde allerdings zwei Tage nach der Eheschließung mit Anna aufgestellt. In dieser befand sich das gemeinschaftliche Vermögen, von dem Karl die Hälfte gehörte, und dieses Inventar listet Silberbesteck auf. Dieses hatte allerdings einen Wert von 86 Gulden und war somit weit von den über 600 Gulden entfernt.²⁹³

Der Magistrat erläuterte weiter, dass nach der *„gesetzlichen Vermutung“* das Silber schon vor der Ehe vorhanden war. Damit war es Karls alleiniges Eigentum.²⁹⁴ Das JGB von 1786 regelte in §95, dass die Verzeichnisse vom Besitz vor der Eheschließung die „Richtschnur“ bilden, was in die Gemeinschaft gehört und was nicht.²⁹⁵ Ein primär auf die Gütertrennung ausgerichtetes Hofdekret vom 20. August 1787 erläuterte dazu, dass, wenn nicht bewiesen werden kann, wer das Vermögen erworben hat, die Gesetzeslage davon ausgeht, dass das Vermögen dem Mann gehört. Diese „gesetzliche Vermutung“

²⁹¹ Ebd.

²⁹² Theillibell, 8. Jänner 1812, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Karl Dormann.

²⁹³ Inventur, 4. Juli 1792, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellerin, 922/1792.

²⁹⁴ Theillibell, 8. Jänner 1812, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Karl Dormann.

²⁹⁵ JGB 1786, drittes Hauptstück, §95.

galt so lange, bis die Frau das Gegenteil beweisen konnte.²⁹⁶ Was allerdings verwundert ist die Tatsache, dass sich der Magistrat nicht zusätzlich auf den Passus im Scheidungsvergleich berief, wonach alle beweglichen Gegenstände, die während der Ehe erworben worden waren, bei der Scheidung in Karls Besitz übergegangen waren.

Im Verlauf der Verlassenschaftsabhandlung traten immer mehr Schulden und Kosten zutage. Da diese Beträge höher waren als die Erlöse aus dem Verkauf, wurde beschlossen Karls Haushälfte ebenfalls zu versteigern. Anna versuchte auch hier ihr Vermögen zu vergrößern. Sie gab bei der Feilbietung das höchste Gebot mit 42.500 Gulden ab und übertraf damit deutlich den Schätzwert von 22.800 Gulden. Der Kurator Josef Falkner gab in seinem Bericht an das Magistrat an, dass Anna das beste Gebot abgegeben hatte. Er schrieb, dass Karl das Haus in den letzten Jahren stark vernachlässigt hatte, es renovierungsbedürftig wäre und unter anderem eine Erneuerung des Daches benötigte. Zwar wäre ein bürgerlicher Wirt der beste potenzielle Käufer für die Haushälfte gewesen, aufgrund der aufgeteilten Besitzverhältnisse war ein höheres Angebot aber unwahrscheinlich. Der Kurator der Kinder sprach sich zudem für Anna aus, indem er feststellte, dass ihr Witwenunterhalt auf das Haus hinterlegt werden sollte, ihr bereits eine Haushälfte gehörte und sie schon im Verlauf der Verlassenschaft gegenüber ihren „Kindern“ viel Rücksicht bewiesen hätte. Dabei machte er keinen Unterschied zwischen Annas Stiefsöhnen und ihrer Tochter. Der Magistrat akzeptierte Anna als Käuferin.²⁹⁷

Von Annas Kaufsumme gelangte allerdings nur ein kleiner Teil in Karls Verlassenschaft. Anna rechnete in der Ausweisung des Kaufbetrages ihre eigenen Forderungen und Karls weitere Schulden gegen. Sie zahlte von den 42.500 Gulden nur einen Bruchteil in die Verlassenschaft ein, nämlich lediglich 3.000 Gulden. Die restlichen 39.500 Gulden teilte sie auf verschiedene Posten auf, die sie von dem einzuzahlenden Betrag abzog. Als erstes legte sie die Summe fest, die ihr ihren Witwenunterhalt sichern sollte. Im Heiratsvertrag war wie ausgeführt ein Witwenunterhalt von 600 Gulden pro Jahr vereinbart worden. Zur Sicherstellung ihres Unterhaltes wurden 12.000 Gulden im Namen der drei Kinder auf die von Anna erkaufte Haushälfte vorgemerkt. Aus den Zinsen dieses Betrages sollte ihr Unterhalt finanziert werden. Dieser Betrag war aber nur temporär auf der Haushälfte vorgemerkt, denn nach Annas Tod sollten die vorgemerkten 12.000 Gulden an die Kinder bzw. in Karls Verlassenschaft zurückfallen. Für die Vormerkung musste sie die 12.000 Gulden allerdings selber finanzieren. Wie sich später zeigen sollte hatte sie sich hierfür erneut bei Augustin Lippscher Geld geliehen. Der Witwenunterhalt sollte zweimal im Jahr im Voraus ausgezahlt werden, was bedeutete, dass Anna zweimal im Jahr 300 Gulden erhalten sollte. Die erste Hälfte für das Jahr 1810 wurde im Mai bezahlt. Nun schrieb Anna die nächsten 300 Gulden, die bis Ende November 1810 zu zahlen waren, von den 42.500 Gulden ab. Außerdem zog Anna die im Heiratsvertrag „auf Überleben“ vereinbarten 3.000 Gulden, welche sich aus Heiratsgut und Widerlage zusammensetzten, vom Kaufpreis ab.

²⁹⁶ Hofdekret vom 20. August 1787, in ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1004&page=166&size=45> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

²⁹⁷ Feilbietungsbericht, 1810, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

Zusätzlich zu ihren eigenen Forderungen schrieb Anna auch noch einige von Karls Schuldscheinen ab. Sie übernahm die Bezahlung von Karls Schuldscheine, die mit dem bisherigen Vermögen im Nachlass noch nicht getilgt werden konnten. Darunter waren die Schulden bei Augustin Lippscher in der Höhe von 14.280 Gulden. Wie ausgeführt hatte sich Karl bei der Scheidung dazu verpflichtet, die damals offenen Schulden bei Augustin Lippscher (16.000 Gulden), Matthias Hinterlechner (2.100 Gulden) und Michael Frisch (3.300 Gulden) zu übernehmen. Die Schuldscheine waren vor der Scheidung auf Anna und Karl aufgeteilt gewesen und nach der Vereinbarung im Scheidungsvergleich sollte Karl diese Schulden in der Gesamthöhe von 23.800 Gulden allein, ohne Annas Hilfe, zurückbezahlen. Einige Schulden hatte Karl bis zu seinem Tod allerdings nicht getilgt. Anna übernahm diese nun. Das diese beiden Schuldposten noch aus dem Scheidungsvergleich stammten, hob Anna auch in der Ausweisung des Kaufbetrages hervor. Dazu kamen noch weitere Schulden, Steuern, Krankheits- und Begräbniskosten, die von Anna bezahlt worden waren, in Summe 4.930 Gulden. Am Ende der Ausweisung gab Anna an, dass der Betrag von 42.500 Gulden somit getilgt sei. Allerdings korrigierte der Magistrat einige Beträge im Nachhinein und Anna musste, wie oben erläutert, noch 3.000 Gulden in die Verlassenschaft einzahlen und 612 Gulden an den Kurator Josef Falkner übergeben.²⁹⁸

Der Kauf der Hälfte des Hauses brachte verschiedene Vorteile für Anna. Erstens musste sie die den Kaufbetrag nicht auf einmal zahlen. Zweitens konnte sie von dem Kaufbetrag ihre eigenen Forderungen wie Heiratsgut und Widerlage abrechnen. Drittens war Anna nun im Besitz von zwei Häusern und der Haushälfte des Hauses in Heiligenstadt. Zu vermerken ist, dass Anna ihre Wohnung in Wieden aufgab und in das Haus „Zur goldenen Kugel“ zog. Diese Vermutung lässt auf jeden Fall eine Zeitungsanzeige vom Jänner 1811 zu. In dieser wird eine Wohnung in Wieden zur Miete angeboten. Diese Wohnung war aufgeteilt in sechs „gemalene“ Zimmer, drei zur Hofseite hin und drei zur Gasse, einer großen Küche mit einem Ofen sowie einem großen Bereich zur Holzlagerung. Eine Auskunft zu dieser Wohnung gab es laut der Annonce „in der Stadt am Hof zur goldenen Kugel im ersten Stock bei der Hausinhaberin, täglich früh von 8 bis 9, und Nachmittag von 1 bis 3 Uhr geben.“²⁹⁹ Anna Dormannin war nun als Hausinhaberin angegeben.

Bezüglich des Hauses in Heiligenstadt wandte sich Anna am 13. August 1811 an den Magistrat. Durch den Schenkungsvertrag war Karls Haushälfte nach dessen Tod an die gemeinsame Tochter gefallen. Somit verschoben sich die Besitzverhältnisse des Hauses. Neben Anna war nun ihre damals fünfjährige Tochter Miteigentümerin. Das Haus in Heiligenstadt war durch die Besatzung der Franzosen während des fünften Koalitionskrieg 1809 beschädigt worden. Anna musste deswegen für Reparaturkosten sowie weitere Erhaltungsmaßnahmen aufkommen. Sie gab an, dass diese 8.578 Gulden ausmachen würden. Als neue Miteigentümerin wäre ihre Tochter dazu verpflichtet gewesen, die Hälfte der Kosten zu tragen. Anna erklärte, dass sie bereit wäre, den Aufwand allein zu übernehmen. Dafür forderte Anna im Gegenzug, dass sie das Haus bis zur Großjährigkeit ihrer Tochter allein nutzen durfte. Anna gab an, dass sie eine Vermietung des Hauses ablehnte, da dies ihrer Meinung nach noch mehr Schaden

²⁹⁸ Kaufschilling Ausweis, 28. November 1810, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

²⁹⁹ Wohnung auf Georgi 1811 zu vermiethen, in: ANNO, Wiener Zeitung, 26. Jänner 1811 Nr. 8, S. 354.

anrichten könnte. Auch Karl habe das Haus zu Lebzeiten nie vermietet, sondern nur für sich allein genutzt. Dadurch sicherte sich Anna das Nutzungsrecht, welches sie im Scheidungsvergleich an Karl abgetreten hatte.³⁰⁰

Nach dem Erhalt von Heiratsgut und Widerlage sowie der Versorgung durch den Witwenunterhalt stellte Anna keine weiteren Forderungen an Karls Verlassenschaft. Durch den Verkauf der Haushälfte an Anna konnte ein Überschuss erzielt werden, der nun auf die drei Kinder aufgeteilt werden sollte.³⁰¹ Eine Erbssteuer war für dieses Erbe nicht zu entrichten, da leibliche Kinder von dieser Steuer befreit waren.³⁰²

Im Jänner 1812 wurde schließlich der Theillibell aufgestellt, der aufzeigte, wie das vorhandene Erbe auf die Kinder aufgeteilt werden sollte. Der Theillibell war eine Zusammenfassung über den Verlauf der Verlassenschaftsabhandlung. Zunächst wurde der Aktivstand, welches Vermögen vorhanden war, dargestellt. Dem Aktivstand wurden im Passivstand alle Kosten und Schulden gegenübergestellt. Durch Annas Tod im Dezember 1811 fielen nun auch die 12.000 Gulden, die für ihren Witwenunterhalt vorgemerkt waren, in den Nachlass. Dieser Betrag stellte für die Kinder einen massiven Vorteil dar, denn dadurch blieb am Ende genügend Vermögen für die Verteilung übrig. Laut dem Aktivbestand belief sich der Nachlass auf 4.142 Gulden in Bankzetteln und 17.616 Gulden in Bargeld. Von diesem Vermögen wurden die restlichen Kosten und Schulden in der Höhe von rund 2.580 Gulden abgezogen. Außerdem war Anna Beträge schuldig geblieben, die sie nie in die Verlassenschaft einbezahlt hatte. Es fehlte der Betrag für die ihr zugesprochenen Gegenstände aus Silber sowie der Betrag für die Sachen, die sie bei der Versteigerung von Karls persönlichen Gegenständen erworben hatte. Zusätzlich hatte Anna noch die Hälfte des Privatschuldscheins kassiert, wozu sie eigentlich nicht berechtigt gewesen wäre und diese Summe hätte sie eigentlich zurückzahlen müssen. Vermutlich wurden diese fehlenden Beträge nun aus Annas Verlassenschaft eingetrieben, eine Referenz dazu findet sich nicht in ihrer Verlassenschaft. Am Ende wurden die Bestände des reinen Nachlasses auf die drei Kinder aufgeteilt. Jedes Kind erhielt ein Erbe von 1.380 Gulden an Obligationen und 5.012 Gulden in Bargeld. Dieses Geld wurde vom Kurator für die Kinder angelegt.

In den Anmerkungen des Theillibells führt der Kurator Josef Falkner nochmals Gründe an, warum unterschiedlichen Gesuchen von Anna nicht hatte entsprochen werden können. In einem Gesuch hatte Anna den Kurator an die durch den aufrechten Ehevertrag bestehende Gütergemeinschaft erinnert. Allerdings fiel nach Josef Falkner keiner der Posten, die in dem Aktivstand gelistet waren, in die Gütergemeinschaft. Auf die Obligationen, die aufgelistet waren, hatte sie keinen Anspruch, denn diese waren von einem Darlehen gekauft worden, welches Karl bezahlen musste. Und auf die bereits erwähnten silbernen Gegenstände hatte Anna laut dem Magistrat ebenfalls keinen Anspruch. Ähnliches galt für ein Silberlotterielos, denn auch hier konnte Anna nicht beweisen, dass es vom „*gemeinschaftlichen Vermögen*“ bezahlt worden war. Ebenso hatte sie keinen Anspruch auf die Beträge,

³⁰⁰ Brief Anna Dormannin an Magistrat, 13. August 1811, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

³⁰¹ Abhandlung, 9. Juli 1811, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

³⁰² Erbschaftssteuer Patent, 1759, §2.

die sie selbst in die Verlassenschaft noch einzubezahlen hatte bzw. durch den Restbetrag des Hauskaufs bereits bezahlt hatte, da diese Leistungen von ihr selbst erbracht wurden bzw. noch erbracht werden sollten. Auch auf die Erträge aus der Versteigerung der Gegenstände aus Karls Nachlass hatte Anna keinen Anspruch, denn es handelte sie hierbei um Karls „*eigentliche Gegenstände*“. Deswegen schrieb der Kurator, dass er auf Anna als Witwe in diesem Theillibell keine Rücksicht genommen hatte, weil sie keine Ansprüche an die Verlassenschaft geltend machen konnte.³⁰³ Die Sperre über den Nachlass von Karl Dormann wurde schließlich am 12. Mai 1812 aufgehoben.³⁰⁴ Damit war die Verlassenschaftsabhandlung von Karl nach fast zwei Jahren abgeschlossen.

3.7 Verlassenschaft von Anna

Am 16. Dezember 1811, knapp drei Wochen vor der Aufstellung des Theillibells von Karls Verlassenschaft, starb Anna mit 39 Jahren an einem Schlaganfall. Mit ihrem Sterbeort bestätigt sich, dass sie nach Karls Tod wieder in das Haus „Zur goldenen Kugel“ zurückgezogen war, wo sie verstarb.³⁰⁵ Durch ihren Tod wurde ihre sechs Jahre alte Tochter zur Vollwaise und Karls Söhne aus erster Ehe Söhne verloren ihre Stiefmutter. Im Gegensatz zu Karl hinterließ Anna ein Testament, welches sie am 25. August 1810 verfasst hatte. Vier Tage zuvor, am 21. August, hatte ihr das Magistrat den Kauf von Karls Haushälfte bewilligt. Möglicherweise hatte dieser Umstand sie dazu bewogen ein Testament aufzusetzen bzw. ein bereits davor entstandenes zu ändern.³⁰⁶

Nach der Anrufung der Dreifaltigkeit bestimmte Anna in ihrem Testament über Begräbnis, gesetzliche Legate und Messen. Für ihr Begräbnis bittet sie „*nicht in großer Pracht aber ordentlich begraben*“ zu werden und zwar in der „*3t Klasse*“.³⁰⁷ Diese Klasse war die niedrigste auszuwählende Klasse mit dem kleinsten Geleit. Mit dem Geleit war die Überführung vom Sterbehaus zur Kirche gemeint. Seit 1782 sollten die Toten nachts zu den Friedhöfen außerhalb des Linienwalls gebracht und dort ohne weitere Zeremonie begraben werden. Deswegen gab es nur noch eine Unterscheidung bei der Überführung und der Einsegnung in der Kirche. Während die erste Klasse, mit dem größten Geleit, 66 Gulden kostete, waren es für die dritte Klasse, die von Anna gewünschte Klasse, nur acht Gulden. Diese Variante war kein Armenbegräbnis, sondern der Normalfall für die Wiener Bevölkerung. Die acht Gulden inkludierten das Personal, sprich den Priester mit seinen Messe- und Kirchendienern, die vier Sargträger mit ihren Mänteln, vier Knaben samt Kutten, den Totengräber und den Kreuzträger. Außerdem inkludierten die acht Gulden noch Leistungen wie das Läuten der Kirchenglocken, die Grabstätte, das Bahrtuch mit dem Kruzifix und vier Windlichter.³⁰⁸

³⁰³ Theillibell, 8. Jänner 1812, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann.

³⁰⁴ Sperraufhebung, 1. Mai 1812, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1850.

³⁰⁵ Pfarre Am Hof, Sterbebuch 1796-1819, fol. 205.

³⁰⁶ Kaufschilling Ausweis, 28. November 1810, WStLA.

³⁰⁷ Testament Anna geb. Mayer, 25. August 1810, WStLA, Alte Ziviljustiz, A1 – Testamente.

³⁰⁸ Vgl. Ogris, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit, 1999, S. 101-103.

Anna bestimmte für ihr Begräbnis außerdem, dass nach der Messe tausend „*armen*“ Männern und hundert „*armen*“ Frauen dreizehn Kreuzer „auf die Hand“ gegeben werden sollten. Für die Beträge zum Normalschulfond, in die „Bürgerlade“ und zum Armeninstitut legte sie keine gesonderte Höhe fest. Anschließend bestimmte sie, dass für 50 Gulden Messen für sie gelesen werden sollten. Ihr Vermögen verteilte sie zwischen ihren drei Brüdern, zwei Freundinnen, ihren Stiefsöhnen, ihrer Tochter, einem Freund und ihrem Anwalt. Ihrer Freundin Theresia Stocklaßin vermachte sie Ohrringe und einen „*brillanten Ring*“ und ihrer Freundin Josepha Wittmann 300 Gulden pro Jahr auf Lebenszeit. Jedem*r Diensthof:in, „*der nun ½ Jahr ist in meinem Dienst*“, hinterließ sie 100 Gulden. Dem Hausmeister:innen-ehepaar Steuer, die das Haus in Heiligenstadt betreuten, vererbte sie ebenfalls 100 Gulden. Ihren beiden Brüdern Benedikt und Ignatz vermachte Anna jeweils 3.000 Gulden; ihr dritter Bruder Anton bekam 500 Gulden. Diese Differenzen legte sie vielleicht deswegen fest, weil die beiden anderen Brüder in einer schlechteren finanziellen Lage waren als Anton. Benedikt war erst im Jahr 1807 in ein Konkursverfahren verwickelt gewesen. Ihren beiden Stiefsöhnen, die sie im Testament als „Söhne“ bezeichnete, vermachte sie 10.000 Gulden und dem Stiefsohn Franz zusätzlich noch 52 Servietten, ein Tafeltuch und ihr ganzes Silber. Ihre Tochter Anna setzte sie als Universalerbin ein und bestimmte, dass das Haus in Wieden verkauft werden sollte und mit dem Erlös „die Schuld zalt werden und Herr von Lüpfer aus Liebe zu ihr mit dem übrigen Vermögen nach seinem Guttachte alles machen soll.“

In dem Testament zeigt sich die Dankbarkeit, die Anna wichtigen Personen gegenüber darbrachte, denn sowohl Theresia Stocklaßin als auch Augustin Lippscher, kamen schon öfter im Verlauf dieser Fallstudie vor. Außerdem legte sie Augustin als den Vormund ihrer Tochter fest und gab ihm ein lebenslanges Wohnrecht im dritten Stock des Hauses „Zur goldenen Kugel“. Zum Schluss bestimmte sie Dr. Mathias Nittmann als den Kurator ihrer Verlassenschaft und vermachte ihm zum Andenken eine Uhr.³⁰⁹

Die Schätzung ihres Hauses in Wieden gibt einen Einblick in das umfassende Gebäude. Es war auf zwei Keller aufgebaut. Eine gewölbte Einfahrt führte in den Hof und am Haus befand sich ein Hausgarten mit einem hölzernen Lusthaus. Daneben befanden sich ein großer Geflügelstall, drei Wagenschuppen, zwei Holzschuppen und drei Pferdeställe. Das Haus besaß ein Vorhaus und war zwei Stockwerke hoch. Im Erdgeschoss gab es 15 Küchen, 17 Zimmer und fünf Kammern. Im ersten Stock sah es ähnlich aus mit 13 Küchen, 14 Zimmern und drei Kammern. Im Haus gab es zwei große Holzstiegen, die die Etagen miteinander verbanden. Die Schätzmeister legten einen Wert von 26.600 Gulden fest.³¹⁰ In der Verkaufsanzeige, die am 5. Februar 1812 in der Wiener Zeitung erschien, wird erwähnt, dass das Haus insgesamt über 28 Mietwohnungen verfügte und die drei Ställe Platz für 80 Pferde boten. Außerdem gäbe es einen Pumpbrunnen mit „*gutem Trinkwasser*“ und einen Obstgarten mit 130 Bäumen.³¹¹

³⁰⁹ Testament Anna geb. Mayer, 25. August 1810, WStLA.

³¹⁰ Hausschätzung, o.D., Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

³¹¹ Licit. Haus, in: ANNO, *Wiener Zeitung*, 5. Februar 1812, Nr. 11, S. 142.

In der Inventur vom 20. Dezember 1811 zeigte sich, dass Annas Bargeld, Privatschuldscheine und offene Forderungen insgesamt 1.660 Gulden ausmachten.³¹² Neben dem Verkauf des Hauses auf der Wieden wurden auch die Weinfässer, die übrigen Verlassenschaftsgegenstände und Pferde verkauft. Insgesamt besaß Anna 124 Weinfässer, mit denen sie wohl die Pächter:innen belieferte, wie sie zuvor die Gastwirtschaft ihrer Eltern mit Wein versorgt hatte.³¹³ Die Wertgegenständen wie Münzen, Schmuck, Dukaten und Silberbesteck ergaben zusammen 2.442 Gulden. Die Einrichtungsgegenstände wie Sofas, Kästen, Spiegel, Vorhänge, Uhren, Luster, Betten etc. waren auf die beiden Häuser aufgeteilt. Im Haus Nr. 369 waren die Gegenstände auf zwei Zimmer, eine Kammer, eine Küche, ein Dienstbot:innenzimmer, einen Stall und einen Schupfen, wo eine Kutsche stand, verteilt. In dem Haus auf der Wieden bewohnte sie anscheinend nur mehr ein Zimmer, hatte dort aber im Schupfen ebenfalls zwei Wagen und eine Kutsche stehen. Im Haus in Heiligenstadt bewohnte Anna drei Zimmer. Alle Einrichtungsgegenstände sowie die Kleidung und Wäsche ergaben zusammen 5.460 Gulden. Dazu kamen zwei Pferde für 200 Gulden, Weinfässer im Wert von über 3.360 Gulden und die Häuser im Wert von 52.160 Gulden, wobei das Haus am Hof auf etwas unter 13.060 Gulden geschätzt wurde und das Haus in Wieden um 39.100 Gulden verkauft wurde. Dadurch kam ein Vermögen von rund 68.500 Gulden zusammen. Die angehäuften Schulden und Abzüge betrugen allerdings 43.990 Gulden.³¹⁴

Karl und Anna hatten sich im Laufe ihrer Ehe öfters bei ihrem Bekannten Augustin Lippscher kleinere oder größere Beträge Geld geliehen. Die beiden Schuldscheine, wonach denen das Ehepaar Augustin von Lippscher zusammen 16.000 Gulden schuldig war, sind bereits in den Abschnitten zur Scheidung und Karls Verlassenschaft thematisiert worden. Nachdem Karl die Schulden bis zu seinem Tod nicht vollständig getilgt hatte, gingen die beiden Schuldscheine an Anna über. Da auch Anna es nicht geschafft hatte, die Schulden bis zu ihrem Tod zu tilgen, fielen die Schuldscheine in ihre Verlassenschaft.³¹⁵ Doch es tauchten noch weitere Schuldscheine von Augustin von Lippscher auf. Im Jänner 1811, drei Jahre nach der Scheidung, lieh sich Anna bei Augustin aufgrund einer „*vorgefallenen Notdurft*“ 20.000 Gulden,³¹⁶ vielleicht um damit die Summe für ihren Witwenunterhalt vormerken zu können. Im November 1809 lieh sich Anna bei Augustin 12.000 Gulden, um die Kosten für die Einquartierung von französischen Soldaten in ihrem Haus in Wieden bezahlen zu können.³¹⁷ All diese Summen waren zu ihrem Todeszeitpunkt noch nicht bezahlt, zeigen aber auch, wie viel Geld sich Anna

³¹² Inventar, 20. Dezember 1811, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

³¹³ Feilbietung Weine, 4. August 1812, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811; Feilbietung Verlassenschaft, 20. Jänner 1812, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.; Schätzung Pferde 23. Dezember 1811, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

³¹⁴ Finalausweisung, 27. Juni 1812, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

³¹⁵ Schuldschein Augustin Lippscher für Anna Dormannin, 14. November 1807, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

³¹⁶ Schuldschein Augustin Lippscher für Anna Dormannin, 11. Jänner 1811, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811..

³¹⁷ Schuldschein Augustin Lippscher für Anna Dormannin, 25. November 1809, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

von ihrem Bekannten lieh und welche Summen sie benötigte, um ihr eigenes Haus in Wieden sowie später auch die anderen beiden Häuser zu bewirtschaften bzw. die Haushälfte von Karl kaufen zu können.

Nachdem in der Finalausweisung von den 68.500 Gulden Aktiva die Schulden, Abhandlungskosten und Legate in Höhe von 43.990 Gulden abgezogen wurden, betrug der reine Nachlass rund 24.504 Gulden. Wie die Testamentsausweisung zeigt, wurden alle Beträge und Gegenstände so verteilt wie es Annas letzter Wille war. Die im Testament geforderte jährliche Zahlung an ihre Freundin Josepha Wittman sollte laut der Testamentsausweisung von den Mieteinnahmen abgeführt werden. Zu ihrem Todeszeitpunkt hatte Anna drei Dienstbot:innen beschäftigt. Davon bekamen nur die beiden Dienstbotinnen ein Legat, die länger als ein halbes Jahr bei Anna eingestellt waren. Der Kutscher arbeitete erst wenige Monate für sie und erhielt kein Legat. Am Ende verblieb für die Tochter als Universalerin ein Vermögen von 24.504 Gulden. Dieses Erbe bestand aus Wertgegenständen, dem schuldenfreien Haus N. 369, dem Haus in Heiligenstadt sowie den übrigen Einnahmen aus dem Verkauf des Hauses auf der Wieden.³¹⁸ Die Sperre wurde am 30. Juli 1812 geöffnet, ein halbes Jahr nach ihrem Tod. Im Vergleich zu den anderen Verlassenschaften war Annas Vermögen trotz des enormen Umfangs relativ schnell abgehandelt.³¹⁹

Augustin Lippscher übernahm, wie im Testament gewünscht, die Vormundschaft der Tochter. Sie wuchs gemeinsam mit seinen zwei Kindern im Haus „Zur goldenen Kugel“ auf. Im April 1813, fünf Monate nach dem Tod ihrer Mutter, forderte der Magistrat Augustin auf, die bisherigen Kosten, die er für ihre Verpflegung benötigte, aufzulisten und einen Erziehungsplan aufzustellen. In einem Brief vom Mai 1813 an den Magistrat kam Augustin diesen Aufforderungen nach. Bezüglich des Erziehungsplanes schrieb er, dass es ein *„bekannter durch Erfahrung bestätigter Grundsatz“* sei, dass die *„väterliche Erziehung den Vorzug vor jeder anderen öffentlichen oder Privaterziehung“* hat. Deswegen hatte er Anna gemeinsam mit seinen zwei Kindern zuhause unterrichten lassen. Dieser Unterricht fände *„unter seiner Aufsicht“* und unter der Leitung *„einer ebenso rechtschaffenen, also von der verstorbenen Frau Anna Dormannin als Freundin geliebten Person statt“*. Diese Person kannte die minderjährige Anna auch schon seit ihrer frühen Kindheit, denn sie war bisher von ihr erzogen worden. Bei der Person handelte es sich um Josepha von Wittmann, die Anna in ihrem Testament mit einer Art Unterhalt von 300 Gulden jährlich versehen hatte. Unter ihrer Leitung wurde die kleine Anna in den *„vorgeschriebenen deutschen Schulgegenständen, in den weiblichen Arbeiten, in der französischen Sprache u. Musik“* unterrichtet.

In demselben Schreiben gibt Augustin an, für sein „Mündl“ Kosten für die tägliche Verpflegung, Lehrer:innen, Dienstbot:innen, Hauszins, Kleidung und Wäsche zu haben. Außerdem vermerkt er darauffolgend die Einnahmen der *„Pupille“*, um diese mit den Ausgaben gegenzurechnen. Wir erfahren, dass das Haus „Zur goldenen Kugel“ die folgenden Mieteinnahmen jährlich abwarf: Gaststube 2.000 Gulden, der erste Stock 1.200 Gulden, der zweiten Stock nichts, da er von der Tochter bewohnt wurde, im dritten Stock lebte Augustin Lippscher und der vierte Stock brachte 500 Gulden ein. Der Magistrat

³¹⁸ Finalausweisung, 27. Juni 1812, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin

³¹⁹ Sperreröffnung, 30. Juli 1812, 25. November 1809, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

bemängelte im Nachhinein, dass ein ganzer Stock für ein siebenjähriges Kind doch zu „kostspielig und überflüssig“ wäre und sich die Tochter mit einem Zimmer begnügen müsse, dies auch deswegen, weil von ihren Einnahmen das ganze Haus in Heiligenstadt erhalten werden müsste. Das Haus in Heiligenstadt brachte keine Mieteinnahmen ein, da es zu „*Lebzeiten der Eltern*“ für die Tochter „zur *Gesundheit und Unterhaltung*“ gekauft wurde. Außerdem hatte Anna als Einnahmen Satzkapitale auf dem verkauften Haus in Wieden und die Zinsen aus den Depositen von ihrer Stiefgroßmutter, Katharina Dormannin, und ihres Vaters, Karl Dormann. Dadurch verfügte die siebenjährige Tochter Anna über ein jährliches Einkommen von 4.190 Gulden.³²⁰

Nachdem der Magistrat nicht nur eine eigene Wohnung von Anna als zu kostspielig ansah, sondern auch den Kostbeitrag von 2 Gulden täglich als „*überspannt*“, rechtfertigte sich Augustin in einem weiteren Brief an das Magistrat. Er gab in seinem Schreiben als Beispiel an, dass das „*Mädchen Erziehungsinstitut der Frau Johanna Mann*“ einen Beitrag von 800 Gulden jährlich fordern würde und seine Berechnungen des Kostgeldes gerechtfertigt wären. Bezüglich der separaten Wohnung argumentierte er, dass diese Wohnung seine Belohnung wäre, für all die Mühen, die er sich für die verstorbene Anna Dormannin gemacht hätte. Er schrieb:

„Denn ich war es, der der Erblasserin durch besagte 10 Jahre beträchtliche Geldforderungen teils ohne, teils mit 5% Interessen vorstreckte, ich war es, der ihr das Haus N 209 auf der Wieden und N. 17 in Heiligenstadt rettete, ich war es, der ihr zum Ankauf des Hauses N. 369 am Hof den Kaufschilling vorstreckte, dadurch war ihr und derzeit der Wohlstand ihres Kindes befördert, indem 3 Häuser erhalten wurden, ich aber musste mich statt pr. 71.000 Gulden mit 29.000 Gulden begnügen und für alle diese Wohltaten genieße ich den auf 40 Gulden jährlich Mietzins angeschlagenen dritten Stock.“

Die zu dieser Erklärung gehörigen Schuldscheine habe ich bereits beim Nachlass von Anna Dormannin erwähnt. Durch diesen Brief wird das Verhältnis zwischen Augustin und der verstorbene Anna Dormannin noch deutlich sichtbarer. Augustin schreibt, dass er doch „*ihr Vertrauter*“ gewesen sei, bei dem sie sich ihr Geld lieh und der dadurch maßgeblich zu ihrem Wohlstand beigetragen hatte. Er erwähnt, es sei der „*ausdrückliche Wunsch*“ der Mutter gewesen, dass „*ihre einzige Tochter in ihrem Hause*“ und nicht in einer privaten Institution erzogen würde, weil „*ihre Gesundheit sehr schwach ist*“. Da das Mündel mit der Aufseherin ein Zimmer bewohnte, der Diensthote ein gesondertes Zimmer benötigte und ein Zimmer die Küche sei, wäre die eigene Wohnung laut Augustin gerechtfertigt.³²¹

Augustin Lippscher kümmerte sich weiterhin um Anna, ihre Verpflegung und die Erhaltung des Hauses, wie zahlreiche Briefe zeigen, die sowohl in Karls als auch in Annas Verlassenschaft enthalten sind. Einmal pro Jahr stellte Augustin seine Ausgaben für sein Mündel Anna mittels einer Vormundschaftsrechnung dar. Als Ausgaben gibt er darin Holz, „*Licht*“, Hauswäsche, Dienstlohn,

³²⁰ Erziehungsplan, Mai 1813, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1850.

³²¹ Brief Augustin Lippscher an Magistrat, August 1813, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1850.

Reinigungsauslagen und „*hölzerne Küchengeräte*“ an. Die Beiträge variierten zwar immer leicht, als Beispiel sei der Zeitraum 1822-1823 genannt, wo er seiner „*Pupille*“ 259 Gulden in Rechnung stellte.³²² Für die Erhaltung des Hauses ließ er unterschiedliche Renovierungsarbeiten durchführen, wie 1822 die Reparatur des Daches und 1823 die Renovierung des Hausbrunnens.³²³

1824 wollte Annas Halbbruder Franz das „*Tischzeug*“ verkaufen, welches ihm seine Stiefmutter im Testament vererbt hatte. Augustin setzte sich für sein Mündel ein, damit sie diese Tischwäsche ihrem Halbbruder abkaufen konnte. In seinem Brief an den Magistrat schrieb er, dass erstens das „*Tischzeug*“ von vortrefflicher Qualität und ein Familienstück wäre. Zweitens wäre Anna bald zwanzig und „reift zur Führung einer eigenen Haushaltung“ heran. Drittens wäre es „*ihr einziger Wunsch*“, die Tischwäsche von ihrer verstorbenen Mutter für ihre zukünftige Ausstattung zu besitzen. Der Magistrat bewilligte diesen Ankauf.³²⁴ Für ihre Hochzeit im Jahr 1826 mit Karl Edler von Kratzer stattete Augustin sein Mündel mit einer Ausstattung im Wert von rund 1.500 Gulden aus.³²⁵ Dies ist das letzte Dokument zur Tochter von Anna und Karl Dormann, das sich in den Verlassenschaften findet. Durch die Festlegung von Augustin Lippscher als Vormund hatte ihre Mutter offenbar jemanden ausgewählt, der sich gewissenhaft um die Tochter kümmerte und die Vorgaben des Magistrats erfüllte.

Zu Karls Söhnen aus erster Ehe finden sich wenige Spuren. Sein erster Sohn Franz Xaver heiratete im April 1839 die 35-jährige Barbara Hornecker in der Pfarre Landstraße. Zu diesem Zeitpunkt wohnte der 48-jährige in Klein-Neusiedel und arbeitete dort als Landwirt. Trauzeugen war der Ehemann seiner Halbschwester, Karl von Kratzer.³²⁶ Zu Karls zweiten Sohn aus erster Ehe findet sich nur der vage Hinweis auf einem Handelsmann namens Karl Dormann, der ab 1820 eine Warenhandlung für Seide in der Herrengasse in Brunn betrieb.³²⁷

3.8 Zwischenfazit

Die im Ehevertrag ihrer ersten Ehe festgelegten Erbbestimmungen traten für Anna Mayerin als Braut bald nach der Hochzeit in Kraft. In der ersten Verlassenschaftsabhandlung zeigte sich, dass die im Ehevertrag vereinbarte Position der Universalerbin keine einfache war, da sich Anna für das Erbe in einen Rechtsstreit mit ihrem Schwiegervater begeben musste. Mittels eines Vergleiches regelten sie die Erbteilung. Die im Ehevertrag vereinbarten Beträge von Heiratsgut und Widerlage, die „auf Überleben“ vereinbart waren, musste Anna aus dem Nachlass ihres Ehemannes fordern. In dem

³²² Vormundschaftsrechnung, 21. April 1823, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1850.

³²³ Brief Augustin Lippscher bezüglich Dachreperatur, 2. September 1822, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1850; Brief Augustin Lippscher bezüglich Brunnen Reperatur, 8. April 1823, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1850.

³²⁴ Brief Augustin Lippscher bezüglich Tischzeug, 23. Dezember 1824, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1850.

³²⁵ Brief Augustin Lippscher bezüglich Ausstattung, 2. Jänner 1827, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

³²⁶ Pfarre Landstraße, Trauungsbuch 1835-1840, fol. 206.

³²⁷ Vgl. Redl Anton, Handlungs-Gremien und Fabriken Adressen Buch der Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien: Anton Redl 1820, S. 272.

Dokument über die Abhandlung des Vermögens finden sich beide Beträge im Bereich des „Passiva“ wieder. Jedoch kam es zu keiner Auszahlung. Der Magistrat begründete dies damit, dass sie keine Quittung für die Bezahlung des Heiratsgutes vorgelegt habe und das Eheband keine zehn Jahre bestanden hatte.

In Karls erster Ehe waren Heiratsgut und Widerlage ebenfalls auf Überleben vereinbart worden. Nach dem Tod seiner ersten Ehegattin wird der Vorteil dessen sichtbar, dass diese Beträge sich schon in Karls Besitz befanden und er sie nicht aus Annas Verlassenschaft herausfordern musste. Den Erkundigungen des Magistrats zur Frage, was aus dem eigenständigen Vermögen seiner Frau geworden war, hielt er entgegen, dass dieses für den Betrieb eingesetzt worden war. Eigenständiges Vermögen konnte nach diesem Prinzip auch zu einem gemeinsamen werden, wenn es von der Ehefrau in die Ehe investiert worden war. Taktisch verhielt sich Karl bei der Erbsteuer, indem er die Legate seiner Kinder anhob, um selbst keine Erbsteuer zahlen zu müssen.

Im Ehevertrag zur zweiten Eheschließung zeigt sich auf Annas Seite die Erkenntnis aus der ersten Ehe. Sie vereinbarte mit Karl zur Absicherung einen Witwenunterhalt. Dieser Unterhalt sollte aus dem Nachlass ihres Ehemannes gezahlt werden. Interessant ist, dass das Ehepaar bei der Scheidung den Ehevertrag nicht aufhob. Das im Lauf der Ehe erworbene und ererbte Vermögen teilten sie dagegen im gesetzlich geforderten Scheidungsvergleich auf. Die getroffenen Abmachungen betrafen nicht nur ihre Vermögensteile, sondern auch die Obsorge und das Vermögen für die gemeinsame Tochter.

Das Ehepaar hatte im Ehevertrag, abgesehen vom Witwenunterhalt, keine zusätzlichen Erbregelungen festgehalten. Obwohl im Scheidungsvergleich das gemeinschaftliche Vermögen verteilt worden war, forderte Anna Vermögen aus dem Nachlass von Karl. Von den in den Nachlassinventar einbezogenen silbernen Gegenständen verlangte sie auf Basis der Errungengemeinschaft die ihr gebührende Hälfte. Der Magistrat forderte sie allerdings auf, diese Ansprüche mittels einer Quittung zu beweisen. Es zeigte sich eine ähnliche Problematik wie in ihrer ersten Ehe. Durch die fehlenden Quittungen wurde das Vermögen als eigentümliches Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes gesehen. Als zusätzliche Argumentationsgrundlage zog der Magistrat die gesetzlich geforderten Verzeichnisse über das Vermögen vor der Eheschließung heran, welche nicht überliefert sind. Diese dienten als Orientierung, was zum ehelichen Vermögen gehörte und fanden im Laufe der Verlassenschaft damit ihre Anwendung.

Im Gegensatz zu Karl hatte Anna ein Testament verfasst, in welchem sie neben Familie und Freund:innen auch ihre Dienstbot:innen bedachte. Nach ihrem Tod hatte Anna durch den aufgestellten Vormund ihrer Tochter indirekt einen Einfluss auf deren Erziehung, da Augustin Lippscher ihre Wünsche im Hinblick auf die Erziehung der Tochter respektierte und deren Vermögen er bis zur Verhehelichung verwaltete.

4 Fallstudie Türk

Der 39-jährige Joseph Türk und die 35-jährige Katharina, geborene Pimperlin, heirateten im August 1808 in der Pfarre St. Ulrich in Spittelberg.³²⁸ Nach ihrer Trauung pachteten sie ein Wirtshaus am Spittelberg. Im September 1813 wurde die Tochter Regina geboren.³²⁹ Doch die Ehe verlief nicht friedlich. Sie war vor allem von Josephs Misshandlungen gegenüber Katharina geprägt. Zwei Wochen nach der Geburt der Tochter reichte Katharina deswegen eine Scheidungsklage ein.³³⁰ Joseph stimmte der Scheidung nicht zu, weshalb die Scheidung vor Gericht behandelt und am Ende bewilligt wurde. Der anschließende Prozess über die Aufteilung des Vermögens zog sich bis in das Jahr 1815.³³¹ Ein Jahr nach Beendigung des Prozesses verstarb Joseph.³³² Katharina zog nach St. Andrä, wo sie noch einmal heiratete und kurz darauf nach einer schweren Geburt verstarb.³³³

Im Gegensatz zu den Dormanns konnte ich kaum weitere Quellen zum Ehepaar Joseph und Katharina Türk finden. Die Suche wurde dadurch erschwert, dass beide nach Wien zugezogen waren. Joseph kam aus Enzersdorf im Thale, ein Dorf in der Nähe von Hollabrunn im heutigen Niederösterreich. Das Taufbuch, welches den Zeitraum von Josephs Geburt und dem seiner Geschwister abdeckt, ist verschollen. Auch der Zugang zu weiteren Quellen zu Katharina war schwierig, da sie in Südböhmen geboren war. Durch einen Zufall fand ich kurz vor Beendigung dieser Arbeit noch einen Sterbeeintrag zu Katharina, konnte dann dazu aber keine Verlassenschaft mehr suchen. Die überlieferten Quellen, bestehend aus Ehevertrag, Scheidungsunterlagen und Josephs Verlassenschaft, boten dennoch eine durchaus ergiebige Basis für eine Fallstudie.

Personenübersicht:

- Katharina, geb. Pimperlin, verh. Türkin
- Joseph Türk
- Regina Türk, Tochter von Joseph und Katharina
- Anna Maria Hubnerin, Nichte von Joseph Türk

4.1 Heirat und Eheleben

Als Joseph Türk und Katharina Pimperlin am 8. August 1808 in der r.k. Pfarre St. Ulrich in der Wiener Vorstadt Spittelberg ihre Ehe schlossen, waren beide im Gegensatz zu den Dormanns noch ledig. Katharina, geborene Pimperl, kam vermutlich um 1773 in „Wodin“ in Böhmen, heute Vodnany in Tschechien, auf die Welt. Ihre Eltern, Ursula und Matthias Pimperl, betrieben offenbar eine Mühle, denn als Beruf ihres Vaters ist bei Katharinas Trauungsbucheintrag „Müllermeister“ vermerkt. Zum Zeitpunkt

³²⁸ Pfarre St. Ulrich, Trauungsbuch 1807-1813, fol. 104.

³²⁹ Pfarre St. Ulrich, Taufbuch 1810-1815, S. 284.

³³⁰ Scheidungsgesuch Katharina Türkin, 23. September 1813, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch., 1815.

³³¹ Brief Joseph Türk an Magistrat, 28. April 1815, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch., 1815.

³³² Pfarre St. Ulrich, Sterbebuch 1814-1820, fol. 117.

³³³ Pfarre St. Andrä Hagenthale, Sterbebuch 1800-1849; Pfarre St. Andrä Hagenthale, Trauungsbuch 1800-1849, fol. 8.

ihrer Trauung waren ihre Eltern bereits verstorben. Wann genau Katharina nach Wien kam, kann nicht mehr zurückverfolgt werden. Jedenfalls war sie als „Putzwäscherin“ tätig, was bedeutet, dass sie als Wäscherin speziell für feine Stoffe zuständig war.³³⁴ Als sie 1808 Joseph heiratete, wohnte die 35-jährige seit vier Monaten im Haus Nr. 61 am Spittelberg.³³⁵ Die Vorstadt war seit dem 18. Jahrhundert für ihre Prostituierten bekannt, die sich in den etwa 60 Gasthäusern aufhielten.³³⁶ In dem 1723 erbauten Haus Nr. 61 befand sich das Gasthaus „Zum weißen Löwen“, welches im 18. Jahrhundert zu einem „der verrufensten Gasthäuser des Spittelbergs“ zählte.³³⁷ Zu den Kunden der Prostituierten dieser Gegend zählte anscheinend auch Joseph II. Laut einer Erzählung wurde der Kaiser im Jahr 1787 durch den Gastwirt aus dem Haus Nr. 61 geworfen, welches er wegen einer Prostituierten, bekannt als „Sonnenfels-Waberl“, aufgesucht hatte.³³⁸

Bemerkenswert ist, dass Joseph, ihr späterer Ehemann, ebenfalls seit vier Monaten im Haus Nr. 61 wohnte. Die beiden waren wohl zu einem ähnlichen oder gleichen Zeitpunkt eingezogen. Möglicherweise hatten sie sich im Haus kennengelernt. Denkbar ist aber auch, dass sie sich schon vorher kannten und gemeinsam ein Zimmer im Gasthaus bewohnten. Laut dem Heiratseintrag war der 39-jährige Joseph als „Bedienter“ tätig, was die Beschreibung für einen Diener oder Beamten bzw. Angestellten war.³³⁹ Joseph war wie Katharina nach Wien zugezogen. Er wurde 1767 in Enzersdorf im Thale im heutigen Niederösterreich geboren.³⁴⁰ Dort wuchs er mit seinen Geschwistern auf.³⁴¹ Auch seine Eltern, Joseph und Barbara Türk, waren bei Josephs Eheschließung bereits verstorben. Im Sterbebucheintrag seines Vaters 1775 ist als Beruf Winzer angegeben.³⁴²

Im Haus Nr. 61 am Spittelberg lebten im August 1808 neben Katharina und Joseph auch ihre beiden Trauzeugen.³⁴³ Johann Jahn, ein k.k. Tabaksgefäll-Beamter, und Ferdinand Prock, ein akademischer Maler, fungierten nicht nur als ihre Trauzeugen, sondern auch als Zeugen für den Ehevertrag. Einen Tag nach der Trauung, am 9. August, trafen sich die Zeugen mit dem frisch getrauten Ehepaar zur Unterzeichnung des Ehevertrages. Die Bedingung, dass der „*Heuraths-Contract*“ erst „*nach geschehener priesterlicher Einsegnung seine Rechtswirkung erhält*“, war dadurch bereits vor der

³³⁴ Vgl. Artikel „Putzwäscherin“, in: Jakob Eder, Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen, 2015, S. 566.

³³⁵ Pfarre St. Ulrich, Traungsbuch 1807-1813, fol. 104.

³³⁶ Vgl. Werner Sabitzer, Geschichte der Prostitution. Von „unzüchtigen Weibspersonen“, in: *Öffentliche Sicherheit*, 11-12/2000, online unter: https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2000/11_12/files/geschichte%20der%20prostitution.pdf (Abgerufen am 8. April 2024).

³³⁷ Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 4, Wien: Kremayr & Scheriau 1995, S. 102.

³³⁸ Vgl. Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 2, Wien: Kremayr & Scheriau 1993, S. 645.

³³⁹ Vgl. Artikel „Bedienter“, in: Jakob Eder, Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen, 2015, S. 83.

³⁴⁰ Pfarre St. Ulrich, Traungsbuch 1807-1813, fol. 104.

³⁴¹ Sperr-Relation, 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung, Joseph Türk, 1247/1816.

³⁴² Pfarre Enzersdorf im Thale, Sterbebuch 1771-1849, fol. 4.

³⁴³ Pfarre St. Ulrich, Traungsbuch 1807-1813, fol. 104.

Unterzeichnung des Vertrages eingetreten. Wie zuvor bei den Dormanns erwähnt, war es eine häufig benutzte Formulierung. Im ersten Passus versprachen sich die Eheleute die gegenseitige Treue:

„Erstens. Versprechen, und geloben sich beide Brautpersonen eheliche Treue, Liebe, und gegenseitige gute Behandlung bis in den Tod, so wie es christkatholischen Eheleuten, und friedliebenden Menschen geziemet.“³⁴⁴

Genauso wie in der Fallstudie der Dormanns einigten sich die Türks auf eine Errungenschaftsgemeinschaft. Alles, was sie während ihrer Ehe erwerben oder ererben würden, sollte ein gemeinsames Vermögen sein. Katharina vermachte ihrem Bräutigam als Heiratsgut 50 Gulden, welches sie als Bargeld besaß. In den meisten Eheverträgen wurde explizit erwähnt, ob es sich um Bargeld handelte. Je höher diese Summe war, desto fragwürdiger ist allerdings, ob wirklich ausschließlich Bargeld herangezogen wurde oder ob nicht ein Teil mittels Schuldscheinen verschrieben wurde.³⁴⁵ Dass Schuldscheine zu verheirateten eine gängige Praxis war, zeigt die Widerlage von Joseph. Er widerlegte das Heiratsgut von Katharina mit einem deutlich höheren Betrag. Den Großteil mit 600 Gulden machten zwei Schuldscheine aus. Der erste war mit einem Wert von 400 Gulden von Michael Drußler, Müllermeister in Korneuburg, ausgestellt worden. Den zweiten Schuldschein mit einem Wert von 200 Gulden hatte ein „*Herr von Mertens*“ unterschrieben. Dieses Vermögen besaß Joseph folglich nicht in Form von Bargeld, sondern nur in Form von „*Schuldverschreibungen*“. Weitere 50 Gulden legte Joseph in „*Conventions Münze*“ vor. Obwohl er somit den gleichen Barbetrag wie Katharina in die Ehe einbrachte, war seine Widerlage durch die Schuldscheine um ein Vielfaches höher. Das Heiratsgut und die Widerlage betrugen 700 Gulden und wurden „auf Überleben“ vereinbart. Dem Witwer oder der Witwe sollten folglich 700 Gulden zufallen.

Bezüglich der Erbfolge vereinbarten Katharina und Joseph unterschiedliche Varianten. Für den Fall, dass Joseph „ohne Hinterlassung ehelicher Erben“ vor Katharina versterben sollte, sollte der Großteil seines Vermögens an Katharina gehen. Seine legitimen Erb:innen, Josephs Geschwister und deren Nachkomm:innen, sollten einen Anspruch auf „den sechsten Theil des damals vorfindigen Vermögens“ haben. Davon ausgenommen waren:

„jedoch mit Ausnahme des zugebrachten Heiratsgut [...] und der [...] Einrichtungsstücke, und Effekte, welches als ein wahres Eigentum der Jungfrau Braut anzusehen ist.“³⁴⁶

Diese Vereinbarung bedeutete, dass Katharina im Erbfall neben dem Heiratsgut und Widerlage alle Einrichtungsstücke wie z.B., Tische, Sesseln, Betten etc. erhalten sollte. Vom restlichen Nachlass, der sich aus unterschiedlichen Vermögensbestandteilen wie Bargeld, Kleidung, Wäsche, Weinen usw. zusammensetzen konnte, bekäme sie fünf Sechstel. Durch diese Bedingungen wurde der Nachteil, der für Katharina aus der gesetzlichen Erbfolge bestand, aufgehoben und sie hatte eine abgesicherte

³⁴⁴ Ehevertrag Joseph Türk und Katharina geb. Pimperlin, 9. August 1808, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch., 1815.

³⁴⁵ Vgl. Barth-Scalmani, Eheverträge in der Stadt Salzburg, S. 145.

³⁴⁶ Ehevertrag Joseph Türk und Katharina geb. Pimperlin, 9. August 1808, WStLA,

Position gegenüber Josephs Geschwistern. Außerdem erhielt sie im Erbfall auch die Hälfte aus der Errungenschaftsgemeinschaft.

Sollte jedoch Katharina vor Joseph sterben und keine ehelichen Kinder vorhanden sein, dann sollte Joseph ihr Universalerbe werden. In diesem Fall sollten ihre „*anderweitigen Erben*“ „keinen Anspruch weder an dem zugebrachten Heiratsgut, und Einrichtung, noch an dem während der Ehe erworbenen Vermögen zu machen“ berechtigt sein.

Dieser Absatz zeigt, dass Katharina neben dem Heiratsgut anscheinend auch eine „*Einrichtung*“ mit in die Ehe brachte. Um welche Gegenstände es sich hier genau handelte, wird nicht angeführt. Ihre möglichen legitimen Erb:innen durften „*diesen Heiratskontrakt nicht*“ anfechten. Beide Bestimmungen, sowohl für Josephs als auch für Katharinas Tod, wurden in Hinblick auf eine kinderlosen Ehe getroffen. Für den Fall, dass die beiden Kinder bekommen würden, trafen sie hingegen keine Abmachungen, ob sie nicht mehr planten Kinder zu bekommen – beide waren Mitte bzw. Ende 30 – oder dazu einfach keine Abmachung machten, da in diesem Fall die gesetzliche Erbfolge eintrat, kann ich nicht beantworten.

Nach der Eheschließung verliert sich die Spur der beiden bis 1813. In einer Anzeige in der Wiener Zeitung vom 29. April 1813 bot Joseph „*gute und echte Weine in unangebohrten Fässern*“ zum Verkauf an. Interessierte Personen sollten sich bei ihm, dem „Bierwirten im schwarzen Bären“, melden.³⁴⁷ Das Ehepaar war in den fünf Jahren offenbar nicht nur umgezogen, sondern hatte auch die Gastwirtschaft „Zum schwarzen Bären“ im Haus Nr. 76 am Spittelberg übernommen. Von der alten Adresse, dem Haus Nr. 61, welches in der Johannesgasse, heute Gutenberggasse lag, waren es nur wenige Meter bis zu ihrem neuen Wohnsitz. Das Haus Nr. 76 befand sich nämlich im selben Häuserblock. Der Eingang zu ihrem neuen Wohnort lag in der Fuhrmannngasse, heute Spittelberggasse.³⁴⁸ Zwar betrieb das Ehepaar die Gastwirtschaft und wohnte in dem Haus, das Haus besaßen sie jedoch nicht. Wie der Blick in die Häuserschematismen von 1808, 1812 und 1816 zeigt, gehörte im Heiratsjahr der Türks 1808 das Haus Franz Renner.³⁴⁹ Danach ging das Haus an den Krämer Sebastian Feuchter, welcher im Jahr 1812 und 1816 als Hausbesitzer eingetragen ist.³⁵⁰ Erst im April 1816 und damit nach der Scheidung kaufte Joseph alleine das Haus.³⁵¹ Zwar ist der genaue Kaufpreis nicht bekannt, allerdings existiert aus demselben Jahr eine Hausschätzung, welche neben dem Schätzpreis von 9.500 Gulden auch eine genaue Beschreibung des Hauses enthält. Das Haus verfügte über einen Keller, ein Erdgeschoss und

³⁴⁷ Weine zu verkaufen, in: ANNO, *Wiener Zeitung*, 29. April 1813, Nr. 50, S. 739.

³⁴⁸ Vgl. Joseph Grosbauer, Vollständiges Verzeichniß aller in der k.k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien inner denen Linien befindlichen numerierten Häuser deren Eigenthümer, Strassen, Gassen, Plätze und Schilder, Wien: Gerold'schen Buchhandlung 1808, S. 189-190.

³⁴⁹ Ebd., S. 190.

³⁵⁰ Vgl. Aloys Fraiße, Verzeichniß aller in der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien und sämtlichen Vorstädten inner den Linien befindlichen numerirten Häuser und Plätze, Namender Eigenthümer, Hausschilder, Straßen und Gassen, Wien: Gerold'schen Buchhandlung 1812, S. 159; vgl. Mathias Gutjahr, Vollständiges Verzeichniß aller in der k.k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien und ihren Vorstädten befindlichen Straßen, Gassen, Plätzen und Häusern, dann derselben Schilde und Eigenthümer, Wien: Gerold 1816, S. 197.

³⁵¹ Brief Sebastian Feuchter an Magistrat, 15. Dezember 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung, Joseph Türk, 1247/1816.

einen ersten Stock. Der Eingang in der Fuhrmannngasse führte direkt zu einem kleinen Hof, der allerdings über keinen eigenen Brunnen verfügte. Im Erdgeschoss befand sich „1 Kuchel“, zwei Zimmer, wovon eines einen Ausgang auf die Gasse hatte, sowie zwei Kammern. Dies waren die Räume der Gastwirtschaft. Im ersten Stock verfügte das Haus über weitere Räume: zwei Küchen, ein Vorhaus, drei Zimmer und eine Kammer. „Von Ebener Erde bis unter das Dach“ war das Haus mit einer Steinstiege verbunden. Die Fußböden waren „gepflastert“ und das Dach mit Schindeln gedeckt.³⁵² Im ersten Stock gab es neben den Wohnräumen des Ehepaars wohl noch mindestens eine Mieteinheit, wie die spätere Scheidungsklage zeigen sollte.

Das gemeinsame Zusammenleben von Katharina und Joseph war nicht von „Liebe und gegenseitiger guter Behandlung“ erfüllt, wie es sich das Ehepaar eigentlich im Ehevertrag versprochen hatte.

4.2 Scheidung

Im September 1813 reichte Katharina eine Scheidungsklage beim Wiener Zivilgericht ein, nachdem Joseph einer einverständlichen Scheidung nicht zugestimmt hatte. Das Josephinische Ehepatent von 1783 hatte, wie ausgeführt, nur einvernehmliche Scheidungen zugelassen. Wie schon in der Fallstudie der Dormanns erläutert, gab es seit dem Hofdekret von 1786 die Möglichkeit eine uneinverständliche Scheidung vor Gericht zu erwirken, wenn eine:r aus „vorsetzlicher Bosheit“ nicht in die Scheidung einwilligte. Im November 1791 gab es ein weiteres Hofdekret, welches die Möglichkeit schuf, die im Rahmen einer Scheidung stattfindende Vermögensverteilung mittels eines Gerichtsverfahrens verhandeln zu können. Mit dem ABGB von 1811 war die uneinverständlichen Scheidung wieder eingeführt worden. In §109 legte das ABGB von 1811 die Gründe für eine nicht einvernehmliche Scheidung fest. Dazu zählten Ehebruch, Straftaten, boshafte Verlassen, ansteckende Krankheiten, unordentlicher Lebenswandel, schwere Kränkung oder Misshandlung.³⁵³ Als Gründe für die Scheidung berichtete Katharina in ihrem Scheidungsgesuch von ihren Lebensumständen, von der Beziehung zwischen ihrem Ehemann und ihr und den Auswirkungen dieses Zusammenlebens. Wie sie argumentierte, war ihr Leben geprägt von den verbalen und körperlichen Gewalttaten ihres Ehemannes, die sich schon über einen längeren Zeitraum zogen. In ihrer Scheidungsklage schrieb sie:

„Mein Ehegatte Joseph Türk, Gastgeber am Spittelberg N.76, hat mich während unseres Ehestandes nicht nur mit dem schimpflichsten, und ehrenrührerischen Ausdrücken misshandelt, sondern fügte mir auch noch überdies an meinem Körper sehr grobe, ja tödliche Verletzungen zu [...]“³⁵⁴

Zur Bestätigung ihrer Anschuldigungen legte sie einen Wundbericht bei, welcher ihre Verletzungen beschrieb. Nach diesen Vorkommnissen sah sich Katharina „in die Lage versetzt“, sich von ihrem

³⁵² Hausschätzung, 26. Mai 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung, Joseph Türk, 1247/1816.

³⁵³ Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett u. Isabella Planer, Normen, Einstieg, Eheverfahren, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540 (Abgerufen am 21. Februar 2025); ABGB 1811, erster Teil, zweites Hauptstück, §109.

³⁵⁴ Scheidungsgesuch Katharina Türkin, 23. September 1813, WStLA.

Ehemann „*von Tisch und Bette scheiden zu lassen*“. Wie Katharina in ihrer Klage berichtete, stand das Ehepaar schon einmal kurz vor einer Scheidung, bereits damals wollte sie sich von Joseph wegen der ihr zugefügten Misshandlungen trennen. Doch Joseph wäre, so Katharina, nicht einverstanden gewesen und wollte einen neuerlichen Versuch für ein friedliches Eheleben starten. Um seine Ehefrau von einer Scheidung abzuhalten, setzte er eine Erklärung auf. In dieser Erklärung, welche „*er nebst zwei Zeugen durch seine Unterschrift bestätigte*“, bekannte sich Joseph zu seinem Verhalten. Er versprach, Katharina von nun an „*liebvoll zu begegnen*“ und sie zu behandeln, „*wie es einem rechtschaffenen Mann zusteht*“. Auf Grund dieses ihr „*feierlich gemachten Versprechens*“ hätte sie sich dazu bewegen lassen „*noch länger bei ihm zu verbleiben*“. Wie weit fortgeschritten ihr Scheidungsvorhaben war, ob es sich nur um einen Wunsch handelte oder sie schon rechtliche Schritte eingeleitet hatte, wird nicht erwähnt. Die damals vereinbarte „*Erklärung*“ hat sich im Scheidungsakt nicht erhalten, allerdings kann durch die restlichen Unterlagen und das Gerichtsverfahren der Inhalt zum größten Teil rekonstruiert werden. Wann Joseph die Erklärung unterschrieb, ist nicht überliefert. Joseph dürfte jedoch sein Versprechen nicht lange gehalten haben, denn er wurde immer wieder gewalttätig.³⁵⁵

Das ABGB von 1811 sah in §107 vor, dass, auch wenn ein bzw. eine Ehepartner:in nicht in die Scheidung einwilligen wollte, der Scheidungsklage trotzdem neben den Gründen und nötigen Beweisen ein Pfarrzeugnis beigelegt werden musste.³⁵⁶ Die nötigen Beweise hatte Katharina in Form des Wundberichts und der „*Erklärung*“. Zur Vorbereitung der Scheidung suchte sie den Pfarrer von St. Ulrich auf, um ein Pfarrzeugnis zu erhalten. Vorgeschrieben war im ABGB von 1811, dass sich ein Ehepaar für den Erhalt eines Pfarrzeugnisses dreimal mit dem Pfarrer zu Versöhnungsversuchen treffen musste.³⁵⁷

Am 29. Mai 1813, einen Tag vor dem letzten Gespräch mit dem Pfarrer, kam es, so Katharina im Scheidungsgesuch, wieder zu einer heftigen Auseinandersetzung des Ehepaares. Diesen Streit hob Katharina vor allem deswegen in ihrem Gesuch hervor, weil sie hierfür Zeug:innen hatte, welche als außenstehende Personen die Misshandlungen bestätigen konnten. Laut ihrer Beschreibung hatte sie Joseph „*sehr gröblich*“ am Körper misshandelt, indem er sie „*bei den Haaren herumzog, mit den Füßen trat, und mit Fäusten schlug*“. Am Tag des Vorfalles hielten sich die beiden nicht am Spittelberg auf, sondern im Haus Nr. 64 am Brauhirschgrund.³⁵⁸ Der ehemalige Wiener Vorort Brauhirschgrund lag außerhalb der Linie bzw. des Linienwalls zwischen Fünfhaus, Sechshaus und Penzing.³⁵⁹ Eine genaue Beschreibung der Häuser existiert erst ab 1828. Zu dem Zeitpunkt hatte das Haus Nr. 64 keinen Schildnamen.³⁶⁰ Der Hausinhaber Joseph Pöschel wurde selbst Zeuge des Vorfalles. Neben ihm nennt Katharina in ihrem Scheidungsgesuch noch Anton Röck, der wie das Ehepaar im Haus Nr. 76 am

³⁵⁵ Ebd.

³⁵⁶ Vgl. ABGB 1811, erster Teil, zweites Hauptstück, §107.

³⁵⁷ Vgl. ABGB 1811, erster Teil, zweites Hauptstück, §104.

³⁵⁸ Scheidungsgesuch Katharina Türkin, 23. September 1813, WStLA.

³⁵⁹ Vgl. Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 1, 1992, S. 448-449; vgl. Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 4, 1995, S. 570.

³⁶⁰ Vgl. Anton Ziegler u. Carl Vasquez Pinos, Wien's nächste Umgebungen. An den Linien, Wien: Haykul 1828, S. 47.

Spittelberg wohnte, sowie sämtliche Hausbewohner:innen, die ihr auf ihr „*Geschrei*“ hin zur Hilfe eilten, als Zeug:innen.³⁶¹

Am nächsten Tag, dem 30. Mai 1813, stellte Benedikt Lichtensteiner, Pfarrer zu St. Ulrich, das für die Scheidung erforderliche Pfarrzeugnis aus. Wie seinem Zeugnis zu entnehmen ist, hatte Joseph die Versöhnungsgespräche mit dem Pfarrer verweigert. Er war weder auf die mündliche noch schriftliche Einladung hin erschienen. Es ist gut möglich, dass die heftige Auseinandersetzung des Vortages mit diesem dritten Termin beim Pfarrer zusammenhing, offensichtlich war Joseph, der gegen die Scheidung war, nicht bereit, ein klärendes Gespräch vor dem Pfarrer zu führen.³⁶² Diesen Fall hatte bereits die Gesetzgebung im ABGB berücksichtigt. §107 sah vor, dass, wenn die Versöhnungsversuche des Pfarrers fruchtlos wären oder der beschuldigte Ehepartei sich weigerte beim Pfarrer zu erscheinen, ein Pfarrzeugnis ausgestellt und mit den restlichen Unterlagen bei Gericht eingereicht werden sollte.³⁶³ In dem auf wenige Zeilen beschränkten Pfarrzeugnis erklärte der Pfarrer die Situation wie folgt:

„Unterzeichneter berichtet, dass er die streitigen Eheleute, Joseph und Katharina Türk nicht im Stande ist zu bereinigen, weil sie, die Gattin, nach dreimaliger Erscheinung auf Trennung drängt; er aber, der Gatte, weder auf mündliche noch schriftliche Einladung erscheint.“³⁶⁴

Dadurch, dass Joseph einer Scheidung von Tisch und Bett nicht zustimmen wollte bzw. sich das Ehepaar nicht mittels eines Scheidungsvergleiches einigen konnte, gab es für Katharina nur die Option einer strittigen Scheidung. In diesen Fällen entschied das Gericht darüber, ob eine Scheidung genehmigt oder abgelehnt würde. Erschwerend zu der ganzen Situation kam hinzu, dass Katharina Ende Mai 1813 schwanger war. Ihre Tochter, getauft auf den Namen Regina Katharina, kam am 5. September 1813 im Haus Nr. 76 am Spittelberg auf die Welt. Die Taufe fand gleich am nächsten Tag statt.³⁶⁵ Obwohl Katharina bereits seit Mai über das notwendige Pfarrzeugnis verfügte, reichte sie die Scheidungsklage erst zwei Wochen nach der Geburt der Tochter ein. Die Scheidungsklage ist undatiert, trägt aber den Eingangsvermerk 23. September 1813. Ihr Ansuchen an den Magistrat beendete sie mit der Forderung nach einer Scheidung von Tisch und Bett:

„Bei dieser Lage der Sache, da ich mit meinem Mann, ohne mich der größten Lebensgefahr auszusetzen, nicht länger vereint leben kann, so bitte ich [...] ein löblicher Magistrat geruhe die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen, so dann zu bewilligen, dass ich von meinem Mann Josef Türk von Tisch, und Bette getrennt werde [...].“³⁶⁶

Um noch einmal die Dringlichkeit ihres Schreibens zu betonen, forderte sie im letzten Satz eine „*fördersamme Tagsatzung wegen höchster Gefahr im Verzug*“. Einen Tag nach dem Eintreffen der

³⁶¹ Scheidungsgesuch Katharina Türkin, 23. September 1813, WStLA.

³⁶² Pfarrzeugnis Türk, 30. Mai 1813, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Ehesachen, 1815.

³⁶³ ABGB 1811, erster Teil, zweites Hauptstück, §107.

³⁶⁴ Pfarrzeugnis Türk, 30. Mai 1813, WStLA.

³⁶⁵ Pfarre St. Ulrich, Taufbuch 1810-1815, S. 284.

³⁶⁶ Scheidungsgesuch von Katharina Türkin, 23. September 1813, WStLA.

Scheidungsklage setzte der Magistrat eine Tagsatzung für den 7. Oktober um 10 Uhr vormittags an. Die vom Magistrat angesetzte Tagsatzung blieb nicht die einzige. Durch die Befragung von Zeug:innen und das Sichten von Beweisen zog sich die Verhandlung über insgesamt vier Termine. Auf der Rückseite von Katharinas Scheidungsgesuch notierte der Magistrat alle Termine und Anordnungen.

Zum ersten Termin mussten zunächst nur Joseph und Katharina persönlich vor Gericht erscheinen. Für den zweiten Termin am 15. Oktober, diesmal um 3 Uhr nachmittags, wurden die beiden aufgefordert ihre „*Zeugen und Behelfe*“ mitzubringen. Zum dritten Termin, vier Tage später, bekamen die beiden Zeugen Josef Pöschl und Anton Röck, die Katharina namentlich in ihrem Scheidungsgesuch genannte hatte, eine Vorladung. Zum letzten Verhandlungstag, dem 2. November 1813, waren Josepha Allaskowitzin und Elisabeth Schrokin, zwei weitere Zeuginnen von Katharina, vorgeladen. Bei ihnen handelte es sich vermutlich um Hausbewohnerinnen, die nicht namentlich im Scheidungsgesuch erwähnt waren.³⁶⁷ Nach den Tagsatzungen gelang es dem Richter wohl, Joseph dazu zu bringen, in die Scheidung einzuwilligen. Darauf weist auch der Fakt hin, dass in den Scheidungsunterlagen kein Gerichtsurteil vorhanden ist.³⁶⁸ Außerdem findet sich auf der Rückseite von Katharinas Scheidungsklage der Vermerk, dass über „*Einvernehmen und Einwilligung*“ beider Teile die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt wurde. Katharina und ihrer Tochter sprach das Zivilgericht außerdem einen Gulden täglich als Alimente zu, wobei die Bezahlung des Unterhalts immer 14 Tage im Voraus zu erfolgen hatte. Damit konnten Katharina und ihre Tochter mit behördlicher Genehmigung einen eigenständigen Wohnort beziehen.³⁶⁹

Eine Aufteilung des Vermögens war damit nicht geschehen. Nach §117 des ABGB 1811 sollte zunächst der Richter versuchen, die Streitigkeiten bezüglich des Vermögens mittels eines Vergleiches zu klären. Willigten die Eheleute dazu nicht ein, musste erneut eine Klage eingereicht und ein weiteres Verfahren zur Vermögensverteilung geführt werden. Allerdings hatten die Ehefrau und Kinder in der Zwischenzeit bis zum Urteil im Vermögensverfahren einen Anspruch auf den provisorischen Unterhalt, welcher ihnen im Scheidungsverfahren zugesprochen worden war.³⁷⁰

Nachdem die Scheidung Anfang November bewilligt worden war, reichte Katharina am 24. November 1813 die Klage auf Vermögensteilung ein. Ihre Klage fokussierte sich dabei auf zwei Punkte: einerseits auf ihre Habseligkeiten und andererseits auf das Vermögen, welches das Ehepaar während ihrer Ehe erwirtschaftet hatte. Zunächst forderte sie ihre „*Fahrnisse*“ zurück, die sich noch in Josephs Besitz befanden. Dazu legte sie eine Liste mit diesen Gegenständen beim Zivilgericht vor. Außerdem verlangte sie alle „*weiblichen Kleidungsstücke*“ und das von ihr zugebrachte Heiratsgut in der Höhe von 50 Gulden in Form von Bargeld zurück. Weiter beanspruchte Katharina „*die Hälfte des während der Ehe erworbenen gemeinschaftlichen Vermögens*“. Laut Katharina hatte das Ehepaar während der fünfjährigen Ehe gemeinsam rund 6.100 Gulden erwirtschaftet. Von diesem Betrag forderte Katharina

³⁶⁷ Scheidungsgesuch von Katharina Türkin, 23. September 1813, WStLA.

³⁶⁸ Griesebner u. Tschannett, Ehen vor Gericht, 2011, S. 63.

³⁶⁹ Scheidungsgesuch von Katharina Türkin, 23. September 1813, WStLA.

³⁷⁰ ABGB 1811, §117.

nun die Hälfte, entweder „in natura“, sprich als Gegenstände, oder als Bargeld in Wiener Währung.³⁷¹ Die Verhandlung zu dieser Klage zog sich wesentlich länger als das Scheidungsverfahren.

Das Urteil der Vermögensverteilung fiel erst am 2. Dezember 1814, etwa ein Jahr nach der Bewilligung der Scheidung. In den Beweggründen führte das Gericht die Gründe für seine Entscheidung an. Dadurch, dass Katharina die Klägerin war, und sie das Eigentum an den aufgelisteten Gegenständen, ihrer Kleidung und dem Heiratsgut verlangte, lag es an ihr für ihre Forderungen Beweise vorzulegen. Das Gericht verlangte von ihr einen Beweis dafür, dass sie die:

„verzeichneten Effekte dem Geklagten zu gebracht, die 50 Gulden zugezahlt haben, und dass sich erstere in seinem Gewahrsame befinden.“³⁷²

Katharina musste nicht nur beweisen, dass sie Joseph diese Gegenstände übergeben hatte, sondern auch, dass sich diese noch in seinem Besitz befanden. Für das Heiratsgut musste sie eine Quittung vorlegen. Für die Forderung nach den Gegenständen, die sich bei ihrem Ehemann befanden, konnte Katharina laut dem Gericht nicht „den *mindestens Beweis*“ erbringen. Joseph selbst widersprach dem von Katharina aufgestellten Verzeichnis und gab nur bei einigen wenigen Gegenständen zu, dass es sich bei diesen um Katharinas Eigentum handelte. Das Gericht folgerte deswegen:

„Es konnte daher nur im Betreff jener Effekten, worüber das Geständnis desselben vorliegt, die Ausfolgung aufgetragen werden.“³⁷³

Joseph wurde dazu verurteilt innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung des Urteils folgende Gegenstände zurückzugeben: zwei Betten, zwei Strohsäcke, zwei Tuchenden, vier Polster, vier Leintücher, drei Strohesseln, ein Brettersessel, ein großer und ein kleiner Tisch, eine Kaffeeschale und Geschirr. Auf die restlichen Effekte im Verzeichnis, die leider nicht näher angeführt werden, hatte sie laut dem Urteil aufgrund der fehlenden Beweise keinen Anspruch. Dadurch ist weder bekannt, um wie viele Gegenstände es insgesamt gegangen wäre, noch wie viele diese wert waren.

Ähnlich verhielt es sich beim Heiratsgut, denn auch hier konnte Katharina keine Quittung vorlegen, die bewies, dass sie das Heiratsgut an Joseph bezahlt hatte. Im Hinblick auf die „*weiblichen Kleidungsstücke*“ bemängelte das Gericht vor allem, dass sie diese Kleidungsstücke nicht einmal „im Allgemeinen bezeichnet“ hatte. Katharina hatte offenbar keine Angaben gemacht, welche ihrer Kleidungsstücke noch bei ihrem geschiedenen Mann waren. Warum sie für die Gegenstände ein genaues Verzeichnis erstellen konnte, aber ihre Kleidung nicht einmal grob auflistete, ist unklar. Denkbar ist, dass sie die Ausfolgung ihrer Kleidung als so selbstverständlich ansah, da sie diese nur als „*weibliche Kleidungsstücke*“ angab. Katharina wurde das Fehlen von Quittungen und die unvollständigen Verzeichnisse im Vermögensverfahren zum Verhängnis.

³⁷¹ Urteil Katharina Türk gegen Joseph Türk, 2. Dezember 1814, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Ehesachen, 1815.

³⁷² Beweggründe Katharina Türk gegen Joseph Türk, 2. Dezember 1814, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Ehesachen, 1815.

³⁷³ Ebd.

Zum zweiten Punkt, ihrer Forderung nach der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, gestaltete sich das Gerichtsverfahren wesentlich komplexer. Katharinas Forderung basierte auf der Angabe, dass die beiden während ihrer Ehe in einer Gütergemeinschaft gelebt hatten. Das Gericht musste somit erst feststellen, ob das Ehepaar die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Gütergemeinschaft geschaffen hatte. Dazu untersuchte der Magistrat zuerst den Ehevertrag und die darin vereinbarte partielle Gütergemeinschaft. Schließlich kam der Magistrat zu der Schlussfolgerung, dass die im Ehevertrag ausgehandelte partielle Gütergemeinschaft aufgrund eines „*mangelnden Güterverzeichnisses*“ nicht gültig war. Anscheinend hatten Katharina und Joseph es versäumt, die Güter, die sie vor der Hochzeit besessen hatten, in einem Verzeichnis aufzulisten oder dieses war mangelhaft.³⁷⁴ Dieses Verzeichnis war sowohl nach dem JGB 1786 (§95, drittes Hauptstück) als auch nach dem ABGB 1811 (§1178) verpflichtend, um eine gültige partielle Gütergemeinschaft eingehen zu können.³⁷⁵ Im ABGB 1811 heißt es dazu im §1178:

„Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungültig, wenn das von dem einen und auf dem anderen Teile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben, und verzeichnet worden ist.“³⁷⁶

Katharina bezog sich in ihrer Klage aber nicht auf die im Ehevertrag geschlossene Errungenschaftsgemeinschaft, sondern auf die in der „*Erklärung*“ erwähnte allgemeine Gütergemeinschaft. Diese von Joseph gemachte „*Erklärung*“ hatte zuvor schon eine wichtige Rolle während des Scheidungsverfahrens gespielt. In dieser hatte Joseph nicht nur seine bisherigen Gewalttaten gestanden, sondern auch eingewilligt, dass, sollte es noch einmal zu Gewalttaten kommen und dem zur Folge zu einer Scheidung, die im Ehevertrag vereinbarte partielle Gütergemeinschaft in eine allgemeine umgewandelt werden sollte. Katharina begründete ihre Forderung nach der Hälfte des Vermögens deshalb nicht mit den Vereinbarungen im Ehevertrag, sondern mit dieser Zusatzvereinbarung. Joseph erkannte diese Zusatzvereinbarungen zwar an, gleichzeitig brachte er gegen diese auch Einwendungen ein. Dadurch zog sich das Verfahren in die Länge. Um dafür zu sorgen, dass Joseph während des Verfahrens kein Vermögen von ihrer Hälfte veräußerte, verlangte Katharina die Beschreibung und Sicherstellung ihrer Vermögenshälfte.³⁷⁷ Der Magistrat bewilligte dieses Vorgehen:

„Die Klägerin war daher allerdings berechtigt im Wege der Sicherstellung die Beschreibung und Sequestration der Vermögenshälfte um so mehr zu begehren, als sich aus dem Gewerbe des Geklagten, die Gefahr darstellt, dass die von ihm angesprochene Vermögenshälfte während dem Prozesse veräußert werden könnte.“³⁷⁸

³⁷⁴ Beweggründe Katharina Türkin gegen Joseph Türk, 2. Dezember 1814.

³⁷⁵ Vgl. JGB 1786, drittes Hauptstück, §95; ABGB 1811, §1178.

³⁷⁶ ABGB 1811, §1178.

³⁷⁷ Beweggründe Katharina Türkin gegen Joseph Türk, 2. Dezember 1814, WStLA; Beweggründe Katharina Türkin gegen Joseph Türk [o.D.], WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Ehesachen, 1815.

³⁷⁸ Beweggründe Katharina Türkin gegen Joseph Türk [o.D.], WStLA.

Durch Josefs Tätigkeit als Gastwirt sah der Magistrat anscheinend eine Gefahr für Katharinas Vermögenshälfte, vermutlich deswegen, weil sich die Vermögensbestände unter anderem aus Weinen und Bier zusammensetzten und sich diese Bestände in einem laufenden Betrieb täglich änderten. Die Kosten für dieses Verfahren zur Sicherstellung und Beschreibung musste Joseph übernehmen.³⁷⁹

Zu der in der „*Erklärung*“ vereinbarten allgemeinen Gütergemeinschaft sollte es nach der Erklärung allerdings nur kommen, wenn Joseph Katharina erneut wörtlich oder tätlich beleidigte und es aufgrund dessen zu einer Scheidung kam. Das Gericht sah diese Anforderungen als nicht erfüllt an, denn Katharina hatte, laut den Beweggründen zum Urteil, in der Klage auf Vermögensverteilung nicht erwähnt, dass Joseph ihr gegenüber erneut gewalttätig geworden war. In dem Scheidungsverfahren, welches ein anderes separates gewesen war, hatte das Gericht die erneuten Missbrauchsvorfälle anerkannt, damals hatte Katharina diese aber in ihrer Klage hervorgehoben. In der Klage zur Vermögensverteilung hatte Katharina zwar den Wundbericht beigelegt, den sie bereits im Scheidungsverfahren vorgelegt hatte, aber dieser beschrieb Verletzungen, die schon vor der aufgesetzten „*Erklärung*“ entstanden waren. Deswegen sah das Gericht den Wundbericht für das Verfahren als nicht relevant an, denn die allgemeine Gütergemeinschaft wäre erst eingetreten, wenn Joseph sein in der Erklärung gemachtes Versprechen gebrochen und sie erneut misshandelt hätte. Von dem Vorfall am 29. Mai hatte Katharina wohl keinen Wundbericht erstellen lassen. Auch sah das Gericht nicht vor, die Zeug:innen für die Misshandlungen nach der „*Erklärung*“ erneut vorzuladen. Joseph war wegen dieser bewiesenen Misshandlungen nach Abschluss der „*Erklärung*“ im Scheidungsverfahren schuldig gesprochen worden. Da Katharina laut dem Zivilgericht keine neuen Verletzungen oder Beleidigungen nachweisen konnte, waren die Bedingungen der Erklärung nicht erfüllt. Daher folgerte das Gericht:

„Selbst also wenn wirklich durch diese Erklärung die partielle Gütergemeinschaft in eine allgemeine umgeändert worden wäre, so könnte demnach daraus der Klägerin nichts zu erkannt werden, weil das Eintreffen der Bedingungen nicht erwiesen wurde, unter der die Zusage geschah.“

Da das Gericht weder die allgemeine noch die im Ehevertrag vereinbarte partielle Gütergemeinschaft anerkannte, hatte das Ehepaar für das Gericht in einer Gütertrennung gelebt. Nun kam wieder die Problematik auf, dass Katharina keine Belege vorlegen konnte. In solchen Fällen galt die gesetzliche Vermutung, dass „das Vermögen vom dem Mann herrühre“.³⁸⁰ Katharina wurden nur die eingangs erwähnten Gegenstände zugesprochen; ihre Forderung nach Rückerstattung der restlichen Gegenstände, ihrer Kleidung, des Heiratsgutes und der Hälfte des gemeinsamen Vermögens lehnte das Gericht ab.³⁸¹

Da durch das Vorgehen des Gerichts erkenntlich wurde, dass Katharina auch in einem Appellationsverfahren aufgrund der Gesetzeslage wenig Chancen gegen Joseph hatte, versuchte sie

³⁷⁹ Ebd.

³⁸⁰ Hofdekret vom 20. August 1787, in: ALEX.

³⁸¹ Beweggründe Katharina Türkin gegen Joseph Türk, 2. Dezember 1814, WStLA.

bzw. ihr Anwalt einen außergerichtlichen Vergleich auszuhandeln. In seinem Brief an den Magistrat berichtet Joseph:

„Die Gegnerin (Katharina) hat [...] die Schätzung meiner Effekten bewirkt, jedoch mir sogleich Vergleichsanträge gemacht, welcher von der Art sind, dass dadurch alle Streitigkeiten für immer abgetan werden könnten [...].“

In seiner Anfrage bat Joseph deswegen um eine Tagsatzung, um den Vergleich bewilligen zu können. Diese Tagsatzung wurde genehmigt und für den 11. Mai 1815 angesetzt. In dem Vergleich versprach Joseph Katharina eine Abfindung von 1.200 Gulden binnen drei Tagen zu zahlen und ihr innerhalb dieser Frist auch die ihr vom Gericht zugesprochenen Gegenstände zu überreichen. Katharina wollte dafür im Gegenzug Joseph seine silberne Uhr zurückgeben und auf alle Forderungen und Unterhaltsansprüche verzichten. Nachdem sich das Ehepaar verglichen hatte, wurde das Verfahren zu den Akten gelegt und war damit sowohl für den Magistrat als auch für Katharina und Joseph beendet. Schlussendlich war ein außergerichtlicher Vergleich Katharinas einzige Möglichkeit auf die Ausfolge eines Teils des Vermögens gewesen.³⁸² Dadurch war nach 2,5 Jahren der Prozess der Scheidung für das Ehepaar Türk abgeschlossen. Die gemeinsame Tochter Regina, die bei Katharina gelebt hatte, war bereits am 9. Februar 1814 im Alter von fünf Monaten verstorben. Im Vermögensvergleich kamen daher auch keine Unterhaltsansprüche und Regeln für die Obsorge der Tochter vor.³⁸³

4.3 Verlassenschaft von Joseph

Am 28. April 1816 setzte Joseph Türk ein Testament auf. Er schrieb, dass er noch bei gesunden Leibes- und Seelenkräften wäre und dieses Testament verfasste, weil die „*Zeit und Stunde*“ des Todes nur „dem allmächtigen Schöpfer bekannt“ wäre. Als erstes bestimmte er, dass sein „abgelebter Körper ohne vieles Gepränge nach christkatholischem Gebrauch und mittelst des Leichenwagens zur Erde bestattet werden“ sollte. Außerdem sollten 100 Messen für 50 Gulden gelesen werden und die gesetzlichen Beträge in den Normalschulfond, an das Armeninstitut und den Wohltätigkeitsfond gezahlt werden. Die Legate teilte er zum großen Teil auf seine Herkunftsfamilie auf. Er vermachte seiner Schwester Rosalia, verheiratete Oßwalt, Inwohnerin zu Jedlersdorf, 200 Gulden und seinem Neffen Joseph Türk, Schuhmachergeselle in Prag, 300 Gulden. Dem Grundgerichtsschreiber am Spittelberg, Michael Poeset, hinterließ er 100 Gulden. Als Grund dafür schrieb er: „*Zur einzigen Erkenntlichkeit, für die mit in meinen vorgefallenen Rechtsangelegenheiten erwiesenen Gefälligkeiten und verrichteten Gänge.*“ Vermutlich hatte ihm dieser in der Zeit seiner zwei Verfahren geholfen.

³⁸² Brief Joseph Türk an Magistrat, 28. April 1815, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Ehesachen 1815.

³⁸³ Pfarre St. Ulrich, Sterbebuch 1814-1820, fol. 8.

Als Universalerbin legte er seine Nichte Anna Maria fest und begründete seine Wahl:

„Da endlich [...] die Einsetzung eines Haupterben die Grundfeste eines jeden Testaments ist, so habe ich, da sich meine Eltern nicht mehr am Leben befinden, ich auch kinderlos bin und laut des unterm 4. November 1813 [...] gerichtlich getroffenen Einverständnisses von meiner Ehegattin von Tisch und Bett getrennt lebe, zum alleinigen Haupterben meines hinterlassenden Vermögens meiner Schwester Katharina Hubner [...] ihr Kind, Anna Maria Hubner [...] ernannt.“

Seine Nichte sollte nach Abzug der Legate das restliche Vermögen als freies und uneingeschränktes Eigentum erhalten. Außerdem vermachte er seiner zweiten Nichte Theresia 2.000 Gulden, wobei er vermerkte, dass seine Haupterbin dieses Legat ihrer Schwester über die Dauer von vier Jahren abbezahlen konnte.³⁸⁴

Seine 21-jährige Nichte Anna Maria wohnte bei ihm im Haus und half dort im Betrieb mit, wie ein späteres Schreiben eines Bierlieferanten belegt.³⁸⁵ Nach der Scheidung fiel Katharina als Arbeitskraft im Betrieb weg. Da Joseph zu Katharinas Lebzeiten eine Wiederheirat nicht erlaubt war, fehlte ihm nun eine Wirtschaftskraft.³⁸⁶ Möglicherweise holte er deswegen seine Nichte zu sich nach Wien. Ein weiterer Grund könnte das Erbe gewesen sein, wie er im Testament erläutert. Nachdem er keine Nachkomm:innen hatte und seine Frau nicht mehr als Universalerbin einsetzen wollte, kam seine Nichte an die Reihe. Dies war eine Erbpraxis, die im Erzherzogtum Österreich unter der Enns angewendet wurde.³⁸⁷ Ob seine Nichte vor oder nach der Scheidung nach Wien kam, kann aus den vorhandenen Quellen nicht nachvollzogen werden. Da sie noch minderjährig war, legte Joseph Türk in seinem Testament fest, dass Andreas Mayer, ein Hausbesitzer, als Administrator für das Gasthaus fungieren und die Geschäfte bis zur Großjährigkeit der Haupterbin übernehmen sollte.³⁸⁸

Nur einen Tag nach dem Verfassen des Testaments starb Joseph mit 49 Jahren in seinem Gasthaus am Spittelberg. Die Todesursache ist nicht bekannt, da in dem Sterbebuch dieses Zeitraumes keine Todesarten vermerkt wurden.³⁸⁹ In der nach seinem Tod erstellten Sperr-Relation finden sich nähere Angaben zu dem Verbleib von Katharina, die offenbar nach der Scheidung von Wien weggezogen war. In der Sperr-Relation wird angemerkt, dass seine „*gerichtlich geschiedene*“ Ehegattin in Hadersfeld bei Greifenstein im heutigen Niederösterreich lebte und als Gastwirtin arbeitete.³⁹⁰ Noch an seinem Todestag – Joseph war laut Sterbeeintrag um ein Uhr nachts verstorben – wandte sich das Grundgericht

³⁸⁴ Testament Joseph Türk, 28. April 1816, WStLA, Alte Ziviljustiz, A1 – Testamente.

³⁸⁵ Sperr-Relation, April 1816, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816; Brief Georg Ulrich an Magistrat, 29. August 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

³⁸⁶ Vgl. Lanzinger et. al., Konfliktpotenzial und Streitgegenstände, 2015, S. 109.

³⁸⁷ Vgl. Lanzinger Margareth, Einleitung: Vererben und Erben in adeligen, städtisch-bürgerlichen und bäuerlichen Kontexten, in: Lanzinger Margareth (Hrsg.), Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte, St. Pölten: Verlag NÖ Institut für Landeskunde 2021, S 20.

³⁸⁸ Testament Joseph Türk, 28. April 1816, WStLA, Alte Ziviljustiz, A1 – Testamente.

³⁸⁹ Pfarre St. Ulrich, Sterbebuch 1814-1820, fol. 117.

³⁹⁰ Sperr-Relation, April 1816, WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

Spittelberg an den Magistrat. In diesem Schreiben übermittelte das Gericht das vorhandene Testament und schrieb in Bezug auf die Fortführung der Gastwirtschaft, dass der Verstorbene „*kinderlos ist und von seiner Ehewirthin von Tisch und Bett getrennt lebte*“. Die Haupterin, seine Nichte Maria Anna Hubnerin, war zur Fortführung des Betriebes noch zu jung. Die noch minderjährige Erbin wäre nach „*Polizei Hinsicht*“ nicht zur „*Ausübung der Bierschankgerechtigkeit*“ berechtigt. Der für sie durch die Herrschaft Kadolz aufgestellte Vormund Joseph Reindl, Bauer zu Enzersdorf, wäre durch die Entfernung nicht in der Lage das Geschäft zu übernehmen. Deswegen forderte das Grundgericht vom Magistrat, dass Josephs „*nicht unbedeutende Vermögen*“ im „*Bierhaus*“ und in seiner Wohnung möglichst schnell mittels einer Inventur erfasst werden sollte. Als Begründung für den raschen Vorgang gab das Grundgericht an, dass zum Vorteil der Nichte die Wirtschaft nach der Inventur zügig weiter verpachtet werden sollte. Die im Keller gelagerten „*betrieblichen Weine*“ hatte das Grundgericht, um eine „Verschleppung so viel als möglich vorzubeugen“, versiegeln lassen.³⁹¹

Die Inventur wurde am 10. Mai 1816 durchgeführt. Der bei der Inventur anwesende und gemäß dem Testament aufgestellte Vermögensverwalter Andreas Mayer gab ein bares Vermögen von rund 81 Gulden bekannt. Dazu kamen Einnahmen von der Hausmiete in der Höhe von 52 Gulden. Diese Bargeldeinnahmen waren aber praktisch nicht mehr vorhanden, weil sie für die Bestreitung der Krankheits- und Begräbniskosten von Joseph verwendet worden waren. Laut der Inventur besaß Joseph Türk weder Obligationen noch Schuldforderungen. An Wertsachen listete die Inventur eine silberne Dose und zwei Uhren auf, deren Wert zusammen 79 Gulden betrug. Dazu kamen einige Kleidungsstücke wie vier alte Fräcke, zwei Röcke, ein Mantel, 19 verschiedene Gilets, acht Hosen, ein Hut, ein Pelz, zwei Paar alte Schuhe, elf Hemden sowie Strümpfe und Tücher. Insgesamt wurde seine Kleidung auf 48 Gulden geschätzt. Neben weiterer Wäsche wie Tischtücher, Servietten und Leintücher wurden in der Inventarliste auch die Möbel aufgelistet, darunter zwei Betten mit Strohsäcken, Matratzen, Polster und Bettdecken. Dann gab es noch zwei Tische, sechs Sessel, zwei Kästen mit Geschirr, einen Spiegel, eine Standuhr, einen Leuchter usw., welche als seine privaten Möbeln bezeichnet wurden.

Die Inventarliste erfasste auch das „Gastzimmer“. Dort befanden sich als Einrichtung fünf Tische, sechs Stühle, ein Strohsessel, ein Kasten, ein Bett, eine Wasserbank mit einem Waschkrug und ein Schankkasten. Dazu kamen u.a. diverse kleine Gegenstände wie drei sogenannte „*Fidibusbecher*“, Reinigungsbürsten wie ein Handfeger und eine „*Krügelbürste*“, ein „*Salzfassel*“, ein Spiegel, Zinnbecher und Gläser in verschiedenen Größen, vier Leuchter und zwei alte grüne Vorhänge. Der Wert aller Einrichtungsgegenstände, sowohl seiner privaten als auch jener in der Gaststube, wurde auf 285 Gulden geschätzt. Die größte Summe bei den beweglichen Gegenständen machten die Weine mit einem Schätzwert von 3.404 Gulden aus.³⁹² Zum Schluss schätzten die vier Schätzmeister noch das

³⁹¹ Brief Grundgericht Spittelberg an Magistrat, 29. April 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

³⁹² Inventar, 16. Mai 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

dreigeschossige Haus auf 9.500 Gulden.³⁹³ Somit kam die Inventur auf eine Gesamtsumme von 13.449 Gulden.³⁹⁴

Am 19. Juni 1816 wurde wie üblich in der Wiener Zeitung eine Annonce über den Todesfall und die Anmeldung von Forderungen geschaltet. Alle Personen, die als Erb:innen oder Gläubiger:innen einen Anspruch auf das Erbe erheben wollten, sollten am 9. Juli beim Magistrat erscheinen.³⁹⁵ Zu dieser Anhörung erschien keine einzige Person.³⁹⁶ Um das Erbe auszahlen zu können, wurde im nächsten Schritt der Verkauf von Josephs Nachlass angesetzt. Zunächst wurden im August 1816 seine Kleidungsstücke und privaten Einrichtungsgegenstände verkauft. Auf Wunsch des Kurators wurde die Einrichtung der Gaststube noch nicht verkauft, vermutlich um die Gastwirtschaft samt Einrichtung verpachten zu können. Der Verkauf der Gegenstände brachte fast 400 Gulden ein. Außerdem meldeten sich Ende August 1816 zwei Brauereien beim Magistrat, bei welchen Joseph offenbar noch offene Rechnungen hatte. Das Bier war, neben dem Wein, für ihn als Bierwirt und Besitzer eines „*Bierhauses*“ die Gewergrundlage. Von der Brauerei Schwechat hatte der Verstorbene im April 1816 acht Fässer Bayrisches Bier erhalten. Wir erfahren, dass er an vier Tagen im Monat mit jeweils zwei Fässern beliefert worden war. Ein Fass kostete 9 Gulden und 38 Kreuzer. Dadurch ergab sich eine Rechnung von 77 Gulden und 4 Kreuzern. Als Beweis für die erbrachten Lieferungen nannte der Bierhändler Georg Ulrich die Liefereintragungen im Einschreibbuch von Joseph Türk. Als Zeugin nannte er die spätere Universalerbin Anna Maria, die bei jeder Lieferung anwesend war.³⁹⁷

Einem ähnlichen Prinzip folgte auch die Rechnung des Brauhauses Margarethen. Die Brauerei hatte Joseph im April 1816 mit insgesamt 28 Eimern Bier beliefert, wobei an elf Tagen im Monat eine Lieferung erfolgte. Bei einer Lieferung wurden meistens zwei, an drei Tagen vier Eimer Bier geliefert. Ein Eimer kostete bei der Brauerei gleich wie bei jener in Schwechat 9 Gulden und 38 Kreuzer. Dadurch hatte Joseph eine Rechnung von 269 Gulden und 44 Kreuzer bei der Brauerei offen. Nun forderte der Bierhändler der Brauerei Margarethen Joachim Stern diese Summe. Auch er nannte als Beweis das Einschreibbuch und als Zeugin Anna Maria, die wieder bei jeder der genannten Bierlieferungen anwesend gewesen sei. Vermutlich hatte sie für ihren Onkel immer die Lieferungen entgegengenommen.³⁹⁸

Aufgrund der hohen Schulden musste das Haus Nr. 76 im Oktober 1816 verkauft werden. Joseph hatte dieses Haus erst wenige Tage vor seinem Tod gekauft. Das Geld für die Kaufsumme hatte er allerdings nicht zur Verfügung, weshalb er sich für den Kauf verschuldet hatte. Den Kredit nahm er beim vorherigen Hausbesitzer, dem Krämer Sebastian Feuchter, auf. Am 24. April 1816, vier Tage vor Josephs Tod,

³⁹³ Hausschätzung, 26. Mai 1816, WStLA.

³⁹⁴ Inventar, 16. Mai 1816, WStLA.

³⁹⁵ Konvolk. Türk's Erben und Gläubiger, in: *Wiener Zeitung*, 19. Juni 1816, N. 171, S. 1348.

³⁹⁶ Verlassenschaftsabhandlung, 13. März 1817, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

³⁹⁷ Brief Georg Ulrich an Magistrat, 29. August 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

³⁹⁸ Brief Joachim Stern an Magistrat, 31. August 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

wurde deswegen ein Schuldschein über 7.000 Gulden ausgestellt. Zur Sicherstellung wurde Sebastian Feuchter als Gläubiger im Grundbuch vermerkt.³⁹⁹ Bei der Feilbietung am 20. Oktober erschienen als Käufer einige Personen, darunter auch der Gläubiger Sebastian Feuchter. Zunächst wurden die potenziellen Käufer:innen über die Tatsache aufgeklärt, dass sie das Haus erst ab Februar 1817 übernehmen könnten und dass sie bei Abschluss zumindest 2.000 Gulden zu zahlen hätten. Nach der Verkündung der Bedingungen wurde die Versteigerung mit dem Schätzwert des Hauses eröffnet. Die Kaufinteressierten gaben einige Gebote ab. Am Ende ging das Haus an die Höchstbietenden, nämlich an das Ehepaar Mathias und Susanna Königshofer. Sie erwarben das Haus um 13.050 Gulden. Sebastian Feuchter hatte zwar versucht sein altes Haus zurückzukaufen, gegen die Höchstbietenden konnte er sich nicht durchsetzen.⁴⁰⁰

Im Oktober 1816 wurden noch weitere Teile des Nachlasses veräußert, darunter die Weinfässer und die Garten- und Kellereinrichtung. Die verkauften Waren und Gegenstände erzielten eine Summe von rund 5.817 Gulden. Von diesen Einnahmen wurden aber noch Kosten abgezogen. Erstens erhielten die beiden Bierversilberer ihre offenen Beträge. Zweitens wurden Ausgaben wie die Schätzgebühren etc. beglichen. Somit verblieben von dem Verkauf 4.374 Gulden.⁴⁰¹ Im Dezember 1816 wandte sich Sebastian Feuchter an den Magistrat. Der Schuldschein über 7.000 Gulden, welchen er Joseph für den Kauf des Hauses ausgestellt hatte, hätte eigentlich bis zum September 1816 beglichen werden sollen. Nachdem nun das Haus neue Besitzer:innen hatte und diese Verkaufssumme in den Nachlass geflossen war, wollte er seinen Schuldschein beglichen haben.⁴⁰²

Am 27. Februar 1817 bat der Kurator Dr. Georg Polz um die Abhandlung und damit um den Abschluss der Verlassenschaft. Dazu reichte er beim Magistrat den Vermögensausweis, den Testamentsausweis und den Erbsteuerausweis ein. Doch der Magistrat war damit nicht zufrieden und beauftragte den Kurator herauszufinden, ob die *„geschiedene zu Hadersfeld befindliche Ehewirthin aus dem allfälligen Heuraths-Vertrag nicht etwa Ansprüche“* stellen konnte.⁴⁰³ Georg Polze brachte seine Antwort zu dieser Nachfrage einen Monat später im März 1817 ein. Den Heiratsvertrag betreffend, schrieb er, dass dieser nicht zu berücksichtigen sei, da er *„keine Erbeinsetzung der Katharina Türkin“* enthielt. Im Ehevertrag war damals nur Joseph als Universalerbe für Katharinas Nachlass festgelegt worden. Katharina hingegen war nur mit Legaten bedacht worden, da die beiden noch Josephs Geschwister berücksichtigt hatten. Weiter schrieb Georg Polze, dass die *„gedachten Eheleute“* von Tisch und Bett getrennt gelebt hätten. Außerdem wäre Katharina in dem außergerichtlichen Vergleich, worin sie die Aufteilung ihres Vermögens geregelt hatten, von allen Forderungen zurückgetreten. Über die Auszahlung der im

³⁹⁹ Brief Sebastian Feuchter an Magistrat, 15. Dezember 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

⁴⁰⁰ Feilbietungsbericht, Oktober 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

⁴⁰¹ Verkaufsausweis, 24. Oktober 1816, 27. Februar 1817, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

⁴⁰² Brief Sebastian Feuchter an Magistrat, 15. Dezember 1816, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

⁴⁰³ Brief Georg Polz an Magistrat, 27. Februar 1817, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

damaligen Vergleich genannten Abfindungssumme von 1.200 Gulden hatte Katharina eine Quittung unterschrieben, in der sie bestätigte, dass alle „*wie immer Namen haben mögende Forderungen abgetan und aufgehoben sein sollen*“. Damit war sie von den ihr versprochenen Erbansprüchen im Ehevertrag zurückgetreten und hatte auch keinen Anspruch auf Heiratsgut und Widerlage. Außerdem hatte sich Katharina im Zuge dieses Vergleiches verpflichtet, nie einen Unterhalt von Joseph zu verlangen und auch keinen „*Anspruch an ihn, oder wenn sie ihn überleben sollte, an seine Verlassenschaft*“ zu stellen. Deswegen hätte sich Katharina auch nicht bei der Tagsatzung gemeldet, bei welcher alle Personen erscheinen sollten, die einen Anspruch an das Erbe stellten. Der Magistrat akzeptierte die Antwort von Georg Polze und veranlasste die Abwicklung der Verlassenschaft.⁴⁰⁴ Zum Abschluss der Vermögensabhandlung betrug der Nachlass 13.457 Gulden. Davon mussten 8.271 Gulden an Schulden und offenen Rechnungen abgezogen werden.⁴⁰⁵

Am 18. September 1817 bat Maria Anna Hubnerin schließlich um die Einantwortung des Vermögens. Dazu gab sie die finalen Abzugsposten von ihrem Erbe an. Das Mortuarium belief sich auf 267 Gulden und 14 Kreuzer. Als Erbsteuer musste sie weitere 192 Gulden zahlen. Dazu kamen die gesetzlichen Legate zum Schulfond mit einem Gulden, zum Krankenhaus mit zwölf Gulden und zum Wohltätigkeitsfond mit 25 Gulden. Die gesetzlichen Legate, die dem allgemeinen Krankenhaus zugutekommen sollten, waren 1803 eingeführt worden. Die Abgaben waren gestaffelt nach der Nachlasssumme. Ab 1.000 Gulden sollte ein Gulden abgeführt werden, ab 10.000 Gulden ein Gulden und 30 Kreuzer usw.⁴⁰⁶ Mit einem Hofdekret vom 21. September 1811 waren die Abgaben erhöht worden. Ab 500 Gulden sollte nun ein Gulden, ab 1.000 Gulden zwei Gulden, usw. abgegeben werden.⁴⁰⁷ Der Wohltätigkeitsfond hatte 1806 die Legate an das Armeninstitut abgelöst.⁴⁰⁸ Neben den gesetzlichen Legaten wurden von dem Nachlass noch die im Testament vereinbarten Legate abgezogen, die das Erbe um weitere 2.600 Gulden verminderten. Außerdem musste Anna den Kurator bezahlen, die genauen Kosten sind nicht aufgelistet.⁴⁰⁹ Somit verblieben am Ende für Anna Maria rund 2.089 Gulden. Damit hatte sie genauso viel wie ihre Schwester erhalten, der Joseph mittels Legat 2.000 Gulden hinterlassen hatte.

Zu Katharina findet sich danach noch eine Spur. In der Sperr-Relation von Joseph, im April 1816, war vermerkt worden, dass sie als „*Gastwirtin*“ in Hadersfeld bei Greifenstein arbeitete.⁴¹⁰ Im Trauungsbuch der Pfarre St. Andrä-Wördern findet sich ein Eintrag vom 19. November 1816. Demnach war die

⁴⁰⁴ Brief Georg Polz an Magistrat, 18. Mai 1817, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

⁴⁰⁵ Ebd.

⁴⁰⁶ Hofdekret vom 30. April 1803, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1011&size=45&page=428> (Abgerufen am 2. Mai 2025).

⁴⁰⁷ Hofdekret vom 21. September 1811, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=691&size=45> (Abgerufen am 2. Mai 2025).

⁴⁰⁸ Hofdekret vom 30. August 1806, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&size=45&page=270> (Abgerufen am 2. Mai 2025).

⁴⁰⁹ Brief Anna Maria Erkerin geb. Hubnerin an Magistrat, 18. September 1817, WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

⁴¹⁰ Sperr-Relation, April 1816, WStLA. WStLA, Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.

mittlerweile 46-jährige im Dienst in einem Gasthaus in St. Andrä, ein Nachbarort von Hadersfeld. Sie heiratete an diesem Tag den dortigen Bestandswirt Johann Georg Maurer, der ebenfalls 46 Jahre alt war.⁴¹¹ Der Grund für die Eheschließung war Katharinas Schwangerschaft. Am 22. Jänner 1817 kam nach einer schweren Geburt ihr Kind auf die Welt. Es wurde notgetauft und verstarb gleich darauf, im Sterbebuch ist kein Name vermerkt. Katharina erholte sich nicht mehr von der Geburt, sie starb fünf Tage später am Kindbettfieber.⁴¹²

⁴¹¹ Pfarre St. Andrä Hagenthale, Trauungsbuch 1800-1849, fol. 8.

⁴¹² Pfarre St. Andrä Hagenthale, Sterbebuch 1800-1849, fol. 10.

5 Fazit

Die Fallstudien zeigen ein komplexes Bild an Vermögensregelungen, die Rückschlüsse über die Lebensbedingungen und Vermögensbestände in der sozialen Schicht der Wiener Gastwirt:innen zulassen. Durch diese Einblicke zeigen sich die ökonomischen und sozialen Unterschiede innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe. Diese Differenzen waren nicht nur zwischen unterschiedlichen Familien ersichtlich, sondern auch innerhalb des engeren Familienkreises möglich, wie die Inventare von Annas Schwiegervater und Vater zeigen. Durch die zusammenhängende Betrachtung der Quellen lassen sich einzelne Vermögensteile wie Realitäten oder das Heiratsgut, aber auch Schuldscheine verfolgen. Durch die Einbeziehung der Verlassenschaften aus den ersten Ehen und der darin enthaltenen Eheverträge konnte nachvollzogen werden, was Eheleute bereits vor einer zweiten, gemeinsamen Eheschließung besaßen. Gerade durch die spezielle Form der Errungenschaftsgemeinschaft, wo das Vermögen vor der Ehe nicht in die Gemeinschaft eingebracht wird, kann individuelles Vermögen erkannt werden. In die Formulierungen für die Vereinbarungen der Errungenschaftsgemeinschaft wird immer das künftige zu erwerbende Vermögen und das Erbe miteingebunden. Bei den Dormanns finden sich auch zusätzliche Vereinbarungen, die auf ihre Einkommensquellen zurückzuführen sind. So inkludierten sie in die Formulierung der Errungenschaftsgemeinschaft alles, was sie „gewinnen“, und sie spezifizierten zwischen dem, was sie in Zukunft „gemeinsam oder einzeln“ erwerben sollten. Eine Ausstattung für die Braut wird in keinem der Eheverträge erwähnt. Minderjährigen Personen waren abhängig von ihren Vormündern, jedoch konnten sie eine Selbstständigkeit entwickeln, wenn sie bereits über eigenes Vermögen verfügten. So erhielt Anna in ihrem zweiten Ehevertrag trotz ihrer Minderjährigkeit nur noch die Bewilligung ihres Vaters und wurde nicht mehr durch ihn vertreten.

In den einzelnen Verträgen finden sich unterschiedliche Erbregelungen. In den Eheverträgen wurden Ehegatt:innen zu Universalerb:innen ernannt und Erbansprüche für die Ehefrau und die weitere Verwandtschaft festgelegt. In einem Ehevertrag wurden mögliche Kinder in die angedachte Erbverteilung miteinbezogen. In einem Fall wurden keine expliziten Erbregelungen festgeschrieben und die Eheleute hielt es sich offen, sich gegenseitig „zu betreuen“. In den Testamenten finden sich Legate für Stiefkinder bzw. Stiefenkelkinder, Geschwister, Neffen und Nichten, Personal oder Personen aus dem Bekanntenkreis. In der zweiten Fallstudie wurde die Nichte aufgrund von fehlenden Nachkomm:innen und dem Erbverzicht der geschiedenen Ehefrau zur Universalerbin ernannt. In dem einen Fall, wo sowohl die Tochter als auch die beiden Söhne von ihrem Vater erbten, finden sich keine geschlechtsspezifischen Unterschiede, was sich daraus begründet, dass in diesem Fall die gesetzliche Erbfolge griff, da es kein Testament gab. Doch schon zu Lebzeiten schenkten die Eltern ihrer Tochter ein Haus zum Ausgleich gegenüber ihren Halbbrüdern, was zeigt, dass sie auf eine Gleichstellung zwischen den Kindern bedacht waren. Die gute ökonomische und soziale Stellung der Witwe ermöglichte es ihr nicht nur für die finanzielle Absicherung ihrer Tochter zu sorgen, sondern auch Vertrauenspersonen mit der Fürsorge in Bezug auf die Bildung und das Wohlbefinden ihres Kindes zu betrauen. Im Namen der Kinder wurden auch Handlungen im Scheidungsverfahren und den Verlassenschaftsabhandlungen gerechtfertigt. Es wurden Legate aus „väterlicher Liebe“ für die Kinder erhöht oder im Scheidungsgesuch geschrieben, dass bei Fortbestehen der Ehe die Erziehung und Gesundheit der Tochter darunter leiden würde. Die Witwe leistete Rücksicht gegenüber den Kindern im

Nachlassverfahren, nutze diese aber auch zu ihrem Vorteil. Sie übernahm die Kosten der Tochter und sicherte sich im Gegenzug Nutzungsrechte an einer Realität.

Wie sich zeigte, konnte nicht in allen Fällen die vorher festgelegte Verteilung des Erbes eingehalten werden. Konflikte mit nicht bedachten Verwandten führten zu Änderungen der Erbverteilung, Legate wurden erhöht oder nicht ausbezahlt, die Witwe stellte weitere Forderungen oder wurde im Nachlassverfahren nicht bedacht, weil sie schon während der Scheidung von ihren Erbensprüchen zurückgetreten war. Durch seinen Zuständigkeitsbereich entschied der Magistrat letztendlich über die Abwicklung und Gewährung von Vermögenstransfers, wenn es um Scheidungen und Erbschaft ging. Konflikte entstanden deswegen nicht nur im familiären Bereich, sondern auch zwischen den Erb:innen und der Verwaltungsinstanz. In Konfliktsituationen mit dem Magistrat spielten für das Ehegüterregime der Errungenschaftsgemeinschaft die nach dem Gesetz geforderten Güterverzeichnisse eine bedeutende Rolle. In den Fallstudien findet sich in einem Ehevertrag der Vermerk, dass diese Verzeichnisse noch vor der Eheschließung aufgestellt worden wären. Der Magistrat benutzte, wie im Gesetzestext vorgesehen, die Vermögensverzeichnisse als „Richtschnur“ für seine Entscheidungen. Daher hatten die Verzeichnisse eine deutliche Auswirkung auf die Verhandlungspositionen. Bei Gerichtsverhandlungen, bei denen Ansprüche aufgrund der Errungenschaftsgemeinschaft gestellt wurden, überprüfte das Gericht zunächst, ob die Vermögensgemeinschaft gültig war. Fehlten die Verzeichnisse oder waren sie mangelhaft, dann war die partielle Gütergemeinschaft ungültig. Dies war zum Nachteil der klagenden Person, denn dadurch konnte diese keinen Anspruch auf die während der Ehe erwirtschaftete Vermögenshälfte gestellt werden. Gerade für Frauen war das Fehlen von Verzeichnissen problematisch. Hatten sie keine Beweise, dann galt die gesetzliche Vermutung, dass das Vermögen vom Mann stammte. Diese auf der Gütertrennung basierende Regelung fand selbst dann Anwendung, wenn die Güterverzeichnisse aufgestellt worden waren, aber die Frau nicht beweisen konnte, dass das Vermögen während der Ehe erworben worden war. In diesem Fall zog das Gericht die Verzeichnisse heran, um zu beweisen, dass der Ehemann das Vermögen schon vor der Ehe besessen hatte. Die Witwe hatte damit keinen Anspruch auf ihre Vermögenshälfte.

In allen vier Eheverträgen wurde Heiratsgut und Widerlage „auf Überleben“ vereinbart. Während die Frauen diese Beträge aus dem Nachlass ihrer Ehemänner fordern mussten, behielten die Ehemänner die beiden Beträge nach dem Tod der Ehefrau in ihrem Besitz. Die Fallstudien zeigen, dass die Auszahlung dieser beiden Beträge an die Ehefrauen nicht immer gewährleistet war. Fehlende Quittungen über die Auszahlung des Heiratsgutes konnten sowohl während der Scheidung als auch im Nachlassverfahren einen Anspruch verhindern. Der Magistrat verwehrte der Witwe nach dem Tod des Ehemannes die Widerlage, wenn das Eheband keine zehn Jahre gehalten hatte. In einem Fall konnte die Witwe die beiden Beträge nur erhalten, weil sie die Haushälfte erworben und Heiratsgut und Widerlage vom Kaufpreis abgeschrieben hatte, da die Nachlasssumme ihres Ehemannes zu gering war. Legte der Ehemann hingegen im Testament bezüglich des Heiratsgutes und der Widerlage fest, dass die Erb:innen der Witwe diese Beträge als Legate auszuzahlen hatten, dann musste diese die Beträge nicht mehr aus dem Nachlass gefordert werden, sondern die Universalerb:innen waren zu einer Auszahlung verpflichtet. Bestand der Ehevertrag nach der Scheidung weiterhin fort, dann galten Heiratsgut und Widerlage weiter „auf Überleben“ und das Heiratsgut verblieb beim Ehemann. Der

weiterhin bestehende Ehevertrag wurde von der geschiedenen Ehefrau herangezogen, um Vermögensansprüche sowohl in den Scheidungsverfahren als auch im Nachlassverfahren zu rechtfertigen. Hauptsächlich wurde er von den Ehefrauen herangezogen, um auf die bestehende Errungenschaftsgemeinschaft hinzuweisen.

Jede der hier erwähnten Gastwirt:innenfamilien erwarb im Laufe der Ehe mindestens eine Immobilie oder kam zu dieser durch Erbe. Daher erfuhren die Besitzansprüche und -rechte daran eine Thematisierung in den Verhandlungen. Im Rahmen der Scheidung gab eine der Ehefrauen ein Nutzungsrecht auf und der Ehemann dafür den Fruchtgenuss an einem Haus. Das von der Ehefrau durch das Erbe aus ihrer ersten Ehe erworbene Haus war als Vorbehaltsgut nicht in das gemeinschaftliche Vermögen ihrer zweiten Ehe eingeflossen. Durch die Verpachtung der Gasthausräume an ihre Herkunftsfamilie schuf sie für diese eine wirtschaftliche Absicherung. Während der Ehemann wohl die Mieteinnahmen verwaltete, versorgte die Ehefrau ihre Eltern mit den Weinen für die Gastwirtschaft. Das eigene Haus ermöglichte ihr eine Unabhängigkeit von ihrem Ehemann, denn dadurch hatte sie eine gesicherte Einnahmequelle nach der Scheidung. In der zweiten Fallstudie kaufte der zu dem Zeitpunkt schon geschiedene Ehemann das Haus, in welchem er seit Jahren die dortige Gastwirtschaft betrieb. Mit dem Hauserwerb ging eine Veränderung der Einkommensquelle einher, denn ab diesem Zeitpunkt verpachteten die Hausinhaber:innen die Gastwirtschaft und agierten als Pächter:innen bzw. Vermieter:innen. Im Vergleich zwischen den beiden Fallstudien zeigt sich, dass es ähnliches Vermögen bei Gastwirt:innen gab, wie Weinvorräte, die sie in ihren Betrieben verkauften bzw. verkaufen ließen, oder auch die Einrichtung der Gasthäuser.

Im Verlauf dieser Arbeit zeigte sich die Bedeutung des sozialen Netzwerks, nicht nur in Bezug auf die Vormundschaft und Versorgung der Kinder nach dem Tod. Vertrauenspersonen wurden immer wieder für die Unterzeichnung von Verträgen oder Pat:innenschaften herangezogen. Die Praxis zeigt, dass auch als Geldgeber:innen vor allem Personen aus dem näheren Umfeld in Frage kamen. In beiden Fällen wurden die Gasthäuser als Hypothek für die ausgestellten Schuldscheine verwendet bzw. wurden die Gläubiger:innen im Grundbuch vermerkt. Die Schuldscheine, die während der Ehe ausgestellt worden waren, fielen in die Gütergemeinschaft. Dadurch wurde der Betrag halbiert und jeder Ehepartner erstellte seinen eigenen Schuldschein, wobei sich in der ersten Fallstudie zeigte, dass ein jeder sein jeweilig „eigenes“ Gasthaus als Hypothek hinterlegte. Diese gemeinsamen Schuldscheine wurden auch während der Scheidung thematisiert. Dass solche nicht getilgten Schuldscheine weitervererbt wurden, war gängige Praxis.

Vermögen wurde auch in Form von Unterhaltszahlungen transferiert. Dies geschah entweder nach dem Tod des Ehemannes in Form von Witwenunterhalt oder während bzw. nach der Scheidung als dauerhafter Unterhalt. Ähnlich wie zuvor zeigen sich in der Praxis auch hier Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften. Im ersten Fall konnte ein vorher vertraglich festgelegter Witwenunterhalt zunächst nicht geleistet werden, weil das Erbe zu niedrig war. Erst nach dem Hauskauf durch die Witwe konnte sie selber für die erforderliche Summe sorgen. Im zweiten Fall trat die geschiedene Ehefrau von ihren Unterhaltsansprüchen zurück, um stattdessen eine Vergleichssumme zu erhalten.

Während im Nachlassverfahren des zweiten Falls die Ehefrau immer wieder als „geschieden“ angeführt wurde, geschah dies in der ersten Fallstudie weniger. Eine Erklärung dafür ist eine zeitliche Verschiebung und die Tatsache, dass in der zweiten Fallstudie die Ehefrau von allen Erbensprüchen zurückgetreten war. Die Scheidung in der ersten Fallstudie wurde nur dort thematisiert, wo die Witwe ihre Erbensprüche mit dem während der Scheidung nicht aufgehobenen Ehevertrag begründete. Im Zusammenhang mit der Scheidung bot das Nachlassverfahren bei taktischem Agieren die Möglichkeit, Rechte und Vermögen zurückzuerlangen, welche während der Scheidung abgetreten worden waren.

Mit den Fallstudien konnte somit ein Einblick gegeben werden, wie die Eheleute während der Prozesse agierten, ihre Handlungen begründeten und wie die privaten Vermögensregelungen durch den Magistrat in der Rechtspraxis umgesetzt wurden. Inwiefern diese beiden Fälle exemplarisch sind, kann nur weitere Forschung zeigen.

6 Literaturverzeichnis

Auer Leopold, Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 2011 (1), S. 9-22.

Barth-Scalmani Gunda, Ausgewogene Verhältnisse. Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert, in: Lanzinger Margareth, Barth-Scalmani Gunda, Forster Ellinor u. Langer-Ostrawsky Getrude (Hrsg.) Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 121-204.

Bartsch Robert, Eheliches Güterrecht im Erzherzogtum Österreich im sechzehnten Jahrhundert, Leipzig: Verlag von Veit & Comp 1905.

Berek Kurt, Ehegattenerbrecht. Entstehung und Entwicklung in Österreich, Wien: Verlag Österreich 2017.

Betz Susanne, Von Innerösterreich in die Toskana. Erzherzogin Maria Magdalena und ihre Heirat mit Cosimo de' Medici, Frankfurt am Main/Wien: Lang 2008.

Breit Stefan, Leichtfertigkeit und ländliche Gesellschaft, München: R. Oldenbourg Verlag 1991.

Bunzl Andreas, sambt der darauff hafftenten Bökhen Gerechtigkeit – Die Weitergabe von Haus und Handwerk in Zwettel im frühen 18. Jahrhundert, in: Lanzinger Margareth (Hrsg.), Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte, St. Pölten: Verlag NÖ Institut für Landeskunde 2021, S. 83-108.

Clementi Siglinde, Aus sonder lieb, trew vnd freundschaft. Vermögenstransfers und Emotionen in frühneuzeitlichen Adelstestamenten und ihre symbolische Bedeutung, in: *Historische Anthropologie* 29/3 2021, S. 360-381.

Clementi Siglinde u. Lanzinger Margareth, Editorial. Der letzte Wille, in: *Historische Anthropologie* 29/3 2021, S. 300-310.

Czeike Felix, Historisches Lexikon Wien, Band 1, Wien: Kremayr & Scheriau 1992.

Czeike Felix, Historisches Lexikon Wien, Band 2, Wien: Kremayr & Scheriau 1993.

Czeike Felix, Historisches Lexikon Wien, Band 4, Wien: Kremayr & Scheriau 1995.

Eder Jakob, Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen, Berlin/Boston: De Gruyter 2015.

Feigl Helmuth, Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte, in: Pickl Othmar u. Feigl Helmuth (Hrsg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock, Wien: Böhlau Verlag 1992.

Floßmann Ursula, Kalb Herbert u. Neuwirth Karin, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 9. Auflage, Wien: Verlag Österreich 2023.

Forster Ellinor u. Lanzinger Margareth, Stationen einer Ehe, in: *L'Homme*, 14/1 2003, S. 141-155.

Friedrich Margret, Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, in: *L'Homme*, 14/1 2003, 97-109.

Gornik Erik, Wiener Neustädter Bürgertestamente. Testierpraktiken und Vermögenstransfer im 18. Jahrhundert, in: Lanzinger Margareth, Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte, St. Pölten: Verlag NÖ Institut für Landeskunde 2021, S. 55-81.

Griesebner Andrea, Dank, Einstieg, Projekt, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=13981 (Abgerufen am 20. Juni 2025).

Griesebner Andrea, Das Josephinische Eherecht. Eine Gemengelage aus Altem und Neuem im Dienste einer bürgerlich-patriarchalen Geschlechterordnung, in: Wallnig Thomas u. Peper Ines (Hrsg.), *Central European Pasts: Old and New in the intellectual Culture of Habsburg Europe, 1650-1750*, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg 2022.

Griesebner Andrea, Ehescheidungsoptionen in der Habsburger Monarchie. Eine Analyse historischer Gerichtsakten, in: *Informationsdienst des Österreichischen Instituts für Familienforschung*, Oktober 2021, S. 6-7.

Griesebner Andrea, Marriage Jurisdiction in the Habsburg Monarchy. Transition from ecclesiastical to secular courts and Gender-related Implications, in: *Annales de Démographie Historique*, 140(2), 2020, S. 21-51.

Griesebner Andrea, Zivilmagistrat Wien, Einstieg, Eheverfahren, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850) » Hauptverfahren, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=3207 (Abgerufen am 21. Juni 2025).

Griesebner Andrea, Dober Birgit, Planer Isabella u. Tschannett Georg, Normen, Einstieg, Scheidungsfolgen, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10695 (Abgerufen am 6. Februar 2024).

Griesebner Andrea u. Hehenberger Susanne, Separated Beds – Interwoven Property. Separation and Divorce in the Habsburg Monarchy between the mid-16th and the mid-19th Centuries, in: Griesebner Andrea u. Doxiadis Evodioxios (Hrsg.) *Gender and Divorce in Europe: 1600-1900. A Praxeological Perspective*, London: Routledge, Taylor & Francis Group 2023, S. 33-53.

Griesebner Andrea, Planer Isabella u. Dober Birgit, Einverständliche versus uneinverständlich. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783-1868, in: Kühschelm Oliver, Loining Elisabeth, Eminger Stefan u. Rosner Willibald (Hrsg.), *Niederösterreich im 19. Jahrhundert Bd. 2, Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne*, St. Pölten: NÖ Institut für Landeskunde 2021, S. 251-282.

Griesebner Andrea u. Tschannett Georg, Ehen vor Gericht (1776-1793). Ehe Streitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: *Geschichte und Region/Storia e regione* 20/2 2011, S. 40-72.

Griesebner Andrea u. Tschannett Georg, Forschungsinteresse, Einstieg, Projekt, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=46 (Abgerufen am 21. Juni 2025).

Griesebner Andrea, Tschannett Georg u. Planer Isabella, Normen, Einstieg, Eheverfahren, Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2025, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540 (Abgerufen am 21. Februar 2025).

Haslinger Ingrid, Budl, Sparherd, Flaschensumpf. Zum Erscheinungsbild des Wiener Wirtshauses, in: Spring Ulrike, Kos Wolfgang u. Freitag Wolfgang (Hrsg.), *Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit*, Wien: Czernin 2007, S. 46-53.

Hehenberger Susanne, Die vergessene Scheidung von Karl und Franziska Russ. Eine Fallgeschichte aus dem frühen 19. Jahrhundert, in: *Wiener Geschichtsblätter* 76/3, 2021, S. 161-168.

Hiebl Edwald u. Langthaler Ernst, Einleitung: Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes* 9 2012, S. 7-21.

Hochedlinger Michael u. Pangerl Irmgard, Mein letzter Wille. Kulturhistorisch bedeutende Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Wiener Archiven (16.-18. Jahrhundert), Sonderpublikation der Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchiv, Reihe C/10, Wien: Wiener Stadt- und Landesarchiv 2004.

Kocher Gernot u. Stromberger Monika, Von der „Glückseligkeit der Erbländer“ – der Weg zu einem einheitlichen Privatrecht. Ausstellung im Österreichischen Staatsarchiv 3. Juni – 31. August 2011, Wien: Österreichisches Staatsarchiv 2011.

Kos Wolfgang, 10 Kennzeichen Typisch Wirtshaus, in: Spring Ulrike, Kos Wolfgang u. Freitag Wolfgang (Hrsg.), Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit, Wien: Czernin 2007, S. 26-35.

Langer-Ostrawsky Gertrude, Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert), in: Brakensiek Stefan, Stolleis Michael, Wunder Heide, Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850, Berlin: Duncker & Humboldt 2006, S. 265-280.

Langer-Ostrawsky Gertrude, Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Lanzinger Margareth, Barth-Scalmani Gunda, Forster Ellinor u. Langer-Ostrawsky Gertrude (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag 2010, S. 27-76.

Lanzinger Margareth, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung, in: Lanzinger Margareth, Barth-Scalmani Gunda, Forster Ellinor u. Langer-Ostrawsky Gertrude (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag 2010, S. 11-26.

Lanzinger Margareth, Einleitung: Vererben und Erben in adeligen, städtisch-bürgerlichen und bäuerlichen Kontexten, in: Lanzinger Margareth (Hrsg.), Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte, St. Pölten: Verlag NÖ Institut für Landeskunde 2021, S. 7-24.

Lanzinger Margareth, Generationengerechtigkeit mittels Vertrag. Besitz- und Vermögensregelungen zwischen Reziprozität und Unterordnung, Ausgleich und Begünstigung (zweite Hälfte 18. Jahrhundert), in: Brakensiek Stefan, Stolleis Michael, Wunder Heide, Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850, Berlin: Duncker & Humboldt 2006, S. 241 – 263.

Lanzinger Margareth, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: Eibach Joachim u. Schmidt-Voges Inken, Das Handbuch in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin/München/Boston: De Gruyter Oldenbourg 2015, S. 319-336.

Ogris Werner, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit, Wien/Köln: Böhlau 1999.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 1, Am Hof, Türkenkugel, in: ÖAW, <https://www.oeaw.ac.at/tuerkengedaechtnis/denkmaeler/ort/am-hof-tuerkenkugel> (Abgerufen am 27. Februar 2025).

Pammer Michael, Testamente und Verlassenschaften (18. Jahrhundert), in: Pauser Josef, Scheutz Martin u. Winkelbauer Thomas (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien: Oldenbourg 2004.

Sabitzer Werner, Geschichte der Prostitution. Von „unzüchtigen Weibspersonen“, in: *Öffentliche Sicherheit*, 11-12/2000, online unter: https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2000/11_12/files/geschichte%20der%20prostitution.pdf (Abgerufen am 8. April 2024).

Scheutz Martin, Von den „höchst-verbottenen Zusammenkünften“. Das Wirtshaus in der frühen Neuzeit, in: Spring Ulrike, Kos Wolfgang u. Freitag Wolfgang (Hrsg.), Im Wirtshaus. Eine Geschichte der Wiener Geselligkeit, Wien: Czernin 2007, S. 76-83.

Ulbricht Otto, Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt, Main: Campus Verlag 2009.

Westphal Siegrid, Venus und Vulcanus. Einleitende Überlegungen, in: Baumann Anette, Wendehorst Stephan u. Westphal Siegrid (Hrsg.), Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München: Oldenbourg Verlag 2011, S. 9 – 24.

Wolf Helga Maria, Die Märkte Alt-Wiens. Geschichte und Geschichten, Wien: Amalthea-Signum-Verl. 2006.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gedruckte Quellen

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 1811, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=465&size=45> (Abgerufen am 10. März 2025).

Behsel Anton, Verzeichniß aller in der kaiserl. Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten befindlichen Häuser [...], Wien: Carl Gerold 1829.

Fraißl Aloys, Verzeichniß aller in der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien und sämtlichen Vorstädten inner den Linien befindlichen numerirten Häuser und Plätze, Namender Eigenthümer, Hausschilder, Straßen und Gassen, Wien: Gerold'schen Buchhandlung 1812.

Erbfolgepatent 1786, in: Österreichische Nationalbibliothek, <https://viewer.onb.ac.at/1029FBA3> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

Erbschaftssteuerepatent 1759, in: ALEX, Österreichische Nationalbibliothek, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1760&page=589&size=45> (Abgerufen am 24. März 2024).

Erbschafts=Nachtragspatent 1765, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1766&page=418&size=45> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

Gasthaus zu vermieten, in: ANNO, *Wiener Zeitung*, 18. März 1807, Nr. 22 S. 1191.

Gerold Joseph, Nützliches Adreß- u. Reisebuch oder Archiv der nöthigsten Kenntnisse von Wien für reisende Fremde und Inländer, Wien: Joseph Gerold 1792.

Gerold Joseph, Sicheres Adreß- und Kundschaftsbuch für Einheimische und Fremde, welche vorläufig Kenntniß von der Haupt- und Residenzstadt Wien haben wollen, Wien: Geroldische Buchhandlung 1797.

Gerold Joseph, Wienerisches Kommerzialschema oder Burger=Allmanach [...], Wien: Joseph Gerold 1789.

Gerold Joseph, Wienerischer Kommerzialschema oder Geschäftallmanach welcher enthält, die sämtliche in Wien befindlichen Handelsherr, griechische Kaufleute, Künstler, Handwerker [...], Wien: Joseph Gerold 1791.

Grosbauer Joseph, Vollständiges Verzeichniß aller in der k.k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien inner denen Linien befindlichen numerierten Häuser deren Eigenthümer, Strassen, Gassen, Plätze und Schilder, Wien: Gerold'schen Buchhandlung 1808.

Groppenberger v. Bergenstamm Alois, Beiträge zu einer Geschichte des Dorfes Heiligenstatt: Zum Besten der Abgebrannten in diesem Dorfe, Wien: Kupffer & Wimmer 1807.

Groppenberger v. Bergenstamm Alois, Denkmahl rühmlich erfüllter Bürgerpflichten in der Geschichte der Bürger und Einwohner Wiens, Wien: Wimmer 1806.

Gutjahr Mathias, Vollständiges Verzeichniß aller in der k.k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien und ihren Vorstädten befindlichen Straßen, Gassen, Plätzen und Häusern, dann derselben Schilde und Eigenthümer, Wien: Gerold 1816.

Harrer-Lucienfeld Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Band 2 Teil 2, Wien: unveröffentlichtes Manuskript 1952.

Hofdekret vom 16. Februar 1787, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1004&page=128&size=45> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

Hofdekret vom 20. August 1787, in ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1004&page=166&size=45> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

Hofdekret vom 1. Dezember 1788, in ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1006&size=45&page=22> (Abgerufen am 2. Mai 2025).

Hofdekret vom 30. April 1803, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1011&size=45&page=428> (Abgerufen am 2. Mai 2025).

Hofdekret vom 30. August 1806, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&size=45&page=270> (Abgerufen am 2. Mai 2025).

Hofdekret vom 21. September 1811, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=691&size=45> (Abgerufen am 2. Mai 2025).

Hofer Karl, Verzeichniß der in der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien samt den dazu gehörigen Vorstädten und Gründen befindlichen numerirten Häuser, derselben wahrhaften Eigenthümer, deren Kondition und Schilder [...], Wien: Joseph Gerold 1789.

Hofbauer Karl, Die Wieden mit den Edelsitzen Conradswerd, Mühlfeld, Schaumburgerhof und dem Freigrunde Hungerbrunn. Historisch-topographische Skizzen zur Schilderung der Vorstädte Wien, Wien: Karl Gorischek 1864, S. 139.

Josephinisches Gesetzbuch (JGB) 1786, in: ALEX, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1003&page=77&size=45> (Abgerufen am 1. Juni 2025).

Licit. Haus, in: ANNO, *Wiener Zeitung*, 5. Februar 1812, Nr. 11, S. 142.

(o.V.), Hof- und Staats Schematismus der röm. kais. auch kais. königlich- und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien [...], Wien: Joseph Gerold 1789.

(o. V.), Hof- und Staats-Schmeatismus der röm. kaiserl. Auch kaiserl.-königl. Und erzherzoglichen Haupt- und Residenz- Stadt Wien [...], Wien: Joseph Gerold 1796.

Sattler Carl, Handbuch des österreichischen Ehe-Rechtes, nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen [...], Erster Band, Wien: Andreas Gassler 1804.

Redl Anton, Handlungs-Gremien und Fabriken Adressen Buch der Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien: Anton Redl 1820.

Weine zu verkaufen, in: ANNO, *Wiener Zeitung*, 29. April 1813, Nr. 50, S. 739.

Wohnung auf Georgi 1811 zu vermieten, in: ANNO, *Wiener Zeitung*, 26. Jänner 1811, Nr. 8., S. 354.

Ziegler Anton u. Vasquez Pinos Carl, Wien's nächste Umgebungen. An den Linien, Wien: Haykul 1828.

7.2 Pfarrmatriken

Pfarre Am Hof, Sterbebuch, 1783-1796; 1796-1819.

Pfarre Am Hof, Taufbuch, 1783-1798; 1799-1806, 1806-1822.

Pfarre Am Hof, Trauungsbuch, 1783-1796; 1824-1836.

Pfarre Enzersdorf im Thale, Sterbebuch 1771-1849.

Pfarre Landstraße, Trauungsbuch 1835-1840.

Pfarre Rossau, Trauungsbuch, 1783-1793.

Pfarre St. Andrä Hagenthale, Sterbebuch 1800-1849.

Pfarre St. Andrä Hagenthale, Trauungsbuch 1800-1849.

Pfarre St. Peter, Sterbebuch, 1868-1898.

Pfarre St. Stephan, Trauungsbuch 1779-1781.

Pfarre St. Ulrich, Sterbebuch 1814-1820.

Pfarre St. Ulrich, Taufbuch 1810-1815.

Pfarre St. Ulrich, Trauungsbuch 1807-1813.

Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Taufbuch, 1750-1757; 1757-1763; 1763-1767.

Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Trauungsbuch, 1748-1752.
Pfarre Wieden Paulanerkirche, Sterbebuch, 1796-1801; 1802-1811.
Pfarre Wieden Paulanerkirche, Taufbuch 1797-1801.
Pfarre Wieden Paulanerkirche, Trauungsbuch 1783-1793.

7.3 Wiener Stadt- und Landesarchiv

WStLA, Alte Ziviljustiz, A1 – Testamente.

Testament Anna Dormannin geb. Mayer, 25. August 1810
Testament Joseph Türk, 28. April 1816

WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2-Verlassenschaftsabhandlung Anna Dormannin geb. Mayerin, 5570/1811.

Hausschätzung, o.D.
Schuldschein Augustin Lippscher für Anna Dormannin, 14. November 1807
Schuldschein Augustin Lippscher für Karl Dormannin, 14. November 1807
Schuldschein Augustin Lippscher für Karl Dormann, 17. Oktober 1808
Schuldschein Augustin Lippscher für Karl Dormann, 17. September 1809
Schuldschein Augustin Lippscher für Anna Dormannin, 25. November 1809
Schuldschein Augustin Lippscher für Anna Dormannin, 11. Jänner 1811
Inventar, 20. Dezember 1811
Schätzung Pferde, 23. Dezember 1811
Feilbietung Verlassenschaft, 20. Jänner 1812
Feilbietung Weine, 4. August 1812
Finalausweisung, 27. Juni 1812
Sperreröffnung, 30. Juli 1812
Brief Augustin Lippscher bezüglich Ausstattung, 2. Jänner 1827

WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Franz Dormann, 1057/1794.

Ehevertrag, 7. August 1771
Testament Franz Dormann, 26. November 1789
Kodizill Franz Dormann, 25. Februar 1794
Erbantrittserklärung, 16. März 1794
Hausschätzung, 18. März 1794
Silberschätzung, 10. Juni 1794
Quittung, 12. Juni 1794
Vermögensbekenntnis, 10. Juni 1794
Brief Karl Dormann an Magistrat, 12. Juni 1794
Brief Karl Dormann an Magistrat, 21. August 1794
Bescheid, 21. August 1794
Verordnung, 19. September 1816

WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Karl Dormann, 723/1810.

Sperr-Relation, Dezember 1809
Brief Anna Dormann an Magistrat, Februar 1810
Feilbietungsbericht Verlassenschaft, 15. Februar 1810
Inventar, 15. Februar 1810
Kaufschilling Ausweis Haus, 28. November 1810
Feilbietungsbericht, November 1810
Vermögensabhandlung, 9. Juli 1811
Brief Anna Dormannin an Magistrat, 13. August 1811
Theillibell, 8. Jänner 1812
Sperraufhebung, 1. Mai 1812
Brief Augustin Lippscher bezüglich Brunnen Reperatur, 8. April 1823
Vormundschaftsrechnung, 21. April 1823
Erziehungsplan, Mai 1813
Brief Augustin Lippscher an Magistrat, August 1813
Brief Augustin Lippscher bezüglich Dachreperatur, 2. September 1813
Brief Augustin Lippscher bezüglich Tischzeug, 23. Dezember 1824

- WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Katharina Dormannin, 973/1806.
 Sperr-Relation, Juli 1806
 Brief Joseph Vogelhuber an Magistrat, 1. Juli 1806
 Inventar, 14. Juli 1806
 Theillibell, 7. April 1810
- WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Joseph Mayer, 1499/1804.
 Sperr-Relation, Juni 1804
 Erbantrittserklärung, 13. Oktober 1804
 Inventar, 21. November 1804
 Brief Dr. Mayerhofer an Magistrat, März 1807
 Brief Dr. Mayerhofer an Magistrat, 10. März 1807
 Referat, 10. März 1807
- WStLA, Zivilgericht 1783-1859, A2-Verlassenschaftsabhandlung, Johann Ignaz Müller 1518/1792.
 Ehevertrag, 11. November 1791
 Sperr-Relation, 12. Jänner 1792
 Erbantrittserklärung, 20. Jänner 1792
 Inventar, 17. März 1792
 Inventar, 22. März 1792
 Inventar, 31. März 1792
 Brief Niklas Ramor an Magistrat, 5. Juni 1792
 Inventur, 23. Juni 1792
 Erbvergleich, 24. Februar 1793
 Vermögensausweisung, 6. Juni 1795
 Vermögensausweisung, Oktober 1795
 Sperraufhebung, 10. Mai 1796
- WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 – Verlassenschaftsabhandlung Anna geb. Stockfellnerin, 922/1792.
 Ehevertrag Stipfeller, 21. April 1789
 Testament, 11. April 1792
 Sperr-Relation, Mai 1792
 Inventur, 4. Juli 1792
 Erbantrittserklärung, Jänner 1793
 Genehmigung, 27. Jänner 1794
- WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A2 Verlassenschaftsabhandlung Joseph Türk, 1247/1816.
 Hausschätzung, 26. Mai 1816
 Sperr-Relation, April 1816
 Brief Grundgericht Spittelberg an Magistrat, 29. April 1816
 Inventar, 16. Mai 1816
 Brief Georg Ulrich an Magistrat, 29. August 1816
 Brief Joachim Stern an Magistrat, 31. August 1816
 Feilbietungsbericht, Oktober 1816.
 Verkaufsausweis, 24. Oktober 1816
 Brief Sebastian Feuchter an Magistrat, 15. Dezember 1816
 Verkaufsausweis, 27. Februar 1817
 Brief Georg Polz an Magistrat, 27. Februar 1817
 Verlassenschaftsabhandlung, 13. März 1817
 Brief Georg Polz an Magistrat, 18. Mai 1817
 Brief Anna Maria Erkerin geb. Hubnerin an Magistrat, 18. September 1817
- WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch. 1808.
 Ehevertrag Dormann, 2. Juni 1792
 Pfarrzeugnis Dormann, 26. Jänner 1808
 Scheidungsgesuch Dormann, 26. Jänner 1808
 Scheidungsvergleich Dormann, 26. Jänner 1808
 Ansuchen Protokollierung Scheidungsvergleich Dormann, 30. Jänner 1808
 Urteil Dormann, 26. Jänner 1809

WStLA, Zivilgericht 1783-1850, A6 Sch. 1815

Ehevertrag Joseph Türk und Katharina geb. Pimperlin, 9. August 1808

Pfarrzeugnis Türk, 30. Mai 1813

Scheidungsgeuch Katharina Türkin, 23. September 1813

Beweggründe Katharina Türkin gegen Joseph Türk, 2. Dezember 1814.

Urteil Katharina Türkin gegen Joseph Türk, 2. Dezember 1814

Brief Joseph Türk an Magistrat, 28. April 1815

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht der Kinder aus der ersten und zweiten Ehe von Karl Dormann.....	47
---	----